



Kunstrechtsspiegel

Magazin des Instituts für Kunst und Recht IFKUR e.V.

ISSN 1864-569

Sonderausgabe zum II. Heidelberger Kunstrechtstag

Editorial: Kulturgüterschutz und Künstlerschutz <i>Gerte Reichelt</i>	S. 117	- Künstlerschutz:	
Candida mit der Plakette gemalt in Rom: Versuch einer Deutung <i>Erik Jayme</i>	S. 119	Das Zitatrecht des § 51 UrhG nach der Reform des Urheberrechts im Zweiten Korb <i>Peter Raue</i>	S. 142
II. Heidelberger Kunstrechtstag:		Regietheater als Rechtsproblem <i>Erik Jayme / Eike Wilhelm Grunert</i>	S. 143
- Programm	S. 120	Künstler und Sammler: Konflikte aus der jüngsten Zeit <i>Gerhard Pfennig</i>	S. 145
- Der Schutz der wertvollsten Kulturgüter der Menschheit:aktuelle völkerrechtliche Entwicklungen <i>Kerstin Odendahl</i>	S. 122	Persönlichkeitsrecht vs. Kunstfreiheit Nachlese zum Fall „Esra“ <i>Achim Krämer</i>	S. 146
- UNESCO-Konvention von 1970:		Kunstwissenschaftliche Untiefen von Werk- verzeichnissen am Beispiel Albrecht Dürers <i>Thomas Schauerte</i>	S. 147
Die Umsetzung in Deutschland: -- Die Sicht des Gesetzgebers <i>Katrin Schenk</i>	S. 123	Expertise und Werkverzeichnis – Die Position der Außenstehenden <i>Eike Ullmann / Friederike Gräfin von Brühl</i>	S. 148
-- Die Sicht der Wissenschaft <i>Kurt Siehr</i>			
Die Umsetzung in einem Kunstmarktstaat (Schweiz) <i>Marc-André Renold</i>	S. 135	Tagungsbericht: „Kunst und Recht - Schweiz: Ein Paradies für Museen, Sammler und Kunsthändler!“ <i>Rüdiger Pfaffendorf</i>	S. 155
Die Umsetzung in einem Quellenstaat (Italien) <i>Vitulia Ivone</i>	S. 140	IFKUR.de: Kunstrechts-News	S. 159
Die Sicht des Kunsthandels <i>Karl-Sax Feddersen</i>	S. 141	Impressum und Verantwortlichkeit	S. 171

Editorial:**„Kulturgüterschutz und Künstlerschutz“**

Liebe Kunstrechtsfreunde,

Der Zweite Heidelberger Kunstrechtstag am 5. und 6. September 2008 widmet sich schwerpunktmäßig der UNESCO-Konvention 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut und den innerstaatlichen Umsetzungsproblemen in Deutschland, in der Schweiz und in Italien.

Die einschlägige Diskussion ist umso wichtiger, als die UNESCO-Konvention 1970 in wichtigen Fragen durch die UNIDROIT-Konvention 1995 über gestohlene oder rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter bereits weiterentwickelt und verfeinert wurde, ist doch die UNIDROIT-Konvention in Kooperation mit der UNESCO gemeinsam erarbeitet worden.

Somit ergeben sich für diejenigen Staaten, die die UNESCO-Konvention 1970, aber nicht die UNIDROIT-Konvention 1995 ratifiziert haben, Angleichungsprobleme an die dynamische Entwicklung des Kulturgüterschutzes, die innerstaatlich oder bilateral gelöst werden müssen.

Zu denken ist in diesem Zusammenhang vor allem an die Regelung des gutgläubigen Erwerbes von Kulturgut oder an die kollisionsrechtliche Frage der „lex originis“. Kann zum Beispiel ein chinesisches „Terrakotta-Pferd mit Wagen“ aus der Han-Periode 200 v. Chr., das illegal von China nach Hongkong transferiert wurde, um von dort im Rahmen des Sonderstatuts von Hongkong „reingewaschen“ nach Europa verbracht zu werden, noch gutgläubig erworben werden?¹ „Einmal illegal – immer illegal“ sollte als Grundsatz bei der Verbringung von archäologischem Kulturgut für die Zukunft Beachtung finden.

Alles in allem beginnt mit dem Inkrafttreten der UNESCO-Konvention 1970 in Deutschland eine neue Ära in der Geschichte des Kulturgüterschutzes, da nunmehr die Weichen für eine effiziente Weiterentwicklung zum Schutz von Kulturgut gestellt sind.

In Österreich hingegen sind nach dem Startschuss im Oktober 2007 im Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur² die Ratifikationsarbeiten noch im Gange, wobei das größte Problem die Erarbeitung eines nationalen Inventars der zu schützenden Kulturgüter darstellt. Was die UNIDROIT-Konvention 1995 betrifft, hat das Bundesministerium für Justiz zumindest seine ablehnende Haltung gegen eine Ratifikation aufgegeben, wodurch die Akzeptanz der UNIDROIT-Konvention 1995 in den Bereich des Möglichen gerückt wurde.³

Nicht minder spannend verspricht der zweite, traditionsgemäß dem Urheberrecht gewidmete Schwerpunkt des Kunstrechtstages zu werden, der mit Diskussionen über Rechtsfragen des Regietheaters und Expertisen zum Werkverzeichnis nicht nur neue Dimensionen des Kunstrechts eröffnet, sondern dadurch auch zur Entfaltung der kulturellen Grundrechte beiträgt.

Das Heidelberger Institut für Kunst und Recht hat sich in kürzester Zeit zum „Mekka“ für alle am Kunstrecht Interessierten entwickelt: Der „Kunstrechtsspiegel“ ist mit seinen informativen Beiträgen aus Wissenschaft und Praxis bereits zu einem unentbehrlichen Instrument für alle Kunstrechtsfreunde geworden.

Darüber hinaus bietet der Heidelberger Kunstrechtstag ein willkommenes Forum für wissenschaftlichen Gedankenaustausch im interdisziplinären Kontext, wobei das stilvolle Ambiente des Art-Déco-Vortrags-saales mit Blick auf Neckar und Philosophenweg inspirierend auf die Diskussion zur Entwicklung des Kulturgüterschutzes wirkt.

Univ.-Prof. Dr. *Gerte Reichelt*, Wien

Jean Monnet Professor für Europarecht Universität Wien
Leiterin des Ludwig Boltzmann Institutes für Europarecht, Wien
Beirätin IFKUR e.V.

1 Siehe dazu jüngst das noch nicht rechtskräftige Urteil des Handelsgerichtes Wien vom 12.6.2008 zur Rechtssache 42 Cg 136/07a-121.

2 Siehe Claudia Schmied in Gerte Reichelt (Hrsg.), Rechtsfragen der Restitution von Kulturgut, Wien 2007, Seite 1.

3 Siehe Georg Kathrein, aaO, Seite 53.



II. Heidelberger Kunstrechtstag „Kulturgüterschutz – Künstlerschutz“



Bildnachweis:
Franz Lippisch,
Candida mit der Plakette
Sammlung Erik Jayme

05. & 06. September 2008
Heidelberg

II. Heidelberger Kunstrechtstag

**„Kulturgüterschutz – Künstlerschutz“
- 05. und 06. September 2008 -**

Candida mit der Plakette gemalt in Rom: Versuch einer Deutung als Allegorie der Kunst*

Erik Jayme

In der Ausstellung „Von Feuerbach bis Fetting – Bilder einer Privatsammlung“ (Speyer, 2002) wurde gezeigt:

Franz Lippisch (Hammerschneidemühle bei Waldowstrenk/ Brandenburg 1859 – 1941 Jamlitz/Niederlausitz)

„Candida mit der Plakette gemalt in Rom“ (vgl. Abbildung rechts)

Öl auf Leinwand, um 1905

85 x 63 cm

Signiert oben rechts auf der Säule

Provenienz: Erworben im Oktober 2000 im Heidelberger Kunsthandel; zuvor von Löser und Wolf, Berlin (freundlicher Hinweis von Frau Beate Schneider, Forst); Antiquitäten Bredow, Berlin (dort an den Vorbesitzer verkauft am 5.12.1973), Privatsammlung Berlin.

Restauriert von Frau Dagmar Otto, Heidelberg, 2001.

Die Datierung dürfte um 1905 anzusetzen sein. Ein vergleichbares Bild, nämlich „Daphne“¹, „die lebhaft an Böcklin gemahnt“², war 1911 in Rom ausgestellt. Der Titel des Bildes entstammt der Überlieferung in der Familie des Malers. Die Enkelin des Künstlers schenkte mir anlässlich der Ausstellung in Speyer (2002) den Abguß der Plakette, welchen der Künstler für dieses Bild verwandt hatte. Herr Dr. Dr. Peter Volz konnte anhand dieser Kopie aus koloriertem Gips das Urbild bestimmen. Es handelt sich um den sogenannten „Martelli-Spiegel“, der auf dem Bild heute kaum noch zu erkennen ist. Dieses Bronzerelief, das sich im Victoria and Albert Museum in London befindet, wird dem Cristoforo Foppa zugeschrieben.³

* * *

Auf Anfrage von IFKUR-Beirat Prof. em. Dr. Dr. h.c. mult. Erik Jayme hat die Urenkelin von Franz Lippisch, Frau Annette Krüger, M.A., der Verwendung des abgebildeten Motivs als Allegorie der Kunst für den Heidelberger Kunstrechtstag zugestimmt. Der Vorstand des Instituts für Kunst und Recht IFKUR e.V. Heidelberg dankt hierfür herzlich.

* Abdruck mit freundlicher Genehmigung aus Erik Jayme, Nachrichten aus der Kunstsammlung Erik Jayme Nr. 5 (2008).

1 Abbildung in „Die Kunst für Alle“ 26 (1910/1911), S. 536.

2 Vorige Note, Deutschland auf der Internationalen Kunstausstellung in Rom 1911, S. 534.

3 Ausstellungskatalog „Natur und Antike in der Renaissance“. Liebieghaus Museum alter Plastik, Frankfurt am Main (5.12.1985 – 2.3.1986), S. 446 ff., dort datiert und lokalisiert als „Mailand 1470 – 1480“.

Programm

Freitag, 5. September 2008: **Völkerkundemuseum der Stiftung J. & E. von Portheim, Heidelberg**

19.30 Uhr: Empfang

20.00 Uhr:

Eröffnungsvortrag:

Der Schutz von Kulturgütern von höchster Bedeutung für die Menschheit: Aktuelle völkerrechtliche Entwicklungen

Referentin: Prof. Dr. Kerstin Odendahl, Universität St. Gallen, Schweiz

Samstag, 6. September 2008: **Ballsaal, Stadthalle Heidelberg**

08.30 – 08.45: Registrierung

08.45 – 09.00: Begrüßung

IFKUR RA Dr. Nicolai Kemle, Vorstand IFKUR, Heidelberg

CIAM Prof. Dr. iur. Dr. h.c. Peter M. Lynen, Kanzler Kunstakademie Düsseldorf

Grußwort des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (verlesen)

MinR Frithjof Berger, Referatsleiter K 42 (Schutz, Erhaltung und Rückführung v. Kulturgut, Zentralstelle des Bundes für Kulturgüter)

I. Kulturgüterschutz

Moderation: Wiss. Ass. Dr. Matthias Weller, Mag.rer.publ., Vorstand IFKUR

09.00 – 13.00 Uhr:

1. UNESCO-Konvention von 1970 – Umsetzung in Deutschland I: Die Sicht des Gesetzgebers

Referentin: RegD Katrin Schenk, Referentin beim Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Referat K 42, Bonn

2. UNESCO-Konvention von 1970 – Umsetzung in Deutschland II: Die Sicht der Wissenschaft

Referent: Prof. em. Dr. Kurt Siehr, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg

3. UNESCO-Konvention von 1970 – Umsetzung in einem Kunstmarktstaat (Schweiz)

Referent: Prof. Dr. Marc-André Renold, Direktor des Art Law Centre, Genf, Universität Genf

Pause

4. UNESCO-Konvention von 1970 – Umsetzung in einem Quellenstaat (Italien)

Referentin Prof. Dr. Vitulia Ivone, Università degli Studi di Salerno, Italien

5. UNESCO-Konvention von 1970 – Die Sicht des Kunsthandels

Referent: Karl-Sax Feddersen, Kunsthhaus Lempertz, Köln

13.00 – 15.00 Uhr: Mittagspause

II. Künstlerschutz

Moderation: RA Dr. Nicolai Kemle, Vorstand IFKUR

15.00 – 19.00 Uhr:

6. Das Zitatrecht des § 51 UrhG nach der Reform des Urheberrechts im „Zweiten Korb“

Referent: RA Prof. Dr. Peter Raue, Hogan & Hartson Raue, LLP, Berlin

7. Regietheater als Rechtsproblem

Referenten: Prof. em. Dr. Dr. h.c. mult. Erik Jayme, Heidelberg

Correferent: RA Dr. Eike Wilhelm Grunert, Gibson Dunn & Crutcher LLP, München

8. Künstler und Sammler – Konflikte aus der jüngsten Zeit

Referent: Prof. Dr. Gerhard Pfennig, Geschäftsführender Vorstand der VG Bildkunst, Bonn

9. Persönlichkeitsrecht vs. Kunstfreiheit: Nachlese zum Fall „Esra“

Referent: RA beim BGH Prof. Dr. Achim Krämer, Karlsruhe

Pause

10. Kunstwissenschaftliche Untiefen von Werkverzeichnissen am Beispiel Albrecht Dürers

Referent: Dr. Thomas Schauerte, Institut für Kunstgeschichte, Universität Trier

11. Expertise und Werkverzeichnis - Die Position der Außenstehenden

Referent: Vors.RiBGH a.D. Prof. Dr. Eike Ullmann, Karlsruhe

Correferentin: RA Dr. Friederike Gräfin von Brühl, M.A., Graf von Westphalen Rechtsanwälte, Hamburg

Schlusswort: Wiss. Ass. Dr. Matthias Weller, Vorstand IFKUR

19.00 Uhr: Pause

19.15 Uhr: Mitgliederversammlung des Instituts für Kunst und Recht IFKUR e.V.

20.00 Uhr: Empfang im Ballsaal, Buffet, Schlossbeleuchtung

Gefördert durch den

Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien

und die Verlage



Der Schutz der wertvollsten Kulturgüter der Menschheit: aktuelle völkerrechtliche Entwicklungen

Prof. Dr. Kerstin Odendahl,
Universität St. Gallen

I. Einführung

II. Schutz zu Friedenszeiten

1. Ausgangslage

- a. Rechtsgrundlage: Welterbekonvention von 1972
- b. Kulturgüter „von außergewöhnlichem universellem Wert“
- c. Gewährter Schutz

Welterbe-Emblem



2. Aktuelle völkerrechtliche Entwicklungen

- a. Verschärfung der UNESCO-Haltung
- b. Reaktionen

III. Schutz zu Zeiten bewaffneter Konflikte

1. Ausgangslage

- a. Rechtsgrundlage: Zweites Haager Protokoll von 1999
- b. Kulturgüter „von höchster Bedeutung für die Menschheit“
- c. Gewährter Schutz

Haager Schild



2. Aktuelle völkerrechtliche Entwicklungen

- a. Neue Ansätze in den Durchführungsrichtlinien
- b. Noch offene Punkte

IV. Fazit

Die UNESCO-Konvention von 1970 – Umsetzung in Deutschland

I. Die Sicht des Gesetzgebers:

**RegD Katrin Schenk,
Referentin beim Beauftragten der
Bundesregierung für Kultur und Medien, Referat K 42, Bonn**

II. Die Sicht der Wissenschaft:

Prof. Dr. em. Kurt Siehr, Hamburg

Übereinkommen vom 14. November 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut

Die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die vom 12. Oktober bis zum 14. November 1970 in Paris zu ihrer 16. Tagung zusammengetreten ist-

im Hinblick auf die Bedeutung der Bestimmungen der von der Generalkonferenz auf ihrer 14. Tagung angenommenen Erklärung über die Grundsätze der internationalen kulturellen Zusammenarbeit,

in der Erwägung, dass der Austausch von Kulturgut unter den Nationen zu wissenschaftlichen, kulturellen und erzieherischen Zwecken das Wissen über die menschliche Zivilisation vertieft, das kulturelle Leben aller Völker bereichert und die gegenseitige Achtung und Wertschätzung unter den Nationen fördert,

in der Erwägung, dass das Kulturgut zu den wesentlichen Elementen der Zivilisation und Kultur der Völker gehört und dass sein wahrer Wert nur im Zusammenhang mit einer möglichst umfassenden Unterrichtung über seinen Ursprung, seine Geschichte und seinen traditionellen Hintergrund erfasst werden kann,

in der Erwägung, dass es jedem Staat obliegt, das in seinem Hoheitsgebiet vorhandene Kulturgut vor den Gefahren des Diebstahls, der unerlaubten Ausgrabung und der unzulässigen Ausfuhr zu schützen,

in der Erwägung, dass es zur Abwendung dieser Gefahren unerlässlich ist, dass sich jeder Staat in

zunehmendem Maße der moralischen Verpflichtung zur Achtung seines kulturellen Erbes und desjenigen aller Nationen bewusst wird,

in der Erwägung, dass Museen, Bibliotheken und Archive als kulturelle Einrichtungen dafür Sorge zu tragen haben, dass ihre Sammlungen nach weltweit anerkannten moralischen Grundsätzen aufgebaut werden,

in der Erwägung, dass die unzulässige Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut der Verständigung zwischen den Nationen im Wege steht, die zu fördern Aufgabe der Unesco ist, etwa indem sie interessierten Staaten den Abschluss internationaler Übereinkünfte zu diesem Zweck empfiehlt,

in der Erwägung, dass der Schutz des kulturellen Erbes nur wirksam sein kann, wenn er sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene durch enge Zusammenarbeit zwischen den Staaten gestaltet wird,

in der Erwägung, dass die Generalkonferenz der Unesco zu diesem Zweck im Jahre 1964 eine Empfehlung angenommen hat,

angesichts weiterer Vorschläge über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut, eine Frage, die als Punkt 19 auf der Tagesordnung der Tagung steht,

nach dem auf ihrer 15. Tagung gefassten Beschluss, diese Frage zum Gegenstand eines internationalen Übereinkommens zu machen -

nimmt dieses Übereinkommen am 14. November 1970 an.

Artikel 1

Im Sinne dieses Übereinkommens gilt als Kulturgut das von jedem Staat aus religiösen oder weltlichen Gründen als für Archäologie, Vorgeschichte, Geschichte, Literatur, Kunst oder Wissenschaft besonders wichtig bezeichnete Gut, das folgenden Kategorien angehört:

- a) seltene Sammlungen und Exemplare der Zoologie, Botanik, Mineralogie und Anatomie sowie Gegenstände von paläontologischem Interesse;
- b) Gut, das sich auf die Geschichte einschließlich der Geschichte von Wissenschaft und Technik sowie der Militär- und Sozialgeschichte, das Leben nationaler Führer, Denker, Wissenschaftler und Künstler und Ereignisse von nationaler Bedeutung bezieht;
- c) Ergebnisse archäologischer Ausgrabungen (sowohl vorschriftsmäßiger als auch unerlaubter) oder archäologischer Entdeckungen;
- d) Teile künstlerischer oder geschichtlicher Denkmäler oder archäologischer Stätten, die nicht mehr vollständig sind;
- e) Antiquitäten, die mehr als hundert Jahre alt sind, wie Inschriften, Münzen und gravierte Siegel;
- f) Gegenstände von ethnologischem Interesse;
- g) Gut von künstlerischem Interesse wie
 - i) Bilder, Gemälde und Zeichnungen, die ausschließlich von Hand auf einem beliebigen Träger und aus einem beliebigen Material angefertigt sind (ausgenommen industrielle Entwürfe und handbemalte Manufakturwaren);
 - ii) Originalwerke der Bildhauerkunst und der Skulptur aus einem beliebigen Material;
 - iii) Originalgravuren, -drucke und -lithographien;
 - iv) Originale von künstlerischen Zusammenstellungen und Montagen aus einem beliebigen Material;
- h) seltene Manuskripte und Inkunabeln, alte Bücher, Dokumente und Publikationen von besonderem Interesse (historisch, künstlerisch, wissen-

schaftlich, literarisch usw.), einzeln oder in Sammlungen;

- i) Briefmarken, Steuermarken und Ähnliches, einzeln oder in Sammlungen;
- j) Archive einschließlich Phono-, Foto- und Filmarchive;
- k) Möbelstücke, die mehr als hundert Jahre alt sind, und alte Musikinstrumente.

Artikel 2

(1) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass die unzulässige Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut eine der Hauptursachen für das Dahinschwinden des kulturellen Erbes der Ursprungsländer darstellen und dass die internationale Zusammenarbeit eines der wirksamsten Mittel zum Schutz des Kulturguts jedes Landes gegen alle sich daraus ergebenden Gefahren ist.

(2) Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsstaaten, mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln diese Praktiken zu bekämpfen, indem sie insbesondere ihre Ursachen beseitigen, im Gang befindliche Praktiken beenden und zu den erforderlichen Wiedergutmachungen beitragen.

Artikel 3

Die Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut gelten als unzulässig, wenn sie im Widerspruch zu den Bestimmungen stehen, die von den Vertragsstaaten auf Grund dieses Übereinkommens angenommen worden sind.

Artikel 4

Die Vertragsstaaten erkennen an, dass im Sinne dieses Übereinkommens das zu folgenden Kategorien gehörende Gut Teil des kulturellen Erbes jedes Staates ist:

- a) Kulturgut, das durch die individuelle oder kollektive Schöpferkraft von Angehörigen des betreffenden Staates entstanden ist, und für den betreffenden Staat bedeutsames Kulturgut, das in seinem Hoheitsgebiet von dort ansässigen Ausländern oder Staatenlosen geschaffen wurde;
- b) im Staatsgebiet gefundenes Kulturgut;
- c) durch archäologische, ethnologische oder naturwissenschaftliche Missionen mit Zustimmung der zuständigen Behörden des Ursprungslands erworbenes Kulturgut;
- d) Kulturgut, das auf Grund freier Vereinbarung ausgetauscht worden ist;

e) Kulturgut, das als Geschenk entgegengenommen oder mit Zustimmung der zuständigen Behörden des Ursprungslands rechtmäßig gekauft wurde.

Artikel 5

Um den Schutz ihres Kulturguts vor unzulässiger Einfuhr, Ausfuhr oder Übereignung sicherzustellen, verpflichten sich die Vertragsstaaten, je nach den Gegebenheiten ihres Landes in ihren Hoheitsgebieten zum Schutz des kulturellen Erbes eine oder mehrere Dienststellen einzurichten, soweit solche nicht bereits vorhanden sind, die mit qualifiziertem und zahlenmäßig ausreichendem Personal ausgestattet sind, das in der Lage ist, folgende Aufgaben wirksam zu erfüllen:

- a) Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Gesetzentwürfen und sonstigen Rechtsvorschriften zum Schutz des kulturellen Erbes und insbesondere zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung wichtigen Kulturguts;
- b) auf der Grundlage eines nationalen Bestandsverzeichnisses des zu schützenden Gutes Aufstellung und Führung eines Verzeichnisses des wichtigen öffentlichen und privaten Kulturguts, dessen Ausfuhr das nationale kulturelle Erbe merklich verringern würde;
- c) Förderung des Ausbaus oder der Errichtung wissenschaftlicher und technischer Einrichtungen (Museen, Bibliotheken, Archive, Laboratorien, Werkstätten usw.), die zur Erhaltung und Ausstellung von Kulturgut notwendig sind;
- d) Einrichtung der Überwachung archäologischer Ausgrabungen, Gewährleistung der Konservierung bestimmten Kulturguts "in situ" und Schutz bestimmter Gebiete, die künftigen archäologischen Forschungen vorbehalten sind;
- e) Aufstellung von Vorschriften für die betroffenen Personen (Kuratoren, Sammler, Antiquitätenhändler usw.) entsprechend den ethischen Grundsätzen dieses Übereinkommens und Überwachung der Einhaltung dieser Vorschriften;
- f) Durchführung von Bildungsmaßnahmen, um die Achtung vor dem kulturellen Erbe aller Staaten zu wecken und zu entwickeln, und Verbreitung der Kenntnis der Bestimmungen dieses Übereinkommens;
- g) Vorsorge für eine ausreichende Bekanntmachung des Verschwindens von Kulturgut.

Artikel 6

Die Vertragsstaaten verpflichten sich,

- a) eine geeignete Bescheinigung einzuführen, durch die der ausführende Staat bescheinigt, dass die Ausfuhr des betreffenden Kulturguts genehmigt ist. Jedes vorschriftsmäßig ausgeführte Kulturgut muss von einer solchen Bescheinigung begleitet sein;
- b) die Ausfuhr von Kulturgut aus ihrem Hoheitsgebiet zu verbieten, sofern die oben genannte Ausfuhrbescheinigung nicht vorliegt;
- c) dieses Verbot auf geeignete Weise in der Öffentlichkeit bekannt zu machen, insbesondere bei Personen, die für die Ausfuhr oder Einfuhr von Kulturgut in Frage kommen.

Artikel 7

Die Vertragsstaaten verpflichten sich,

- a) im Rahmen der innerstaatlichen Rechtsvorschriften die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Museen und ähnliche Einrichtungen in ihrem Hoheitsgebiet am Erwerb von Kulturgut zu hindern, das aus einem anderen Vertragsstaat stammt und nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens für die betreffenden Staaten widerrechtlich ausgeführt worden ist. Soweit möglich unterrichten sie einen Ursprungsstaat, der Vertragspartei ist, wenn solches Kulturgut angeboten wird, das nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens für beide Staaten widerrechtlich aus jenem Staat entfernt worden ist;
- b)
 - i) die Einfuhr von Kulturgut, das nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens für die betreffenden Staaten aus einem Museum oder einem religiösen oder weltlichen öffentlichen Baudenkmal oder einer ähnlichen Einrichtung in einem anderen Vertragsstaat gestohlen worden ist, zu verbieten, sofern nachgewiesen werden kann, dass dieses Gut zum Bestand jener Einrichtung gehört;
 - ii) auf Ersuchen des Ursprungsstaats, der Vertragspartei ist, geeignete Maßnahmen zur Wiedererlangung und Rückgabe solchen Kulturguts zu ergreifen, das nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens für beide betreffenden Staaten eingeführt wurde, mit der Maßgabe, dass der ersuchende Staat

einem gutgläubigen Erwerber oder einer Person mit einem gültigen Rechtsanspruch an dem Gut eine angemessene Entschädigung zahlt. Ersuchen um Wiedererlangung und Rückgabe sind auf diplomatischem Weg zu übermitteln. Der ersuchende Staat stellt auf seine Kosten die Unterlagen und Nachweise zur Verfügung, die zur Feststellung seines Anspruchs auf Wiedererlangung und Rückgabe erforderlich sind. Die Vertragsstaaten erheben auf das nach diesem Artikel zurückgegebene Gut weder Zölle noch sonstige Abgaben. Alle Kosten im Zusammenhang mit der Rückgabe und Zustellung des Kulturguts werden von dem ersuchenden Staat getragen.

Artikel 8

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, gegen jeden, der für einen Verstoß gegen die in Artikel 6 Buchstabe b und Artikel 7 Buchstabe b genannten Verbote verantwortlich ist, Kriminal- oder Ordnungsstrafen zu verhängen.

Artikel 9

Jeder Vertragsstaat, dessen kulturelles Erbe durch Plünderung archäologischen oder ethnologischen Gutes gefährdet ist, kann sich an andere betroffene Vertragsstaaten wenden. Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens verpflichten sich, in diesen Fällen an einer konzertierten internationalen Aktion teilzunehmen mit dem Ziel, die erforderlichen konkreten Maßnahmen festzulegen und durchzuführen, einschließlich der Überwachung der Ausfuhr, der Einfuhr und des internationalen Handels mit dem betreffenden spezifischen Gut. Bis zu einer Vereinbarung ergreift jeder betroffene Staat im Rahmen des Möglichen einstweilige Maßnahmen, um zu verhindern, dass dem kulturellen Erbe des ersuchenden Staates nicht wieder gutzumachender Schaden zugefügt wird.

Artikel 10

Die Vertragsstaaten verpflichten sich,

a) durch Erziehung, Information und aufmerksame Beobachtung den Verkehr mit Kulturgut, das aus einem Vertragsstaat widerrechtlich entfernt worden ist, einzuschränken und je nach den Gegebenheiten jedes Landes die Antiquitätenhändler unter Androhung von Kriminal- oder Ordnungsstrafen zu verpflichten, ein Verzeichnis zu führen, aus

dem der Ursprung jedes einzelnen Kulturguts, Name und Anschrift des Lieferanten sowie die Beschreibung und der Preis jedes verkauften Gegenstands hervorgehen, und den Käufer des Kulturguts über das dafür möglicherweise bestehende Ausfuhrverbot zu unterrichten;

b) sich zu bemühen, durch erzieherische Maßnahmen in der Öffentlichkeit das Verständnis für den Wert des Kulturguts sowie für seine Gefährdung durch Diebstahl, unerlaubte Ausgrabungen und unzulässige Ausfuhr zu wecken und zu entwickeln.

Artikel 11

Die erzwungene Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut, die sich unmittelbar oder mittelbar aus der Besetzung eines Landes durch eine fremde Macht ergeben, gelten als unzulässig.

Artikel 12

Die Vertragsstaaten achten das kulturelle Erbe in den Hoheitsgebieten, deren internationale Beziehungen sie wahrnehmen, und ergreifen alle geeigneten Maßnahmen, um die unzulässige Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut in diesen Hoheitsgebieten zu verbieten und zu verhüten.

Artikel 13

Die Vertragsstaaten verpflichten sich ferner im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung,

a) mit allen geeigneten Mitteln Übereignungen von Kulturgut zu verhüten, durch die eine unzulässige Einfuhr oder Ausfuhr desselben begünstigt werden könnte;

b) dafür zu sorgen, dass ihre zuständigen Dienststellen zusammenarbeiten, um eine möglichst baldige Rückgabe des unzulässig ausgeführten Kulturguts an den rechtmäßigen Eigentümer zu erleichtern;

c) Verfahren zur Wiedererlangung verloren gegangenen oder gestohlenen Kulturguts zuzulassen, die vom rechtmäßigen Eigentümer oder in seinem Namen angestrengt werden;

d) das unantastbare Recht jedes Vertragsstaats anzuerkennen, bestimmtes Kulturgut als unveräußerlich einzustufen und zu erklären, das daher ipso facto nicht ausgeführt werden darf, und die Wiedererlangung solchen Gutes durch den betreffenden Staat in Fällen zu erleichtern, in denen es ausgeführt worden ist.

Artikel 14

Zur Verhütung der unzulässigen Ausfuhr und zur Einhaltung der aus der Durchführung dieses Übereinkommens entstehenden Verpflichtungen soll jeder Vertragsstaat im Rahmen seiner Möglichkeiten seine innerstaatlichen Dienststellen, die für den Schutz seines kulturellen Erbes verantwortlich sind, mit ausreichenden Mitteln ausstatten und, soweit erforderlich, zu diesem Zweck einen Fonds schaffen.

Artikel 15

Dieses Übereinkommen hindert die Vertragsstaaten nicht, untereinander Sonderabkommen zu schließen oder bereits geschlossene Abkommen weiter anzuwenden, welche die Rückgabe von Kulturgut zum Inhalt haben, das aus irgendwelchen Gründen vor Inkrafttreten dieses Übereinkommens für die betreffenden Staaten aus dem Ursprungsland entfernt worden ist.

Artikel 16

Die Vertragsstaaten geben in ihren regelmäßigen Berichten, die sie der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zu den von der Generalkonferenz festzulegenden Zeitpunkten und in einer von ihr anzugebenden Weise vorlegen, Auskunft über die von ihnen erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und sonstige von ihnen zur Anwendung dieses Übereinkommens ergriffene Maßnahmen sowie ihre auf diesem Gebiet gewonnenen Erfahrungen.

Artikel 17

(1) Die Vertragsstaaten können die technische Hilfe der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur in Anspruch nehmen, insbesondere in folgenden Belangen:

- a) Information und Erziehung;
- b) Beratung und Sachverständigengutachten;
- c) Koordinierung und gute Dienste.

(2) Die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur kann von sich aus über Fragen im Zusammenhang mit dem unzulässigen Verkehr von Kulturgut Forschungsarbeiten durchführen und Untersuchungen veröffentlichen.

(3) Zu diesem Zweck kann sich die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur mit der Bitte um Zusammenar-

beit auch an jede sachverständige nichtstaatliche Organisation wenden.

(4) Die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur kann von sich aus den Vertragsstaaten Vorschläge für die Durchführung des Übereinkommens unterbreiten.

(5) Auf Ersuchen von wenigstens zwei Vertragsstaaten, zwischen denen eine Streitigkeit über die Durchführung des Übereinkommens entstanden ist, kann die Unesco ihre guten Dienste für eine Beilegung anbieten.

Artikel 18

Dieses Übereinkommen ist in englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artikel 19

(1) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation oder Annahme durch die Mitgliedstaaten der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur nach Maßgabe ihrer verfassungsrechtlichen Verfahren.

(2) Die Ratifikations- oder Annahmearkunden werden beim Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur hinterlegt.

Artikel 20

(1) Dieses Übereinkommen liegt für alle Nichtmitgliedstaaten der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die vom Exekutivrat der Organisation hierzu aufgefordert werden, zum Beitritt auf.

(2) Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur.

Artikel 21

Dieses Übereinkommen tritt drei Monate nach Hinterlegung der dritten Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunde in Kraft, jedoch nur für die Staaten, die bis zu diesem Zeitpunkt ihre Urkunden hinterlegt haben. Für jeden anderen Staat tritt es drei Monate nach Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 22

Die Vertragsstaaten erkennen an, dass das Übereinkommen nicht nur auf ihre Mutterländer anzuwenden ist, sondern auch auf alle Hoheitsgebiete, deren internationale Beziehungen sie wahrnehmen; sie verpflichten sich, nötigenfalls die Regierungen oder sonstigen zuständigen Behörden jener Hoheitsgebiete vor oder bei der Ratifikation, der Annahme oder dem Beitritt zu konsultieren, damit die Anwendung des Übereinkommens auf diese Gebiete gewährleistet ist, und dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur die Hoheitsgebiete zu notifizieren, auf die das Übereinkommen Anwendung findet; die Notifikation wird drei Monate nach ihrem Eingang wirksam.

Artikel 23

(1) Jeder Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen für sich selbst oder für ein Hoheitsgebiet, dessen internationale Beziehungen er wahrnimmt, kündigen.

(2) Die Kündigung wird durch eine schriftliche Urkunde notifiziert, die beim Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur hinterlegt wird.

(3) Die Kündigung wird zwölf Monate nach Eingang der Kündigungsurkunde wirksam.

Artikel 24

Der Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur unterrichtet die Mitgliedstaaten der Organisation, die in Artikel 20 bezeichneten Nichtmitgliedstaaten der Organisation sowie die Vereinten Nationen von der Hinterlegung aller Ratifikations-, Annahme- und Beitrittsurkunden nach den Artikeln 19 und 20 und von den Notifikationen und Kündigungen nach den Artikeln 22 bzw. 23.

Artikel 25

(1) Dieses Übereinkommen kann von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur revidiert werden. Jede Revision ist jedoch nur für diejenigen Staaten verbindlich, die Vertragsparteien des Revisionsübereinkommens werden.

(2) Nimmt die Generalkonferenz ein neues Übereinkommen an, das dieses Übereinkommen ganz oder teilweise revidiert, so liegt dieses Überein-

kommen, sofern das neue Übereinkommen nichts anderes bestimmt, vom Tag des Inkrafttretens des neuen Revisionsübereinkommens an nicht mehr zur Ratifikation, zur Annahme oder zum Beitritt auf.

Artikel 26

Auf Ersuchen des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur wird dieses Übereinkommen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen beim Sekretariat der Vereinten Nationen registriert.

GESCHEHEN zu Paris am 17. November 1970 in zwei Urschriften, die mit den Unterschriften des Präsidenten der 16. Tagung der Generalkonferenz und des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur versehen sind und im Archiv der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur hinterlegt werden; allen in den Artikeln 19 und 20 bezeichneten Staaten sowie den Vereinten Nationen werden beglaubigte Abschriften übermittelt.

Dieses ist der verbindliche Wortlaut des Übereinkommens, das von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer in Paris abgehaltenen und am 14. November 1970 für beendet erklärten 16. Tagung ordnungsgemäß angenommen wurde.

ZU URKUND DESSEN haben wir am 17. November 1970 das Übereinkommen mit unseren Unterschriften versehen.

Der Präsident der Generalkonferenz
Atilio Dell'Oro M a i n i

Der Generaldirektor
René M a h e u

Amtliche deutsche Fassung (Übersetzung des Auswärtigen Amtes)

Gesetz zur Ausführung des UNESCO-Übereinkommens vom 14. November 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut und zur Umsetzung der Richtlinie 93/7/EWG des Rates vom 15. März 1993 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern (Kulturgüterrückgabegesetz – KultGüRückG), Artikel 1 G. v. 18.05.2007 BGBl. I S. 757, 2547, in Kraft getreten am 29. Februar 2008, BGBl. II S. 235. § 14 Abs. 3 und § 16 Abs. 2 gelten ab 24.05.2007.

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Kulturgutübereinkommen ist das UNESCO-Übereinkommen vom 14. November 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut (BGBl. 2007 II S. 626).

(2) Vertragsstaat ist jeder Staat, der das Kulturgutübereinkommen ratifiziert hat, ihm beigetreten ist oder es angenommen hat.

(3) Geschütztes deutsches Kulturgut sind Gegenstände, die nach dem Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1999 (BGBl. I S. 1754), geändert durch Artikel 71 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), in der jeweils geltenden Fassung durch Eintragung in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes oder in das Verzeichnis national wertvoller Archive geschützt sind oder für die ein Eintragungsverfahren eingeleitet und die Einleitung des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht worden ist.

§ 2 Zentralstellen

Der Bund und die Länder benennen jeweils ihre Zentralstellen.

§ 3 Rückgabeanspruch gegen andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Die Länder machen den Anspruch auf Rückgabe von Kulturgut, das unrechtmäßig in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union verbracht wurde, im Benehmen mit der Zentralstelle des Bundes im jeweiligen Mitgliedstaat der Europäischen Union im Rahmen der dort geltenden Vorschriften außergerichtlich und gerichtlich geltend.

§ 4 Rückgabeanspruch gegen andere Vertragsstaaten

Der Anspruch auf Rückgabe von Kulturgut, das unrechtmäßig in das Hoheitsgebiet eines anderen

Vertragsstaats gebracht wurde, wird auf diplomatischem Weg geltend gemacht.

§ 5 Eigentum

(1) Das Eigentum an geschütztem deutschem Kulturgut, das nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auf Verlangen in das Bundesgebiet zurückgegeben wird, richtet sich nach den deutschen Sachvorschriften.

(2) Bürgerlich-rechtliche Ansprüche und Rechte auf das Kulturgut werden durch Rückgabeansprüche im Sinne des § 6 nicht berührt.

§ 6 Voraussetzungen der Rückgabepflicht

(1) Ein unrechtmäßig nach dem 31. Dezember 1992 aus dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union in das Bundesgebiet verbrachter Gegenstand ist diesem Mitgliedstaat auf sein Ersuchen zurückzugeben, wenn

1. dieser Gegenstand vor der Verbringung oder im Fall von archäologischen Gegenständen, die vor der Verbringung unbekannt waren, innerhalb eines Jahres, nachdem die zuständige Behörde des betroffenen Mitgliedstaats von dem Gegenstand Kenntnis erlangen konnte, von dem ersuchenden Mitgliedstaat durch Rechtsvorschrift oder Verwaltungsakt als nationales Kulturgut von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert im Sinne des Artikels 30 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft öffentlich eingestuft wurde oder seine Einstufung als nationales Kulturgut eingeleitet und die Einleitung des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht wurde und

2. der Gegenstand entweder

a) unter eine der im Anhang der Richtlinie 93/7/EWG des Rates vom 15. März 1993 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern (ABl. EG Nr. L 74 S. 74), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/38/EG des Europäischen Parla-

ments und des Rates vom 5. Juni 2001 (ABl. EG Nr. L 187 S. 43), genannten Kategorien fällt oder

b) als Teil einer öffentlichen Sammlung in ein Bestandsverzeichnis eines Museums, eines Archivs, einer religiösen Einrichtung oder in das Bestandsverzeichnis der erhaltungswürdigen Bestände einer Bibliothek eingetragen ist und die Sammlung selbst oder die Einrichtung, zu der sie gehört, nach der für sie gültigen Rechtsordnung einer öffentlichen Einrichtung gleichsteht.

(2) Ein unrechtmäßig nach dem 26. April 2007 aus dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats in das Bundesgebiet verbrachter Gegenstand ist dem Vertragsstaat auf sein Ersuchen zurückzugeben, wenn

1. dieser Gegenstand vor der Verbringung oder im Fall von archäologischen Gegenständen, die vor der Verbringung unbekannt waren, innerhalb eines Jahres, nachdem die zuständige Behörde des betroffenen Vertragsstaats von dem Gegenstand Kenntnis erlangen konnte, von dem ersuchenden Vertragsstaat aus religiösen oder weltlichen Gründen als für die Archäologie, Vorgeschichte, Geschichte, Literatur, Kunst oder Wissenschaft besonders bedeutsam bezeichnet wurde oder ein Verfahren zur Bezeichnung eingeleitet und die Einleitung des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht wurde und

2. der Gegenstand einer der in Artikel 1 des Kulturgutübereinkommens genannten Kategorien angehört.

Als „besonders bedeutsam bezeichnet“ im Sinne von Satz 1 Nr. 1 gilt ein Gegenstand, wenn er individuell identifizierbar von einem anderen Vertragsstaat in ein Verzeichnis des bedeutenden öffentlichen und privaten Kulturgutes aufgenommen worden ist. Das Verzeichnis muss im Bundesgebiet ohne unzumutbare Hindernisse öffentlich zugänglich sein. Lässt sich nicht klären, ob ein Gegenstand, der vor dem 26. April 2007 als besonders bedeutsam im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 bezeichnet worden ist, vor oder nach diesem Tag ins Bundesgebiet verbracht worden ist, so gilt er als nach diesem Tag ins Bundesgebiet verbracht.

(2a) Ist der ersuchende Staat durch innere Unruhen, kriegerische Auseinandersetzungen oder vergleichbare Umstände gehindert, innerhalb der in Absatz 1 Nr. 1 oder der in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 genannten Frist das Verfahren zur Einstufung oder Bezeichnung einzuleiten oder die Einleitung des

Verfahrens öffentlich bekannt zu machen, so beginnt die Frist erst mit dem Wegfall dieser Umstände.

(3) Vom Besitzer oder Dritten auf Grund rechtsgeschäftlicher Verfügung oder Verfügung im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erworbene Rechte stehen der Rückgabepflicht nicht entgegen.

(4) Kulturgut ist unrechtmäßig aus einem anderen Staat verbracht worden, wenn bei seiner Ausfuhr gegen die dort gültigen Rechtsvorschriften für den Schutz von Kulturgütern verstoßen worden ist.

(5) Als unrechtmäßiges Verbringen gilt auch jede nicht erfolgte Rückkehr nach Ablauf der Frist für eine vorübergehende rechtmäßige Verbringung und jeder Verstoß gegen eine andere Bedingung für diese vorübergehende Verbringung.

(6) Die Kosten der Rückgabe und der zur Sicherung und Erhaltung des betroffenen Kulturgutes erforderlichen Maßnahmen trägt der ersuchende Staat.

§ 7 Rückgabegläubiger, Rückgabeschuldner

(1) Der Rückgabeanspruch steht dem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat zu, aus dessen Hoheitsgebiet das Kulturgut unrechtmäßig in das Bundesgebiet verbracht worden ist.

(2) Rückgabeschuldner ist, wer für sich selbst oder für einen anderen die tatsächliche Sachherrschaft über das Kulturgut ausübt.

§ 8 Durchführung und Sicherung der Rückgabe

(1) Für die erforderlichen Maßnahmen zur Ermittlung des rückgabepflichtigen Kulturgutes, seiner Sicherung und seiner Rückgabe sind die Länder zuständig.

(2) Erhalten die für die Rückgabe des Kulturgutes zuständigen Behörden Kenntnis von Kulturgut, bei dem der dringende Verdacht besteht, dass es unrechtmäßig aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat in das Bundesgebiet verbracht worden und an diesen Staat zurückzugeben ist, so ordnen sie seine Anhaltung an oder veranlassen die Anordnung durch die dafür zuständige Behörde. Die Anhaltung ist unverzüglich der Zentralstelle des Bundes zu melden.

(3) Das angehaltene Kulturgut darf nur mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Zentralstelle des Landes an andere Personen oder Einrichtungen weitergegeben werden.

(4) Es ist verboten, nach Absatz 2 angehaltenes Kulturgut auszuführen, der zuständigen Stelle vorzuenthalten, zu beschädigen oder zu zerstören.

(5) Die Anhaltung ist aufzuheben, wenn keiner der von den nach § 12 zuständigen Zentralstellen zu unterrichtenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten fristgemäß um die Rückgabe des angehaltenen Kulturgutes ersucht. Das Rückgabeersuchen ist innerhalb von zwei Monaten bei der zuständigen Zentralstelle zu stellen. Die Frist beginnt mit dem Eingang der Mitteilung über die Anhaltung bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Vertragsstaats, aus dessen Hoheitsgebiet das Kulturgut unrechtmäßig verbracht worden ist. Der Rückgabeanspruch ist glaubhaft zu machen.

(6) Das angehaltene Kulturgut ist nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften sicherzustellen, sofern zu befürchten ist, dass seine Rückgabe an den ersuchenden Staat verhindert werden soll oder dass es Schaden erleidet.

§ 9 Eigentum an zurückgegebenem Kulturgut

Das Eigentum an Kulturgut bestimmt sich nach erfolgter Rückgabe nach den Sachvorschriften des ersuchenden Staats.

§ 10 Entschädigung

(1) Der Rückgabeschuldner ist zur Rückgabe nur Zug um Zug gegen eine angemessene Entschädigung verpflichtet, wenn nicht der ersuchende Staat nachweist, dass dem Rückgabeschuldner bei Erwerb des Kulturgutes die unrechtmäßige Verbringung aus dem Hoheitsgebiet des ersuchenden Staats bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt war. Bei der Bemessung der Entschädigungshöhe ist die Entziehung der Nutzung des Kulturgutes unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und des Rückgabeschuldners zu berücksichtigen. Für entgangenen Gewinn und für sonstige Vermögensnachteile, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Entzug der Nutzung stehen, ist dem Rückgabeschuldner eine Entschädigung zu zahlen, wenn und insoweit dies zur Abwendung oder zum Ausgleich einer unbilligen Härte geboten erscheint.

(2) Die Entschädigung ist von dem ersuchenden Staat zu entrichten.

(3) Sichert der ersuchende Staat schriftlich zu, dass die Rechte des Rückgabeschuldners an dem Kulturgut durch die Rückgabe nicht berührt werden, so hat er diesem nur die Kosten zu erstatten, die ihm daraus entstanden sind, dass er darauf vertraut hat, das Kulturgut im Bundesgebiet belassen zu dürfen.

(4) Ist das zurückzugebende Kulturgut dem Rückgabeschuldner geschenkt, vererbt oder vermacht worden, so fallen ihm die Sorgfaltspflichtverletzungen des Schenkers oder Erblassers zur Last.

§ 11 Verjährung und Erlöschen des Rückgabeanspruchs

(1) Der Rückgabeanspruch des ersuchenden Staats verjährt in einem Jahr von dem Zeitpunkt an, in dem dessen Behörden von dem Ort der Belegenheit und der Person des Rückgabeschuldners Kenntnis erlangen. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Hemmung und den Neubeginn der Verjährung sind entsprechend anzuwenden. Der Rückgabeanspruch erlischt jedoch spätestens 30 Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem das Kulturgut unrechtmäßig aus dem ersuchenden Staat ausgeführt worden ist.

(2) Bei Kulturgut, das Teil einer öffentlichen Sammlung des ersuchenden Staats im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b ist, erlischt der Rückgabeanspruch nach 75 Jahren. Dieser Rückgabeanspruch erlischt jedoch nicht, wenn und soweit er auch nach dem Recht des um die Rückgabe ersuchenden Staats keiner Verjährung und keinem durch Zeitablauf bedingten Erlöschen unterliegt.

(3) Erteilt die zuständige Behörde des ersuchenden Staats für unrechtmäßig ausgeführtes Kulturgut nachträglich eine wirksame Ausfuhrgenehmigung, so kann seine Rückgabe nicht mehr gefordert werden. Das Gleiche gilt, wenn die Ausfuhr auf Grund einer nach ihr in Kraft getretenen Rechtsänderung Rechtmäßigkeit erlangt.

§ 12 Aufgaben des Bundes und der Zentralstellen der Länder

(1) Die Zentralstellen der Länder nehmen im Zusammenhang mit der Rückführung rechtswidrig in das Bundesgebiet verbrachten Kulturgutes der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Ver-

tragsstaaten insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. die von dem ersuchenden Staat beantragten Nachforschungen nach einem bestimmten Kulturgut, das unrechtmäßig aus seinem Hoheitsgebiet verbracht wurde, und nach der Identität seines Eigentümers oder Besitzers. Dem Antrag sind zur Erleichterung der Nachforschungen alle erforderlichen Angaben beizufügen, insbesondere über die Veröffentlichung als national wertvolles Kulturgut und den tatsächlichen oder vermutlichen Ort der Belegenheit des Kulturgutes;

2. die Erleichterung der Überprüfung durch die zuständigen Behörden des ersuchenden Staats, ob der betreffende Gegenstand des ersuchenden Staats ein Kulturgut darstellt, sofern die Überprüfung innerhalb von zwei Monaten nach der Unterrichtung nach Absatz 2 Nr. 1 oder einer Unterrichtung auf dem diplomatischen Weg erfolgt. Wird diese Überprüfung nicht innerhalb der festgelegten Frist durchgeführt, so entfallen die Verpflichtungen nach den Nummern 3 und 4;

3. die Durchführung und erforderlichenfalls die Anordnung der notwendigen Maßnahmen für die physische Erhaltung des Kulturgutes in Zusammenarbeit mit dem betroffenen Staat;

4. den Erlass der erforderlichen vorläufigen Maßnahmen, um zu verhindern, dass das Kulturgut dem Rückgabeverfahren entzogen wird.

(2) Die Zentralstellen der Länder nehmen in Bezug auf Rückgabebegehren von Mitgliedstaaten der Europäischen Union außerdem folgende Aufgaben wahr:

1. die Unterrichtung der betroffenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Fall des Auffindens eines Kulturgutes, wenn begründeter Anlass für die Vermutung besteht, dass das Kulturgut unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union verbracht wurde;

2. die Wahrnehmung der Rolle eines Vermittlers zwischen dem Eigentümer oder Besitzer und dem ersuchenden Mitgliedstaat der Europäischen Union in der Frage der Rückgabe. Das Landesrecht kann vorsehen, dass, unabhängig von der Erhebung der Klage, der Rückgabeanspruch zunächst im Schiedsverfahren geklärt wird, sofern zwischen Rückgabegläubiger und Rückgabeschuldner hierüber Einvernehmen besteht.

(3) In Bezug auf Rückgabebegehren von Vertragsstaaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, nimmt das Auswärtige Amt in Zusammenarbeit mit der Zentralstelle des Bundes insbesondere die in Absatz 2 beschriebenen Aufgaben auf diplomatischem Weg wahr.

§ 13 Rückgabeklage des ersuchenden Staats

(1) Unabhängig von der Möglichkeit, eine gütliche Einigung über die Rückgabe anzustreben, kann der ersuchende Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat den Rückgabeschuldner auf dem verwaltungsgerichtlichen Rechtsweg auf Rückgabe verklagen.

(2) Drei Monate nach Eingang des Rückgabeersuchens bei der zuständigen Zentralstelle kann Klage erhoben werden. Ihr sind eine Beschreibung des streitbefangenen Gegenstandes und die zum Nachweis der Voraussetzungen erforderlichen Urkunden und Erklärungen beizufügen.

(3) Die Beweislast für das Bestehen des Rückgabeanspruchs, den Entschädigungsanspruch des Rückgabeschuldners und die für die Höhe der Entschädigung maßgeblichen Umstände bemisst sich nach deutschem Recht.

(4) Gibt das Gericht der Klage statt, so entscheidet es zugleich über die dem Beklagten zu gewährenden Entschädigung.

(5) § 6 Abs. 6 bleibt unberührt.

(6) Dem Berechtigten steht es frei, unbeschadet des Vorgehens des Staats seine Rechte gegen den Besitzer auf dem ordentlichen Rechtsweg durchzusetzen.

§ 14 Genehmigungspflicht

(1) Das Verbringen von Gegenständen, die im Verzeichnis wertvollen Kulturgutes der Vertragsstaaten geführt werden, in das Bundesgebiet bedarf der Genehmigung.

(2) Das Verzeichnis wertvollen Kulturgutes der Vertragsstaaten wird von der oder dem Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien erstellt und nach Bedarf ergänzt. Die Aufgabe kann der Zentralstelle des Bundes übertragen werden. Es enthält die individuell bestimmbaren, von den Vertragsstaaten als im Sinne von Artikel 1 des Kulturgutübereinkommens besonders bedeutsam bezeichneten Gegenstände und den Hinweis darauf,

ob die Ausfuhr aus dem Herkunftsstaat aus kultur-
gutschutzrechtlichen Gründen grundsätzlich ver-
boten ist. Jede Eintragung und ihre Veränderung
wird im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch
Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundes-
rates Vorschriften zu erlassen, die das Verfahren
und die Voraussetzungen bei der Erstellung, Füh-
rung und Aktualisierung des Verzeichnisses re-
geln.

§ 15 Genehmigung

(1) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die
Ausfuhr des Gegenstandes aus dem Herkunfts-
staat nicht verboten ist.

(2) Zuständig für die Erteilung der Genehmigung
ist die Zentralstelle des Bundes.

§ 16 Mitwirkung der Zollbehörden

(1) Das unmittelbare Verbringen von Gegenstän-
den aus Drittländern sowie die Ausfuhr von Kultur-
gut, welche

1. dem Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes
gegen Abwanderung oder

2. einer von den Europäischen Gemeinschaften
erlassenen Ein- oder Ausfuhrregelung

unterliegt, werden im Geltungsbereich dieses Ge-
setzes zollamtlich überwacht.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird er-
mächtigt, im Einvernehmen mit dem für Kultur und
Medien zuständigen Mitglied der Bundesregierung
durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des
Bundesrates die Einzelheiten des Verfahrens nach
Absatz 1, insbesondere über die Pflichten zu An-
zeigen, Anmeldungen, Auskünften und zur Lei-
stung von Hilfsdiensten sowie zur Duldung der Ein-
sichtnahme in Geschäftspapiere und sonstige Un-
terlagen und zur Duldung von Zollbeschauen und
von Entnahmen unentgeltlicher Muster und Pro-
ben zu regeln.

§ 17 Beschlagnahme und Einziehung durch die Zollstellen

(1) Ergeben sich im Rahmen der zollamtlichen
Überwachung nach § 16 Abs. 1 Zweifel, ob das
Verbringen von Gegenständen nach § 14 Abs. 1
einer Genehmigung bedarf oder ob die vorgelegte

Genehmigung rechtmäßig ist, kann die zuständige
Zollstelle die Gegenstände auf Kosten des Verfü-
gungsberechtigten bis zur Klärung der Zweifel in
Verwahrung nehmen oder einen Dritten mit der
Verwahrung beauftragen. Zur Klärung der Zweifel
kann die Zollstelle vom Verfügungsberechtigten
die Vorlage einer Bescheinigung einer von der
oder dem Beauftragten der Bundesregierung für
Kultur und Medien anerkannten unabhängigen
sachverständigen Stelle oder Person darüber ver-
langen, dass es sich nicht um Gegenstände han-
delt, die in dem Verzeichnis im Sinne von § 14
Abs. 2 enthalten sind.

(2) Wird bei der zollamtlichen Behandlung festge-
stellt, dass Gegenstände ohne die vorgeschriebe-
nen Genehmigungen in das Bundesgebiet ver-
bracht wurden, werden sie durch die zuständige
Zollstelle beschlagnahmt. Werden die vorgeschrie-
benen Genehmigungen nicht innerhalb eines Mo-
nats nach der Beschlagnahme vorgelegt, ordnet
die zuständige Zollstelle die Einziehung an; die
Frist kann angemessen verlängert werden, längs-
tens bis zu insgesamt sechs Monaten.

(3) Werden Gegenstände beschlagnahmt oder
eingezogen, so werden die hierdurch entstande-
nen Kosten, insbesondere für fachgerechte Aufbe-
wahrung, Beförderung oder Rücksendung, dem
Einführer auferlegt. Kann dieser nicht ermittelt
werden, werden sie dem Absender, Beförderer
oder Besteller auferlegt, wenn diesem die Umstän-
de, die die Beschlagnahme oder Einziehung ver-
anlasst haben, bekannt waren.

(4) Die oder der Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien gibt die unabhängigen sach-
verständigen Stellen und Personen im Sinne von
Absatz 1 Satz 2 im Bundesanzeiger bekannt.

§ 18 Aufzeichnungspflichten im Kunst- und Anti- quitätenhandel sowie im Versteigerergewerbe

(1) Der Betreiber eines Kunst- oder Antiquitäten-
handels oder eines Versteigerungsunternehmens
hat bei Erwerb und Veräußerung von Kulturgut ge-
mäß Absatz 2 folgende Aufzeichnungen zu ma-
chen:

1. eine zur Feststellung der Identität des Kulturgut-
es geeignete Beschreibung,

2. die Angabe seines Ursprungs, soweit bekannt,

3. Name und Anschrift des Veräußerers, des Einlieferers, des Erwerbers und des Auftraggebers sowie

4. Preise für den An- und Verkauf.

Dabei hat er die einliefernde Person und den Erwerber zu identifizieren. Die Aufzeichnungen mit den dazugehörigen Unterlagen und Belegen sind in den Geschäftsräumen für die Dauer von zehn Jahren aufzubewahren.

(2) Als Kulturgut im Sinne von Absatz 1 Satz 1 gilt ein Gegenstand im Wert von mindestens 1 000 Euro,

1. der zu einer der Kategorien gehört, die in Teil A des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 des Rates vom 9. Dezember 1992 über die Ausfuhr von Kulturgütern (ABl. EG Nr. L 395 S. 1, 1996 Nr. L 267 S. 30), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 806/ 2003 des Rates vom 14. April 2003 (ABl. EU Nr. L 122 S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, und

2. dessen Wert mindestens den in Teil B des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 aufgeführten Wertgruppen entspricht.

(3) Eine Aufzeichnungspflicht nach Absatz 1 entfällt, soweit bereits auf Grund allgemeiner Buchführungspflichten nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung Aufzeichnungen geführt und aufbewahrt werden, die den in Absatz 1 bezeichneten Anforderungen entsprechen.

§ 19 Auskunfts- und Zutrittsrecht

Die Auskunfts- und Zutrittsrechte, die den zuständigen Behörden und ihren Beauftragten zur Durchführung dieses Abschnitts zustehen, bestimmen sich nach der Gewerbeordnung.

§ 20 Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 8 Abs. 4 angehaltenes Kulturgut ausführt oder der zuständigen Stelle vorenthält,

2. entgegen § 8 Abs. 4 angehaltenes Kulturgut beschädigt oder zerstört oder

3. ohne Genehmigung nach § 14 Abs. 1 einen Gegenstand in das Bundesgebiet verbringt.

(1a) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bleibt die Strafbarkeit nach § 304 des Strafgesetzbuches unberührt.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer in den Fällen des Absatzes 1 gewerbs- oder gewohnheitsmäßig handelt.

§ 21 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 18 Abs. 1 Satz 1 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder

2. entgegen § 18 Abs. 1 Satz 3 eine Aufzeichnung nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 22 Befugnisse der Zollbehörden

Die zuständigen Verwaltungsbehörden und Staatsanwaltschaften können bei Verdacht von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten nach diesem Gesetz und dem Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung Ermittlungen (§ 161 Satz 1 der Strafprozessordnung) auch durch die Hauptzollämter und die Zollfahndungsämter vornehmen lassen. § 37 Abs. 2 bis 4 des Außenwirtschaftsgesetzes gilt entsprechend.

Die UNESCO-Konvention von 1970 – Umsetzung in einem Kunstmarktstaat (Schweiz)

Prof. Dr. Marc-André Renold
Universität Genf

I. Bundesgesetz über den internationalen Kulturgütertransfer (Kulturgütertransfergesetz, KGTG) vom 20. Juni 2003 (Stand am 3. Mai 2005) – Auszug

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 69 Absatz 2 und 95 Absatz 1 der Bundesverfassung, in Ausführung der UNESCO-Konvention vom 14. November 1970, über Massnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut (UNESCO-Konvention 1970), nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 21. November 2001 *beschliesst:*

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Zweck

1 Dieses Gesetz regelt die Einfuhr von Kulturgut in die Schweiz, seine Durch- und Ausfuhr sowie seine Rückführung aus der Schweiz.

2 Mit diesem Gesetz will der Bund einen Beitrag zur Erhaltung des kulturellen Erbes der Menschheit leisten und Diebstahl, Plünderung und illegale Ein- und Ausfuhr von Kulturgut verhindern.

Art. 2 Begriffe

1 Als *Kulturgut* gilt ein aus religiösen oder weltlichen Gründen für Archäologie, Vorgeschichte, Geschichte, Literatur, Kunst oder Wissenschaft bedeutungsvolles Gut, das einer der Kategorien nach Artikel 1 der UNESCO-Konvention 1970 angehört.

2 Als *kulturelles Erbe* gilt die Gesamtheit der Kulturgüter, die einer der Kategorien nach Artikel 4 der UNESCO-Konvention 1970 angehören.

3 Als *Vertragsstaaten* gelten Staaten, welche die UNESCO-Konvention 1970 ratifiziert haben.

4 Als *Fachstelle* gilt die Verwaltungsstelle, die für den Vollzug der in Artikel 18 bezeichneten Aufgaben zuständig ist.

5 Als *rechtswidrige Einfuhr* gilt eine Einfuhr, die eine Vereinbarung im Sinne von Artikel 7 oder eine Massnahme im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a verletzt.

(...)

3. Abschnitt: Ein- und Ausfuhr

Art. 5 Ausfuhrbewilligung für im Bundesverzeichnis eingetragenes Kulturgut

1 Wer Kulturgut, das im Bundesverzeichnis eingetragen ist, aus der Schweiz ausführen will, braucht eine Bewilligung der Fachstelle.

2 Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

a. das Kulturgut vorübergehend ausgeführt wird; und

b. die Ausfuhr zum Zweck der Forschung, Konservierung, Ausstellung oder aus ähnlichen Gründen erfolgt.

Art. 6 Rückführungsansprüche der Schweiz

1 Wurde Kulturgut, das im Bundesverzeichnis eingetragen ist, rechtswidrig aus der Schweiz ausgeführt, so macht der Bundesrat gegenüber anderen Vertragsstaaten Rückführungsansprüche geltend. Anfallende Entschädigungen und Kosten gehen zu Lasten des Bundes.

2 Wurde Kulturgut, das in einem kantonalen Verzeichnis erfasst ist, rechtswidrig aus der Schweiz ausgeführt, so macht der Bundesrat auf Antrag des Kantons gegenüber anderen Vertragsstaaten Rückführungsansprüche geltend. Anfallende Entschädigungen und Kosten gehen zu Lasten des ersuchenden Kantons.

Art. 7 Vereinbarungen

1 Zur Wahrung kultur- und ausserpolitischer Interessen und zur Sicherung des kulturellen Erbes kann der Bundesrat mit Vertragsstaaten Staatsverträge über die Einfuhr und die Rückführung von Kulturgut abschliessen (Vereinbarungen).

2 Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein:

a. Gegenstand der Vereinbarung muss ein Kulturgut von wesentlicher Bedeutung für das kulturelle Erbe des jeweiligen Vertragsstaates sein;

b. das Kulturgut muss im jeweiligen Vertragsstaat Ausfuhrbestimmungen unterliegen, die den Schutz des kulturellen Erbes bezwecken; und

c. der Vertragsstaat muss Gegenrecht gewähren.

Art. 8 Befristete Massnahmen

1 Um das kulturelle Erbe eines Staates, das wegen ausserordentlicher Ereignisse gefährdet ist, vor Schaden zu bewahren, kann der Bundesrat:

- a. die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Kulturgut ermöglichen, an Bedingungen knüpfen, einschränken oder verbieten;
- b. sich an gemeinsamen internationalen Aktionen im Sinne von Artikel 9 der UNESCO-Konvention 1970 beteiligen.

2 Die Massnahmen sind zu befristen.

Art. 9 Rückführungsklagen auf Grund von Vereinbarungen

1 Wer ein Kulturgut besitzt, das rechtswidrig in die Schweiz eingeführt worden ist, kann vom Staat, aus dem das Kulturgut rechtswidrig ausgeführt worden ist, auf Rückführung verklagt werden. Der klagende Staat hat insbesondere nachzuweisen, dass das Kulturgut von wesentlicher Bedeutung für sein kulturelles Erbe ist und rechtswidrig eingeführt wurde.

2 Das Gericht kann den Vollzug der Rückführung aussetzen, bis das Kulturgut bei einer Rückführung nicht mehr gefährdet ist.

3 Die Kosten der erforderlichen Massnahmen für die Sicherung, Erhaltung und Rückführung des Kulturguts trägt der klagende Staat.

4 Die Rückführungsklage des Staates verjährt ein Jahr nachdem seine Behörden Kenntnis erlangt haben wo und bei wem sich das Kulturgut befindet, spätestens jedoch 30 Jahre nachdem das Kulturgut rechtswidrig ausgeführt worden ist.

5 Wer das Kulturgut in gutem Glauben erworben hat und es zurückgeben muss, hat im Zeitpunkt der Rückführung Anspruch auf eine Entschädigung, die sich am Kaufpreis und an den notwendigen und nützlichen Aufwendungen zur Bewahrung und Erhaltung des Kulturguts orientiert.

6 Die Entschädigung ist vom klagenden Staat zu entrichten. Bis zur Bezahlung der Entschädigung hat die Person, die das Kulturgut zurückgeben muss, ein Retentionsrecht an diesem.

(...)

6. Abschnitt: Übertragung von Kulturgut

Art. 15 Übertragung an Institutionen des Bundes

1 Institutionen des Bundes dürfen keine Kulturgüter erwerben oder ausstellen, die:

a. gestohlen worden sind, gegen den Willen der Eigentümerin oder des Eigentümers abhanden gekommen sind oder rechtswidrig ausgegraben worden sind;

b. Teil des kulturellen Erbes eines Staates sind und rechtswidrig aus diesem ausgeführt worden sind.

2 Die Institutionen des Bundes, denen solche Güter angeboten werden, benachrichtigen unverzüglich die Fachstelle.

Art. 16 Sorgfaltspflichten

1 Im Kunsthandel und im Auktionswesen darf Kulturgut nur übertragen werden, wenn die übertragende Person nach den Umständen annehmen darf, dass das Kulturgut:

a. nicht gestohlen worden ist, nicht gegen den Willen der Eigentümerin oder des Eigentümers abhanden gekommen ist und nicht rechtswidrig ausgegraben worden ist;

b. nicht rechtswidrig eingeführt worden ist.

2 Die im Kunsthandel und im Auktionswesen tätigen Personen sind verpflichtet:

a. die Identität der einliefernden Personen oder der Verkäuferin oder des Verkäufers festzustellen und von diesen eine schriftliche Erklärung über deren Verfügungsberechtigung über das Kulturgut zu verlangen;

b. ihre Kundschaft über bestehende Ein- und Ausfuhrregelungen von Vertragsstaaten zu unterrichten;

c. über die Beschaffung von Kulturgut Buch zu führen und namentlich den Ursprung des Kulturgutes, soweit er bekannt ist, und den Namen und die Adresse der einliefernden Person oder der Verkäuferin oder des Verkäufers, die Beschreibung sowie den Ankaufspreis des Kulturguts aufzuzeichnen;

d. der Fachstelle alle nötigen Auskünfte über die Erfüllung dieser Sorgfaltspflichten zu erteilen.

3 Die Aufzeichnungen und Belege sind während 30 Jahren aufzubewahren. Artikel 962 Absatz 2 des Obligationenrechts⁵ gilt sinngemäss.

Art. 17 Kontrolle

1 Um die Einhaltung der Sorgfaltspflichten zu kontrollieren, hat die Fachstelle Zutritt zu den Geschäftsräumen und Lager der im Kunsthandel und im Auktionswesen tätigen Personen.

2 Wenn sie begründeten Verdacht hat, dass eine strafbare Handlung nach diesem Gesetz vorliegt, erstattet die Fachstelle der zuständigen Strafverfolgungsbehörde Anzeige.

9. Abschnitt: Strafbestimmungen

Art. 24 Vergehen

1 Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder Busse bis zu 100 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich:

- a. gestohlene oder gegen den Willen der Eigentümerin oder des Eigentümers abhanden gekommene Kulturgüter einführt, verkauft, vertreibt, vermittelt, erwirbt oder ausführt;
- b. sich Grabungsfunde im Sinne von Artikel 724 des Zivilgesetzbuches⁷ aneignet; c. Kulturgüter rechtswidrig einführt oder bei der Ein- oder Durchfuhr unrichtig deklariert;
- d. im Bundesverzeichnis erfasste Kulturgüter rechtswidrig ausführt oder bei der Ausfuhr unrichtig deklariert;

2 Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 20 000 Franken.

3 Handelt die Täterin oder der Täter gewerbsmäßig, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren oder Busse bis zu 200 000 Franken.

Art. 25 Übertretungen

1 Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft, wer im Kunsthandel oder Auktionswesen:

- a. die Sorgfaltspflichten missachtet (Art. 16);
- b. die Kontrolle vereitelt (Art. 17).

2 Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

3 In leichten Fällen kann von der Bestrafung abgesehen werden.

(...)

II. Vereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Republik Italien über die Einfuhr und die Rückführung von Kulturgut, abgeschlossen am 20. Oktober 2006, in Kraft getreten durch Notenaustausch am 27. April 2008 (Stand am 27. April 2008)

Der Schweizerische Bundesrat und die Regierung der Republik Italien, sind wie folgt übereingekommen:

In Anwendung der UNESCO-Konvention vom 14. November 1970 über Massnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut, zu deren Vertragsstaaten beide Länder gehören, in Befolgung der in den Vertragsparteien diesbezüglich geltenden Bestimmungen, in Erwägung, dass Diebstahl, Plünderung und illegale Ein- und Ausfuhr von Kulturgütern die Zerstörung des Kontextbezuges bewirken, im Bewusstsein, dass die Zerstreuung von Kulturgütern und der Verlust des Kontextes einen Schaden für das kulturelle Erbe der Menschheit darstellen, im Bestreben, einen Beitrag zur Erhaltung und Sicherung des kulturellen Erbes zu leisten und den illegalen Kulturgütertransfer zu verhindern, in der Überzeugung, dass hierfür die Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten einen wichtigen Beitrag leisten kann, im Bestreben, die Rückführung von rechtswidrig eingeführten und ausgeführten Kulturgütern zu erleichtern und die Kontakte zwischen beiden Staaten hinsichtlich des Kulturaustauschs zu verstärken,

Art. I

(1) Diese Vereinbarung regelt die Einfuhr, die Durchfuhr und die Rückführung von Kulturgütern im Verhältnis beider Vertragsparteien.

(2) Diese Vereinbarung findet ausschliesslich Anwendung auf die Kategorien von Kulturgütern, die im Anhang zu dieser Vereinbarung aufgeführt sind.

Art. II

(1) Kulturgüter dürfen in eine der Vertragsparteien eingeführt werden, sofern den Zollbehörden nachgewiesen wird, dass die Ausfuhrbestimmungen der anderen Vertragspartei erfüllt worden sind. Verlangt das Recht einer Vertragspartei für die Ausfuhr von Kulturgütern eine Bewilligung, so ist diese den Zollbehörden der anderen Vertragspartei vorzulegen.

(2) Bei der Zolldeklaration sind anzugeben:

- a. der Objekttyp des Kulturguts;
- b. möglichst genaue Angaben zur Datierung und zum Herstellungsort oder, wenn es sich um ein Ergebnis archäologischer oder paläontologischer Ausgrabungen oder Entdeckungen handelt, zum Fundort des Kulturguts.

Art. III

(1) Eine Vertragspartei kann bei der anderen Vertragspartei auf Rückführung eines Kulturguts klagen, das rechtswidrig in deren Gebiet eingeführt worden ist.

(2) Die Klage kann vor den zuständigen Richtern der Vertragspartei geltend gemacht werden, in der sich das Kulturgut befindet.

(3) Über die Voraussetzungen der Klage ist das innerstaatliche Recht der Vertragspartei massgebend, in der sich das Kulturgut befindet.

(4) Die zuständige Behörde gemäss Art. VIII dieser Vereinbarung in der Vertragspartei, in der sich das Kulturgut befindet, berät und unterstützt die klagende Vertragspartei nach Möglichkeit und im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel:

- a. bei der Lokalisierung des Kulturguts;
- b. bei der Bestimmung des zuständigen Richters;
- c. bei der Vermittlung von spezialisierten Rechtsvertretern;
- d. im Hinblick auf die Aufbewahrung und konservatorischen Betreuung des Kulturguts bis zu dessen Rückführung.

Art. IV

(1) Die klagende Vertragspartei hat nachzuweisen:

- a. dass das Kulturgut einer der im Anhang verzeichneten Kategorien angehört; und
- b. dass es nach in Kraft treten dieser Vereinbarung rechtswidrig in die andere Vertragspartei eingeführt worden ist.

(2) Ist der Schutz eines Kulturguts bei seiner Rückführung in das Gebiet der klagenden Vertragspartei wegen bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen oder anderen ausserordentlichen Ereignissen, die das kulturelle Erbe einer Vertragspartei gefährden, nicht gewährleistet, so kann die andere Vertragspartei den Vollzug der Rückführung aussetzen, bis der Schutz des Kulturguts bei seiner Rückführung gewährleistet ist.

(3) Die Rückführungsklage der Vertragspartei verjährt ein Jahr nachdem ihre Behörden Kenntnis erlangt haben wo und bei wem sich das Kulturgut befindet, spätestens jedoch 30 Jahre nachdem das Kulturgut rechtswidrig ausgeführt worden ist.

Art. V

(1) Die Kosten der erforderlichen Massnahmen für die Sicherung, Erhaltung und Rückführung des Kulturguts gehen zulasten des ordentlichen Budgets der zuständigen Behörde der klagenden Vertragspartei.

(2) Die klagende Vertragspartei hat der Person, die das Kulturgut in gutem Glauben erworben hat und es zurückgeben muss, im Zeitpunkt der Rückführung eine Entschädigung zu entrichten, die sich

am Kaufpreis und an den notwendigen und nützlichen Aufwendungen zur Bewahrung und Erhaltung des Kulturguts orientiert.

(3) Die Höhe der Entschädigung wird vom zuständigen Gericht in der Vertragspartei festgelegt, in der die Klage gemäss Art. III anhängig gemacht wurde.

(4) Bis zur Bezahlung der Entschädigung hat die Person, die das Kulturgut zurückgeben muss, ein Retentionsrecht an diesem.

Art. VI

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, den Inhalt dieser Vereinbarung insbesondere bei den von dieser Vereinbarung betroffenen Kreisen wie den Zoll- und Strafverfolgungsbehörden sowie den Verbänden des Kunsthandels bekannt zu machen.

Art. VII

Die klagende Vertragspartei verpflichtet sich, den angemessenen Schutz zurückgeführter Kulturgüter, ihre Zugänglichkeit und Verfügbarkeit für die Forschung und Ausstellungen im Gebiet der anderen Vertragspartei zu erleichtern.

Art. VIII

(1) Die zuständigen Behörden für den Vollzug dieser Vereinbarung sind:

a. in der Republik Italien: das Dipartimento per la Ricerca, l'Innovazione e l'Organizzazione, Ministero per i Beni e le Attività Culturali;

b. in der Schweizerischen Eidgenossenschaft: die Fachstelle Kulturgütertransfer (Bundesamt für Kultur), Eidgenössisches Departement des Innern.

(2) Diese Behörden sind im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ermächtigt, direkt zusammenzuarbeiten.

(3) Die zuständigen Behörden tauschen nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung die Telefon- und Faxnummern aus und benennen soweit möglich eine Kontaktperson mit Kenntnissen der Sprache der anderen Vertragspartei.

(4) Die zuständigen Behörden melden einander unverzüglich Änderungen der Zuständigkeiten oder Bezeichnungen der Behörden nach den Absätzen 1 und 2.

Art. IX

(1) Die Vertragsparteien melden einander über die zuständigen Behörden gemäss Art. VIII dieser Vereinbarung Diebstähle, Plünderungen, Verluste und sonstige Ereignisse, die Kulturgüter der im Anhang aufgeführten Kategorien betreffen.

(2) Die Vertragsparteien melden einander umgehend allfällige Änderungen des jeweiligen innerstaatlichen Rechts im Bereich des Kulturgütertransfers.

Art. X

Die Vertragsparteien arbeiten im Rahmen der Umsetzung dieser Vereinbarung mit den für die Bekämpfung des illegalen Kulturgütertransfers zuständigen internationalen Institutionen wie der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO), Interpol (Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation), dem Internationalen Museumsrat (ICOM) und der Weltzollorganisation (WCO) zusammen.

Art. XI

(1) Die zuständigen Behörden gemäss Art. VIII dieser Vereinbarung überprüfen periodisch die Anwendung dieser Vereinbarung und schlagen gegebenenfalls Änderungen vor. Sie können auch Vorschläge erörtern, die die weitere Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Kulturaustauschs fördern.

(2) Vertreter der zuständigen Behörden treten während der Laufzeit dieser Vereinbarung zusammen, und zwar abwechselnd in Italien und in der Schweiz; ein Treffen kann ferner auf Antrag einer der Vertragsparteien einberufen werden, insbesondere bei wichtigen Änderungen der für den Kulturgütertransfer geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Art. XII

Durch diese Vereinbarung werden die Verpflichtungen der Vertragsparteien aus anderen internationalen, multilateralen oder bilateralen Übereinkommen, deren Partei sie sind, nicht berührt.

Art. XIII

(1) Die zuständigen Behörden gemäss Art. VIII dieser Vereinbarung können ihre Meinungen über die Durchführung dieser Vereinbarung im Allge-

meinen oder in Bezug auf besondere Fälle schriftlich austauschen oder sich für einen mündlichen Austausch treffen.

(2) Allfällige Streitigkeiten über Auslegung und Durchführung dieser Vereinbarung sind Gegenstand von Absprachen und Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien.

Art. XIV

(1) Die Vertragsparteien melden einander den Abschluss der verfassungsmässigen Verfahren, die für das Inkrafttreten dieser Vereinbarung notwendig sind. Diese tritt 30 Tage nach dem Datum des Eingangs der letzten Notifikation in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung wird für die Dauer von fünf Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens geschlossen. Ihre Gültigkeit verlängert sich jeweils stillschweigend um weitere fünf Jahre, sofern die Vereinbarung nicht von einer der Vertragsparteien mindestens sechs Monate vor Ablauf dieser Frist schriftlich gekündigt wird.

(3) Die allfällige Kündigung dieser Vereinbarung lässt hängige Rückführungsklagen unberührt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diese Vereinbarung mit ihren Unterschriften versehen.

In zwei Exemplaren in italienischer Sprache in Rom am 20. Oktober 2006 ausgefertigt, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist.

Für den Schweizerischen Bundesrat:
Pascal Couchepin

Für die Regierung der Republik Italien:
Francesco Rutelli

Die UNESCO-Konvention von 1970 – Umsetzung in einem Quellenstaat (Italien)

Prof. Dr. Vitulia Ivone
Università degli Studi di Salerno

Die neuesten Entwicklungen in der italienischen Gesetzgebung über Kulturgüter:

Decreto legislativo 22 gennaio 2004, n.42 "Codice dei beni culturali e del paesaggio, ai sensi dell'articolo 10 della legge 6 luglio 2002, n. 137"

pubblicato nella *Gazzetta Ufficiale* n. 45 del 24 febbraio 2004 - Supplemento Ordinario n. 28

Decreto legislativo 24 marzo 2006, n.156 "Disposizioni correttive ed integrative al decreto legislativo 22 gennaio 2004, n. 42, in relazione ai **beni culturali**"

pubblicato nella *Gazzetta Ufficiale* n. 97 del 27 aprile 2006 - Supplemento Ordinario n. 102 (Rettifica G.U. n. 119 del 24 maggio 2006)

Decreto Legislativo 24 marzo 2006, n. 157 "Disposizioni correttive ed integrative al decreto legislativo 22 gennaio 2004, n. 42, in relazione al **paesaggio**"

pubblicato nella *Gazzetta Ufficiale* n. 97 del 27 aprile 2006 - Supplemento Ordinario n. 102

DDL in materia di reati contro i beni culturali ed il paesaggio.

Il Consiglio dei Ministri del **23 maggio 2007** ha approvato il disegno di legge con delega al Governo per la riforma delle sanzioni penali in materia di reati contro il patrimonio culturale ed il paesaggio

Decreto del 28 agosto 2007 n.173, pubblicato il 23 ottobre 2007 in Gazzetta Ufficiale n. 247.

Regolamento recante l'individuazione dei tipi di dati sensibili e giudiziari e di operazioni eseguibili ai sensi dell'articolo 20, comma 2, e dell'articolo 21, comma 2, del decreto legislativo 30 giugno 2003, n. 196, recante codice in materia di protezione dei dati personali

Decreto del 26 novembre 2007, n.233, pubblicato il 15 dicembre 2007 in Gazzetta Ufficiale n.291, s.o. n.270.

Regolamento di riorganizzazione del Ministero per i beni e le attività culturali, a norma dell'articolo 1, comma 404, della legge 27 dicembre 2006, n. 296.

Decreto 29 gennaio 2008, pubblicato il 14 aprile 2008 in Gazzetta Ufficiale n.88.

Modalità di affidamento a privati e di gestione integrata dei servizi aggiuntivi presso istituti e luoghi della cultura.

Decreto legislativo 26 marzo 2008, n.62 "Ulteriori disposizioni integrative e correttive del decreto legislativo 22 gennaio 2004, n. 42, in relazione ai **beni culturali**"

pubblicato nella *Gazzetta Ufficiale* n. 84 del 9 aprile 2008 - Serie Generale

Decreto legislativo 26 marzo 2008, n.63 "Ulteriori disposizioni integrative e correttive del decreto legislativo 22 gennaio 2004, n. 42, in relazione al **paesaggio** "

pubblicato nella *Gazzetta Ufficiale* n. 84 del 9 aprile 2008 - Serie Generale

Die UNESCO-Konvention von 1970 – Die Sicht des Kunsthandels

**Karl-Sax Feddersen
Kunsthhaus Lempertz, Köln**

Gesetz zur Ausführung des UNESCO-Übereinkommens vom 14. November 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut und zur Umsetzung der Richtlinie 93/7/EWG des Rates vom 15. März 1993 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern (Kulturgüterrückgabegesetz – KultGüRückG), Artikel 1 G. v. 18.05.2007 BGBl. I S. 757, 2547, in Kraft getreten am 29. Februar 2008, BGBl. II S. 235. § 14 Abs. 3 und § 16 Abs. 2 gelten ab 24.05.2007.

§ 18 Aufzeichnungspflichten im Kunst- und Antiquitätenhandel sowie im Versteigerergewerbe

(1) Der Betreiber eines Kunst- oder Antiquitätenhandels oder eines Versteigerungsunternehmens hat bei Erwerb und Veräußerung von Kulturgut gemäß Absatz 2 folgende Aufzeichnungen zu machen:

1. eine zur Feststellung der Identität des Kulturgutes geeignete Beschreibung,
2. die Angabe seines Ursprungs, soweit bekannt,
3. Name und Anschrift des Veräußerers, des Einlieferers, des Erwerbers und des Auftraggebers sowie
4. Preise für den An- und Verkauf.

Dabei hat er die einliefernde Person und den Erwerber zu identifizieren. Die Aufzeichnungen mit den dazugehörigen Unterlagen und Belegen sind in den Geschäftsräumen für die Dauer von zehn Jahren aufzubewahren.

(2) Als Kulturgut im Sinne von Absatz 1 Satz 1 gilt ein Gegenstand im Wert von mindestens 1 000 Euro,

1. der zu einer der Kategorien gehört, die in Teil A des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 des Rates vom 9. Dezember 1992 über die Ausfuhr von Kulturgütern (ABl. EG Nr. L 395 S. 1, 1996 Nr. L 267 S. 30), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 806/ 2003 des Rates vom 14. April 2003 (ABl. EU Nr. L 122 S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, und

2. dessen Wert mindestens den in Teil B des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 aufgeführten Wertgruppen entspricht.

(3) Eine Aufzeichnungspflicht nach Absatz 1 entfällt, soweit bereits auf Grund allgemeiner Buchführungspflichten nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung Aufzeichnungen geführt und aufbewahrt werden, die den in Absatz 1 bezeichneten Anforderungen entsprechen.

§ 19 Auskunfts- und Zutrittsrecht

Die Auskunfts- und Zutrittsrechte, die den zuständigen Behörden und ihren Beauftragten zur Durchführung dieses Abschnitts zustehen, bestimmen sich nach der Gewerbeordnung.

Das Zitatrecht des § 51 UrhG nach der Reform des Urheberrechts im „Zweiten Korb“

**RA Prof. Dr. Peter Raue,
Hogan & Hartson Raue LLP, Berlin**

Gesetz über Urheberrechte und verwandte Schutzrechte – Urheberrechtsgesetz (UrhG)

I. In der Fassung des Art. 1 Nr. 10 des Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft v. 26.10.2007, BGBl. I 2513 mit Wirkung vom 1.1.2008

§ 51 Zitate

Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Zulässig ist dies insbesondere, wenn

1. einzelne Werke nach der Veröffentlichung in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden,
2. Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbständigen Sprachwerk angeführt werden,
3. einzelne Stellen eines erschienenen Werkes der Musik in einem selbständigen Werk der Musik angeführt werden.

II. In der Fassung des UrhG v. vom 09.09.1965, gültig ab 01.01.1966 bis 31.12.2007

51 Zitate

Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe, wenn in einem durch den Zweck gebotenen Umfang

1. einzelne Werke nach dem Erscheinen in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden,
2. Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbständigen Sprachwerk angeführt werden,
3. einzelne Stellen eines erschienenen Werkes der Musik in einem selbständigen Werk der Musik angeführt werden.

Regietheater als Rechtsproblem

Referent:

Prof. em. Dr. Dr. h.c. mult. Erik Jayme,
Institut für internationales und ausländisches
Privat- und Wirtschaftsrecht Heidelberg

Correferent:

Dr. Eike Wilhelm Grunert
Gibson Dunn & Crutcher LLP, München

Hauptmanns „Weber“ und „Hartz IV“: Strenger Werkschutz des Autors oder freier Gestaltungsspielraum der Bühnenregie?

Eike Grunert*

Mit einem Beschluss des Kammergerichts Berlin¹ fand der Dresdner Theaterskandal um die Inszenierung von Gerhard Hauptmanns „Die Weber“ seinen - juristischen - Abschluss. Das 1893 in Berlin uraufgeführte Stück stellt die soziale Not der schlesischen Weber zu Beginn des 19. Jahrhunderts dar, historisches Vorbild der Handlung war Aufstand der schlesischen Leinenweber im Juni 1844. 111 Jahre nach der Uraufführung verband Regisseur Volker Lösch für das Dresdner Staatsschauspiel Hauptmanns „Weber“ mit aktuellen Stimmungen in Deutschland in Zeiten von Arbeitslosigkeit und „Hartz IV“. Er kürzte das Stück und konzipierte einen „Chor der Arbeitslosen“ aus 33 Dresdner Bürgern, allesamt Laiendarsteller. Diese raunten, sprachen und skandierten in neu eingefügten Chorszenen teils sehr provokative Texte, die auf aktuelle gesellschaftliche und politische Verhältnisse Bezug nahmen, darunter auch Gewalt- und Tötungsphantasien zu Politikern und prominenten Medienvertretern². Die Texte hatten Regisseur und Dramaturg zuvor mit den Darstellern erarbeitet.

Während es den Dresdner Theatermachern nach eigenem Bekunden um eine Aktualisierung und Fortschreibung „des verzweifelten wütenden Gestus des Stücks in die heutige Zeit“³ ging, sowie darum „wütende Stammtischparolen und Gewaltphantasien auch als solche zu entlarven“⁴, nannten die Enkelin und Nachlassverwalterin Hauptmanns sowie der die Stückrechte ausübende Bühnenverlag Felix Bloch Erben die Änderungen „volksverhetzend“ und als Beleidigungen, Morddrohungen und Gewaltphantasien der Theaterleute, die mit dem Original nichts zu tun haben und unter Berufung auf Hauptmann ausgelebt würden⁵. Der Verlag erwirkte erfolgreich gegen das Staatsschauspiel Dresden eine einstweilige Verfü-

* Dr. jur., Rechtsanwalt in der Kanzlei Gibson, Dunn & Crutcher LLP München, Mitautor und Gesamtedakteur des Praxiskommentars zum Urheberrecht von *Wandtke / Bullinger*, C.H. Beck, 3. Auflage München 2008 (im Erscheinen).

1 KG Berlin, Beschluss zu 5 U 15/05 vom 21. Juni 2005, ZUM-RD 2005, 381.

2 Vgl. nur die wenigen Zitate bei *Schönfeld*, Die Weber – subversiv oder volksverhetzend?, Stern v. 29.11.2004: „Das Verräterschwein Schröder wird wie ein Hamster in ein Laufrad gesperrt... Gemisch aus Diktatur und Demokratie muss her. Hartz IV-Befürworter, Anhänger großer Parteien werden interniert und mit Peitschen zur Arbeit getrieben. (...) Wen ich sehr schnell erschießen würde, das wäre Frau Christiansen, weil sie so oft die Chance gehabt hätte, eben diese Leute auch wirklich zu schlagen, diese ganzen alten blöden Männer.“

3 So Regisseur Volker Lösch, zitiert bei *Schönfeld* (s. Fn. 2); ähnlich auch Dramaturg Stefan Schnabel, wiedergegeben bei *Broder*, Geisterbahn Ost, Spiegel-Online vom 26. November 2004, 15:03 Uhr,

4 So die Laiendarsteller in einem Interview mit 3Sat, vgl. <http://www.3sat.de/kulturzeit/themen/73479/index.html>.

5 Siehe Zitate bei *Broder*, Geisterbahn Ost (s. Fn. 3), *Schönfeld*, Die Weber – subversiv oder volksverhetzend? (s. Fn. 2) sowie der 3Sat Kulturzeit Artikel (Fn. 4).

gung gegen weitere Aufführungen des Stückes mit den Chorszenen⁶, welche durch Urteil bestätigt wurde⁷. Im abschließenden Kostenbeschluss gab das Kammergericht dem Verlag im Ergebnis Recht⁸.

Der Dresdner „Weber“ Streit zeigt exemplarisch einen in der Bühnenpraxis häufigen Konflikt zwischen Bühnenautor und Theater über die „richtige“ Inszenierung eines Bühnenwerkes. Die Anlässe sind vielfältig, es geht dabei etwa um Textkürzungen, Übersetzungsfassungen, stückfremde Regieeinlagen, Szenenumstellungen, Einfügung neuer Figuren, Parodien, geschlechtsändernde Rollenbesetzungen, ja sogar Bühnenbilder und Kostüme bis hin zur Einbindung eines Stückes in den Spielplan, etwa das Verbot eines Doppelabends mit einem anderen Stück. Derartige Auseinandersetzungen werden meist in aller Stille erledigt oder aber mit außergerichtlichen Mitteln öffentlich geführt, etwa Presseerklärungen und Interviews, zuweilen aber auch mit urheberrechtlichen Mitteln unter Inanspruchnahme der Gerichte⁹.

In der Tat schützt das Urheberrecht den Autor eines Bühnenstückes vor einer Verfälschung seines Werkschaffens. Die heutige Inszenierungspraxis wird hingegen beherrscht von einem sehr freien Umgang auch mit urheberrechtlich noch geschützten Bühnenwerken. Sind aber die Protagonisten des heutigen Theaterbetriebes aus urheberrechtlicher Sicht allesamt „Rechtsbrecher“? Kann künstlerisches Schaffen im Theaterbereich nur unter dem Damoklesschwert eines jederzeit möglichen Aufführungsverbot wegen Verletzung der Werkintegrität des inszenierten Stückes stattfinden? Kann der Bühnenautor eine Pflicht des Regisseurs zur "Werktreue" (was immer das sei) tatsächlich einklagen?

Ausgehend von dem Dresdner „Weber“ Fall werde ich mich im Rahmen eines Korreferats zum Thema „Regietheater als Rechtsproblem“ beim II. Heidelberger Kunstrechtstag erneut¹⁰ mit diesen Fragen beschäftigen: Wie lässt sich das Verhältnis zwischen Autorenschaffen und Regieschaffen urheberrechtlich beschreiben? Wie wirken die urheberrechtlichen Werkschutznormen¹¹ bei der Ermittlung des Gestaltungsspielraums der Regie zusammen? Hat die „Kunstfreiheit des Interpreten“¹² Einfluss auf die urheberrechtliche Beurteilung? Hierbei werde ich auch auf das Urteil des Kammergerichts zu den Dresdner „Webern“ eingehen und den Versuch einer – urheberrechtlichen – Bewertung wagen.

6 LG Berlin, Beschlussverfügung vom 23.11.2004 (nicht veröffentlicht).

7 LG Berlin, Urteil vom 11.1.2005 (16 O 708/04 – nicht veröffentlicht).

8 S. Fn. 1.

9 Vgl. die Zusammenfassung von 33 derartigen gerichtlichen Auseinandersetzungen bei *Grunert*, Werkschutz contra Inszenierungskunst – Der urheberrechtliche Gestaltungsspielraum der Bühnenregie, C. H. Beck, München 2002, S. 45 bis 60 mit Nachweisen aus Rechtsprechung und Literatur.

10 S. Fn. 9.

11 Insbesondere §§ 14, 39 UrhG.

12 Vgl. BVerfG NJW 2001, 598 ff. (Germania 3).

Künstler und Sammler – Konflikte aus der jüngsten Zeit

Prof. Dr. Gerhard Pfennig
Geschäftsführender Vorstand der VG Bildkunst, Bonn

Künstler sind notwendigerweise an einer guten Zusammenarbeit mit den Sammlern ihrer Werke interessiert. Nicht alle Sammler haben das gleiche Interesse.

Ist die Zusammenarbeit zwischen Künstlern und Sammlern auch meist positiv und nutzbringend für beide Seiten, sollen dennoch im Rahmen einer Darstellung der urheberrechtlichen Befugnisse von Sammlern einige Fragen beispielhaft erörtert werden.

1. Hat der Künstler einen Anspruch darauf, von seinem Galeristen zu erfahren, wer sein Werk gekauft hat?
2. Ist es zulässig, dass ein Sammler ein vom Künstler verworfenes Werk sichtbar macht?
3. Ist es zulässig, „exhibition copies“ herzustellen?
4. Kann die Ausstellung eines Werks eine „Entstellung“ im Sinne des Urheberrechts sein?

Persönlichkeitsrecht vs. Kunstfreiheit: Nachlese zum Fall "Esra"

RA beim BGH Prof. Dr. Achim Krämer, Karlsruhe

I. BVerfG, Urteil vom 24. Februar 1971, 1 BvR 435/68 – Mephisto

GG Art 5 Abs 3 S 1 ist eine das Verhältnis des Bereiches Kunst zum Staat regelnde wertentscheidende Grundsatznorm. Sie gewährt zugleich ein individuelles Freiheitsrecht.

Die Kunstfreiheitsgarantie betrifft nicht nur die künstlerische Betätigung, sondern auch die Darbietung und Verbreitung des Kunstwerks.

Auf das Recht der Kunstfreiheit kann sich auch ein Buchverleger berufen.

Für die Kunstfreiheit gelten weder die Schranken des GG Art 5 Abs 2 noch die des GG Art 2 Abs 1 Halbs 2.

Ein Konflikt zwischen der Kunstfreiheitsgarantie und dem verfassungsrechtlich geschützten Persönlichkeitsbereich ist nach Maßgabe der grundgesetzlichen Wertordnung zu lösen; hierbei ist insbesondere die in GG Art 1 Abs 1 garantierte Würde des Menschen zu beachten.

II. BGH, Urteil vom 21. Juni 2005 - VI ZR 122/04 - „Esra I“

GG Art. 2 Abs. 1, Art. 5 Abs. 3 Satz 1; BGB § 823 Abs. 1 Ah, § 1004

a) Zur Frage der Erkennbarkeit einer realen Person in einer Romanfigur.

b) Zur Abwägung zwischen Kunstfreiheit und allgemeinem Persönlichkeitsrecht, wenn eine Romanfigur keine verselbständigte Kunstfigur, sondern eine real existierende Person darstellt und diese durch Hinzufügung von Details in negativer Weise entstellt wird.

III. BGH, Urteil vom 10. Juni 2008, VI ZR 252/07 - „Esra II (Lale)“:

GG Art. 2 Abs. 1, Art. 5 Abs. 3 Satz 1; BGB § 823 Abs. 1 Ah, § 1004

Zur Abwägung zwischen Kunstfreiheit und allgemeinem Persönlichkeitsrecht bei einem Roman, bei dem es sich um realistische Literatur handelt (im Anschluss an Senatsurteil vom 21. Juni 2005 - VI ZR 122/04 - und BVerfG, Beschluss vom 13. Juni 2007 - 1 BvR 1783/05).

Kunstwissenschaftliche Untiefen von Werkverzeichnissen am Beispiel Albrecht Dürers

**Dr. Thomas Schauerte
Institut für Kunstgeschichte
Universität Trier**

Das Referat ist in zwei Abschnitte unterteilt, deren erster die recht inhomogene und letztlich unbefriedigende Situation hinsichtlich der Verzeichnisse von Albrecht Dürers Werken und Schriften thematisiert. An zwei Beispielen soll im Anschluß verdeutlicht werden, dass es auch bei vermeintlich gesicherten Werken des Nürnbergers noch erheblichen Forschungsbedarf gibt.

Zum besseren Verfolg von Teil I nachstehend eine Bibliographie der Dürerschen Werkverzeichnisse nach chronologischer Ordnung:

1. Meder, Joseph, Dürer-Katalog. Ein Handbuch über Albrecht Dürers Stiche, Radierungen, Holzschnitte, deren Zustände, Ausgaben und Wasserzeichen, Wien 1932
2. Tietze, Hans / Erika Tietze-Conrat, Kritisches Verzeichnis der Werke Albrecht Dürers, 3 Bde., Augsburg, Basel 1928-1938
3. Winkler, Friedrich, Die Zeichnungen Albrecht Dürers, 4 Bde., Berlin 1936-1939
4. Rupprich, Hans, Dürer. Schriftlicher Nachlass, 3 Bde., Berlin 1956-1969
5. Anzelewsky, Fedja, Albrecht Dürer. Das malerische Werk, Berlin 1971
Albrecht Dürer. Das malerische Werk (Neuausgabe), 2 Bde., Berlin 1991
6. Strauss, Walter Levy, The Complete Drawings of Albrecht Dürer, 6 Bde., New York 1974
7. Schoch, Rainer / Matthias Mende / Anna Scherbaum u. a., Albrecht Dürer. Das druckgraphische Werk, 3 Bde., München 2001-2004

Expertise und Werkverzeichnis – Die Position der Außenstehenden

Referent:

VorsRiBGH a.D. Prof. Dr. Eike Ullmann, Karlsruhe

Correferentin:

RA Dr. Friederike Gräfin von Brühl, M.A.
Graf von Westphalen Rechtsanwälte, Hamburg

Teil 1 (Einleitung): Die Expertise (RA Dr. Friederike Gräfin von Brühl)

I. Einführung: Das Phänomen der Marktmacht von Kunstexperten

1. Einzelexperten
2. Expertengremien
3. Sonstige Zuschreibungsinstitutionen

II. Beispiele aus der Rechtsprechung:

Die Klagen gegen das Pollock-Krasner Authentication Board

1. "Kramer"

Kramer v. The Pollock-Krasner Foundation, The Pollock-Krasner Authentication Board, Inc., Sotheby's, Inc., Christie, Mason & Woods International, Inc., 890 F. Supp. 250 (S.D.N.Y. 1995);

2. "Vitale"

Vitale v. Marlborough Gallery, The Pollock-Krasner Foundation, The Pollock-Krasner Authentication Board, Inc., McKinney, O'Connor, Shaw, E.V. Thaw & Co., McCoy, Inc., Lloyd, 1994 U.S. Dist. LEXIS 9006 (S.D.N.Y. 1994)

3. "Larivière"

Larivière v. Thaw, Landau, O'Connor, Lieberman, The Pollock-Krasner Authentication Board, Inc., N.Y. Sup., Index Nr. 100627/99, 2000 WL 33965732.

III. Vorgehensmöglichkeiten gegen einflussreiche Experten im Falle der Expertisenverweigerung

1. Voraussetzungen des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung, §§ 19, 20 GWB, Art. 82 EG
 - a) Unternehmenseigenschaft
 - b) Marktabgrenzung
 - c) Marktbeherrschende Stellung
 - d) Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung
2. Rechtsfolge: Kontrahierungszwang aus §§ 19, 20 GWB, Art. 82 EG i.V.m. § 33 GWB
 - e) Pflicht zur methodengerechten Untersuchung von Kunstwerken
 - f) Grundsätzlich keine Pflicht zur positiven Echtheitsbestätigung

IV. Zusammenfassung

Die Weigerung eines einflussreichen Experten, ein Kunstwerk zu untersuchen, kann einen Verstoß gegen die kartellrechtlichen Regeln der §§ 19, 20 GWB, Art. 82 EG darstellen. Daraus folgt eine Pflicht des Experten zur methodengerechten Untersuchung des fraglichen Kunstwerks, nicht aber eine Pflicht zur positiven Echtheitsbestätigung.

Teil 2 (Hauptreferat): Das Werkverzeichnis (VorsRiBGH a.D. Prof. Dr. Eike Ullmann)

OLG Hamm, Urteil vom 1. 7. 2004 - 4 U 54/04* – Stilleben von Karl Hofer:

Erfolgsloses Verlangen auf Aufnahme eines Bildes in Werkverzeichnis

(...). Der Bekl. hat ein noch nicht publiziertes, aber in Kreisen des Kunsthandels bekannt gewordenes Werkverzeichnis über die Gemälde des Malers Karl Hofer erstellt. Die Kl. verlangt von ihm, dass er das Gemälde „Stilleben mit Gemüse und Früchten“ in sein Werkverzeichnis aufnimmt. Zur Anspruchs begründung hat die Kl. vorgetragen: Das Gemälde, das ihr Eigentum sei, sei ein wiederentdecktes Stilleben von Karl Hofer aus den Jahren 1909 oder 1910. Es sei nach seiner Auffindung von einer Teilübermalung frei gemacht und restauriert worden. Dabei habe sich durch eine Röntgenaufnahme eine Untermalung feststellen lassen. Dabei handele es sich um ein weiteres Bild des Künstlers, das das Thema des Gastmahls in Emmaus zum Gegenstand habe. Nach Vorlage einer Dokumentation durch Herrn I habe Herr L, der testamentarisch und nachlassgerichtlich bestellte Testamentsvollstrecker und Verwalter des Nachlasses der Witwe von Karl Hofer, die Urheberschaft des Künstlers anerkannt. Das ergebe sich auch aus einer Urkunde vom 28. 6. 2002. Herr I habe dann im Oktober 2001 in der Zeitschrift L eine Abhandlung über das wiederentdeckte Stilleben unter dem Titel: „Licht und Vanitas“ geschrieben. Eine naturwissenschaftliche Untersuchung zum Malmaterial und zum maltechnischen Aufbau im Labor von K vom 9. 4. 2003 habe ergeben, dass sich daraus keine Argumente gegen eine Zuordnung des Gemäldes zu Karl Hofer herleiten ließen.

Die Kl. hat die Meinung vertreten, der Bekl. sei dadurch, dass er das Werkverzeichnis über die von Karl Hofer gefertigten Gemälde erarbeitet und veröffentlicht habe, verpflichtet, auch das dem Künstler urheberrechtlich einwandfrei zugeschriebene Stilleben, um das es hier gehe, in das Werkverzeichnis aufzunehmen. Das folge zum einen aus dem Charakter eines Werkverzeichnisses als Sammlung und Zusammenstellung sämtlicher Werke eines Künstlers und zum anderen aus der sich aus seiner Führung de facto ergebenden Monopolstellung des Herausgebers. Der Anspruch stehe neben dem Inhaber der Urheberpersönlich-

keitsrechte auch dem Eigentümer zu, weil dieser durch die Nichtaufnahme erhebliche wirtschaftliche Nachteile erleiden könne.

Das LG hat die Klage abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Berufung hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Die Kl. hat keinen Anspruch darauf, dass der Bekl. das streitbefangene Stilleben in das von ihm geführte Werkverzeichnis der Gemälde von Karl Hofer aufnimmt. Es fehlt insoweit an einer Anspruchsgrundlage.

1. Die Kl. hat keinen vertraglichen Anspruch gegen den Bekl. Unmittelbar hat sie keinen Vertrag mit ihm geschlossen. Ein Vertrag zu Gunsten Dritter und hier zu Gunsten der Kl. scheidet ebenfalls aus. Selbst wenn der Künstler zu Lebzeiten den Bekl. mit der Erstellung eines Werkverzeichnisses beauftragt hätte, wäre ein solcher Vertrag nicht als Vertrag zu Gunsten der Kl. als Eigentümerin eines Bildes des Künstlers zu werten. Wäre es zu einer Eintragung gekommen, hätte der Bekl. lediglich eine gegenüber dem Künstler bestehende vertragliche Pflicht erfüllt. Eine damit in Zusammenhang stehende Wertsteigerung des Bildes, die dem Eigentümer zugute gekommen wäre, wäre nur ein tatsächlicher Reflex gewesen.

2. Ansprüche aus dem Urheberrecht scheidet gleichfalls aus. Denn die Kl. ist weder Urheberin des Bildes noch sind Rechte des Urhebers auf sie übertragen worden. Den vom LG geprüften Anspruch aus § 13 UrhG in Zusammenhang mit der Abwehr fremder Angriffe auf die Urheberschaft des Werks hat die Kl. nicht geltend gemacht und auch nicht geltend machen wollen. Auch das Offenbarungsrecht nach § 66 II UrhG steht der Kl. nicht zu, denn es ist als Urheberpersönlichkeitsrecht gleichfalls nur dem Urheber oder dessen Rechtsnachfolger i.S. des § 30 UrhG zugewiesen.

3. Auch aus der Rechtsposition des Eigentums an dem Bild kann die Kl. den geltend gemachten Anspruch nicht herleiten. Zwar kann der Eigentümer

* GRUR-RR 2005, 177; BeckRS 2005, 03523; ZUM 2005, 327.

nach § 903 BGB mit der Sache nicht nur grundsätzlich nach Belieben verfahren, sondern es ergibt sich als quasi negativer Reflex daraus, dass er die Einwirkung Fremder auf die Sache ausschließen kann.

Das Ausschließlichkeitsrecht betrifft aber aktive Einwirkungen auf die Sache wie beispielsweise Wegnahme, Zerstörung, Beschädigung, Benutzung oder Bemalen, um die es hier nicht geht. Der Bekl. hat keinerlei störende Handlung im Hinblick auf das Bild der Kl. vorgenommen. Er hat lediglich eine von der Kl. gewünschte Handlung unterlassen, indem er das Bild nicht in das Werkverzeichnis aufgenommen hat. Damit hat er aber keine Gefahrenquelle in Bezug auf eine Beeinträchtigung des Eigentums im sachenrechtlichen Sinne eröffnet, die ihn zum Handeln verpflichten könnte, wie etwa in den gesetzlich normierten Fällen des § 908 BGB (drohender Gebäudeeinsturz) oder des § 909 BGB (Vertiefung). Selbst wenn man eine Rechtsanalogie in Erwägung ziehen wollte, nach der man auch mit der Erstellung eines Werkverzeichnisses Handlungspflichten aus vorausgegangenem Tun begründen könnte, fehlte es hier an einer Gefährdung des Eigentums der Kl. in seiner Substanz oder in sonstiger Weise.

4. Der Bekl. ist auch nicht ausnahmsweise unter dem Gesichtspunkt des so genannten Kontrahierungszwangs verpflichtet, die von ihm verlangte Handlung vorzunehmen. Zwar kann ein solcher Abschlusszwang in gewissen Fällen die grundsätzlich bestehende Abschlussfreiheit und vielleicht sogar die Handlungsfreiheit beschränken. Ein unmittelbarer Abschlusszwang besteht aus sozialen Gesichtspunkten etwa in vielen Teilbereichen der täglichen Daseinsvorsorge, um die es hier nicht geht. Ein mittelbarer Abschlusszwang ist insbesondere in Kartellrechtsfällen und darüber hinaus nach §§ 826, 249 BGB denkbar. Er setzt aber im Rahmen eines Schadensersatzes zwingend voraus, dass der Nichtabschluss oder das Nichthandeln verboten ist. Es ist hier in keiner Weise erkennbar, wieso die Nichtaufnahme des Bildes der Kl. nach der Rechtsordnung verboten sein sollte.

Außerdem hat der Bekl. auch keinen Schädigungsvorsatz. Das Unterlassen der Aufnahme des Bildes in das Verzeichnis des Bekl. ist nicht gegen die Kl. als Eigentümerin des Gemäldes gerichtet, sondern dient der Bewahrung des Gesamtwerkes des Künstlers Karl Hofer.

5. Die Kl. leitet ihren Anspruch auf Aufnahme des Gemäldes in das Werkverzeichnis des Bekl. daraus her, dass dieser ähnlich wie im Falle eines

mittelbaren Abschlusszwangs zu der gewünschten Handlung verpflichtet sein soll. Eine solche Verpflichtung soll sich hier daraus ergeben, dass der Bekl. rechtsmissbräuchlich handelt, indem er ein auf Vollständigkeit angelegtes Werkverzeichnis erstellt, das Bild der Kl. aber nicht aufnimmt. Selbst wenn man den sehr zweifelhaften Weg beschreiten wollte, auf solche Weise einen Anspruch der Kl. zu konstruieren, fehlte es an den von der Kl. selbst dafür geforderten und genannten Voraussetzungen.

a) Das gilt selbst dann, wenn man den Vortrag der Kl. zu der von ihr behaupteten Eigentümererstellung im Hinblick auf die Vermutung des § 1006 BGB für ausreichend ansehen wollte, um vom Eigentum der Kl. an dem Bild auszugehen.

b) Entscheidend ist, dass der Bekl. im Hinblick auf einen solchen Anspruch nicht passivlegitimiert wäre. Er müsste sich dann nämlich verpflichtet haben, ein Werkverzeichnis der Gemälde Karl Hofers zu erstellen und darin alle seine Werke aufzunehmen. Schon an einer solchen Verpflichtung fehlt es. Darüber hinaus hat der Bekl. aber auch keine de-facto-Monopolstellung dadurch inne, dass er ein solches Werkverzeichnis ohne Bilder erstellt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht hat.

aa) Der Bekl. hat unstreitig keinen Vertrag mit dem Künstler selbst geschlossen. Auch Dr. K hat ihn mit der Erstellung eines solchen Verzeichnisses nicht beauftragt. Der Bekl. hat das Werkverzeichnis in seiner jetzigen Form vielmehr als Kunstkennner und Fachmann für Karl Hofer nicht im Rahmen einer vertraglichen Verpflichtung, sondern aus eigenem Antrieb erstellt. Die Genehmigung zur Benutzung von Abbildungen der Gemälde von Karl Hofer hat er bis heute nicht erhalten und deshalb das als solches schon vorhandene Werkverzeichnis nicht offiziell herausgeben und verbreiten können.

bb) Eine Verpflichtung, wie sie der Kl. vorschwebt, ergibt sich auch insoweit nicht aus vorausgegangenem Tun, nämlich der Veröffentlichung des Werkverzeichnisses ohne Abbildung der Werke. Im Rahmen einer solchen wissenschaftlichen Arbeit gibt es keinen Ansatzpunkt dafür, dass jemand, der mit einer solchen Arbeit beginnt, sie dann auch in der Weise zu Ende führen muss, dass er später aufgefundene und dem Künstler zugeschriebene Werke zusätzlich aufnehmen muss. Die Kl. zieht auch aus dem Wesen des Werkverzeichnisses falsche Schlüsse. Es ist zwar richtig, dass ein solches Werkverzeichnis auf Vollständigkeit angelegt ist und sämtliche Werke eines Künstlers enthalten soll. Daneben ist der Bekl. als Er-

steller des Werkverzeichnisses aber ebenso der Richtigkeit verpflichtet, was dazu führen kann, dass sich die Arbeit an einem solchen Werkverzeichnis besonders aufwändig gestalten kann, wie das OLG Frankfurt a.M. in einer Entscheidung aus dem Jahre 1990 im Hinblick auf das Werk von Alexej Jawlensky betont hat (vgl. GRUR 1991, 601 [602] - Werkverzeichnis). Die Tätigkeit beschränkt sich nämlich nicht auf das reine Katalogisieren und geht über die Tätigkeit eines Archivars weit hinaus. So kann der Bekl. als Ersteller des Werkverzeichnisses nicht gezwungen werden, gegen seine wissenschaftliche Überzeugung ein Werk aufzunehmen, das er aus sachlichen Erwägungen nicht für echt hält. Der Bekl. hat insofern eine unabhängige Stellung wie ein Gutachter. Er ist wissenschaftlich tätig und ihm steht Art. 5 III GG zur Seite. Die Kl. kann die Zweifel des Bekl. an der Echtheit und seine dafür vorgetragenen Argumente nicht mit dem Hinweis auf die „geläuterte“ Stellungnahme des L überwinden. Ein Künstler mag als Schöpfer seiner Werke wissen, was er geschaffen hat. L verfügt über ein solches Wissen nicht, insbesondere wenn es um angeblich wieder aufgefundene Werke geht. Allein seine Stellung als Verwalter eines Teils des Nachlasses kann nicht dazu führen, dass der Bekl. wegen dessen anderer Einschätzung seine Bedenken aufgeben und das Bild als echt behandeln muss.

cc) Auch die weitere Voraussetzung, dass sich der Bekl. eine Monopolstellung verschafft hat, mittels der nur er quasi über die Anerkennung oder Nichtanerkennung der Urheberschaft entscheiden könnte, ist hier nicht gegeben. Der Bekl. ist schon nicht die einzige Person, die aus fachlichen und vor allem urheberrechtlichen Gründen ein solches Verzeichnis erstellen kann. Dr. K kann und will es nach Beklagtenvortrag auch. Ihm wäre es völlig

unbenommen, das Stilleben der Kl. dort mit aufzunehmen. Die Stellung, die der Bekl. offenbar erlangt hat und die für Eigentümer von Gemälden, die Karl Hofer zwar zugeschrieben werden, deren Echtheit aber nicht zweifelsfrei feststeht, große wirtschaftliche Bedeutung haben kann, beruht nicht auf einer durch das begonnene Werkverzeichnis gewonnenen ausschließlichen Position, sondern auf seiner wohl unangefochtenen Fachautorität.

dd) Hier kommt noch hinzu, dass noch nicht einmal geklärt ist, ob der angebliche Urheber Karl Hofer das Werk überhaupt je unter seinem Namen veröffentlicht hat oder ob er es nicht zurückhalten oder sogar übermalen wollte, wie es bei ihm gerade zur fraglichen Zeit sehr häufig vorgekommen sein soll. Es ist jedenfalls keine vollständige Signatur vorhanden und das Werk ist nirgendwo als ein solches von Hofer aufgetaucht. Ihm fehlt eine entsprechende Referenz, jedenfalls hat die Kl. dazu nichts dargelegt. Wenn es sich aber um ein anonymes oder pseudoanonymes Werk i.S. des § 66 I UrhG gehandelt hätte, wäre die Schutzdauer zu dem Zeitpunkt, als es L vorgelegt und von ihm als echt anerkannt worden sein soll, längst abgelaufen gewesen, weil es erst mehr als 70 Jahre nach einer etwaigen anonymen Veröffentlichung oder nach Schaffung im Jahre 1910 die Identität des Urhebers offenbart hätte. Dann würden alle urheberrechtlichen Ansprüche in Bezug auf dieses anonyme Gemälde entfallen und somit auch eine etwa daraus abgeleitete Verpflichtung, es - als vom Urheber anerkannt - in ein privates Bestandsverzeichnis aufzunehmen.

Die sich aus § 543 ZPO ergebenden Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision liegen hier nicht vor. Es handelt sich um eine Einzelfallentscheidung ohne grundsätzliche Bedeutung.

Anhang:

§ 19 GWB: Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung

(1) Die missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung durch ein oder mehrere Unternehmen ist verboten.

(2) ¹Ein Unternehmen ist marktbeherrschend, soweit es als Anbieter oder Nachfrager einer bestimmten Art von Waren oder gewerblichen Leistungen auf dem sachlich und räumlich relevanten Markt

1. 1. ohne Wettbewerber ist oder keinem wesentlichen Wettbewerb ausgesetzt ist oder
2. 2. eine im Verhältnis zu seinen Wettbewerbern überragende Marktstellung hat; hierbei sind insbesondere sein Marktanteil, seine Finanzkraft, sein Zugang zu den Beschaffungs- oder Absatzmärkten, Verflechtungen mit anderen Unternehmen, rechtliche oder tatsächliche Schranken für den Marktzutritt anderer Unternehmen, der tatsächliche oder potentielle Wettbewerb durch innerhalb oder außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ansässige Unternehmen, die Fähigkeit, sein Angebot oder seine Nachfrage auf andere Waren oder gewerbliche Leistungen umzustellen, sowie die Möglichkeit der Marktgegenseite, auf andere Unternehmen auszuweichen, zu berücksichtigen.

²Zwei oder mehr Unternehmen sind marktbeherrschend, soweit zwischen ihnen für eine bestimmte Art von Waren oder gewerblichen Leistungen ein wesentlicher Wettbewerb nicht besteht und soweit sie in ihrer Gesamtheit die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen. ³Der räumlich relevante Markt im Sinne dieses Gesetzes kann weiter sein als der Geltungsbereich dieses Gesetzes.

(3) ¹Es wird vermutet, dass ein Unternehmen marktbeherrschend ist, wenn es einen Marktanteil von mindestens einem Drittel hat. ²Eine Gesamtheit von Unternehmen gilt als marktbeherrschend, wenn sie

1. aus drei oder weniger Unternehmen besteht, die zusammen einen Marktanteil von 50 vom Hundert erreichen, oder
2. aus fünf oder weniger Unternehmen besteht, die zusammen einen Marktanteil von zwei Dritteln erreichen,

es sei denn, die Unternehmen weisen nach, dass die Wettbewerbsbedingungen zwischen ihnen wesentlichen Wettbewerb erwarten lassen oder die Gesamtheit der Unternehmen im Verhältnis zu den übrigen Wettbewerbern keine überragende Marktstellung hat.

(4) Ein Missbrauch liegt insbesondere vor, wenn ein marktbeherrschendes Unternehmen als Anbieter oder Nachfrager einer bestimmten Art von Waren oder gewerblichen Leistungen

1. die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen in einer für den Wettbewerb auf dem Markt erheblichen Weise ohne sachlich gerechtfertigten Grund beeinträchtigt;
2. Entgelte oder sonstige Geschäftsbedingungen fordert, die von denjenigen abweichen, die sich bei wirksamem Wettbewerb mit hoher Wahrscheinlichkeit ergeben würden; hierbei sind insbesondere die Verhaltensweisen von Unternehmen auf vergleichbaren Märkten mit wirksamem Wettbewerb zu berücksichtigen;
3. ungünstigere Entgelte oder sonstige Geschäftsbedingungen fordert, als sie das marktbeherrschende Unternehmen selbst auf vergleichbaren Märkten von gleichartigen Abnehmern fordert, es sei denn, dass der Unterschied sachlich gerechtfertigt ist;
4. sich weigert, einem anderen Unternehmen gegen angemessenes Entgelt Zugang zu den eigenen Netzen oder anderen Infrastruktureinrichtungen zu gewähren, wenn es dem anderen Unternehmen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ohne die Mitbenutzung nicht möglich ist, auf dem vor- oder nachgelagerten Markt als Wettbewerber des marktbeherrschenden Unternehmens tätig zu werden; dies gilt nicht, wenn das marktbeherrschende Unternehmen nachweist, dass die Mitbenutzung aus betriebsbedingten oder sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

§ 20 GWB: Diskriminierungsverbot, Verbot unbilliger Behinderung

(1) Marktbeherrschende Unternehmen, Vereinigungen von miteinander im Wettbewerb stehenden Unternehmen im Sinne der §§ [2](#), [3](#) und [28](#) Abs. [1](#) und Unternehmen, die Preise nach § [28](#) Abs. [2](#) oder § [30](#) Abs. [1](#) Satz 1 binden, dürfen ein anderes Unternehmen in einem Geschäftsverkehr,

der gleichartigen Unternehmen üblicherweise zugänglich ist, weder unmittelbar noch mittelbar unbillig behindern oder gegenüber gleichartigen Unternehmen ohne sachlich gerechtfertigten Grund unmittelbar oder mittelbar unterschiedlich behandeln.

(2) ¹Absatz 1 gilt auch für Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen, soweit von ihnen kleine oder mittlere Unternehmen als Anbieter oder Nachfrager einer bestimmten Art von Waren oder gewerblichen Leistungen in der Weise abhängig sind, dass ausreichende und zumutbare Möglichkeiten, auf andere Unternehmen auszuweichen, nicht bestehen. ²Es wird vermutet, dass ein Anbieter einer bestimmten Art von Waren oder gewerblichen Leistungen von einem Nachfrager abhängig im Sinne des Satzes 1 ist, wenn dieser Nachfrager bei ihm zusätzlich zu den verkehrsüblichen Preisnachlässen oder sonstigen Leistungsentgelten regelmäßig besondere Vergünstigungen erlangt, die gleichartigen Nachfragern nicht gewährt werden.

(3) ¹Marktbeherrschende Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 dürfen ihre Marktstellung nicht dazu ausnutzen, andere Unternehmen im Geschäftsverkehr dazu aufzufordern oder zu veranlassen, ihnen ohne sachlich gerechtfertigten Grund Vorteile zu gewähren. ²Satz 1 gilt auch für Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen im Verhältnis zu den von ihnen abhängigen Unternehmen.

(4) ¹Unternehmen mit gegenüber kleinen und mittleren Wettbewerbern überlegener Marktmacht dürfen ihre Marktmacht nicht dazu ausnutzen, solche Wettbewerber unmittelbar oder mittelbar unbillig zu behindern. ²Eine unbillige Behinderung im Sinne des Satzes 1 liegt insbesondere vor, wenn ein Unternehmen

1. Lebensmittel im Sinne des § 2 Abs. 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches unter Einstandspreis oder
2. andere Waren oder gewerbliche Leistungen nicht nur gelegentlich unter Einstandspreis oder
3. von kleinen oder mittleren Unternehmen, mit denen es auf dem nachgelagerten Markt beim Vertrieb von Waren oder gewerblichen Leistungen im Wettbewerb steht, für deren Lieferung einen höheren Preis fordert, als es selbst auf diesem Markt anbietet, es sei denn, dies ist jeweils sachlich gerechtfertigt.

³Das Anbieten von Lebensmitteln unter Einstandspreis ist sachlich gerechtfertigt, wenn es geeignet ist, den Verderb oder die drohende Unverkäuflichkeit der Waren beim Händler durch rechtzeitigen

Verkauf zu verhindern sowie in vergleichbar schwerwiegenden Fällen. ⁴Werden Lebensmittel an gemeinnützige Einrichtungen zur Verwendung im Rahmen ihrer Aufgaben abgegeben, liegt keine unbillige Behinderung vor.

(5) Ergibt sich auf Grund bestimmter Tatsachen nach allgemeiner Erfahrung der Anschein, dass ein Unternehmen seine Marktmacht im Sinne des Absatzes 4 ausgenutzt hat, so obliegt es diesem Unternehmen, den Anschein zu widerlegen und solche anspruchsbegründenden Umstände aus seinem Geschäftsbereich aufzuklären, deren Aufklärung dem betroffenen Wettbewerber oder einem Verband nach § 33 Abs. 2 nicht möglich, dem in Anspruch genommenen Unternehmen aber leicht möglich und zumutbar ist.

(6) Wirtschafts- und Berufsvereinigungen sowie Gütezeichengemeinschaften dürfen die Aufnahme eines Unternehmens nicht ablehnen, wenn die Ablehnung eine sachlich nicht gerechtfertigte ungleiche Behandlung darstellen und zu einer unbilligen Benachteiligung des Unternehmens im Wettbewerb führen würde.

§ 33 GWB: Unterlassungsanspruch, Schadensersatzpflicht

(1) 1Wer gegen eine Vorschrift dieses Gesetzes, gegen Artikel 81 oder 82 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft oder eine Verfügung der Kartellbehörde verstößt, ist dem Betroffenen zur Beseitigung und bei Wiederholungsgefahr zur Unterlassung verpflichtet. 2Der Anspruch auf Unterlassung besteht bereits dann, wenn eine Zuwiderhandlung droht. 3Betroffen ist, wer als Mitbewerber oder sonstiger Marktbeteiligter durch den Verstoß beeinträchtigt ist.

(2) Die Ansprüche aus Absatz 1 können auch geltend gemacht werden von rechtsfähigen Verbänden zur Förderung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen, soweit ihnen eine erhebliche Zahl von Unternehmen angehört, die Waren oder Dienstleistungen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben, soweit sie insbesondere nach ihrer personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung imstande sind, ihre satzungsmäßigen Aufgaben der Verfolgung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen tatsächlich wahrzunehmen und soweit die Zuwiderhandlung die Interessen ihrer Mitglieder berührt.

(3) 1Wer einen Verstoß nach Absatz 1 vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ist zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. 2Wird eine Ware oder Dienstleistung zu einem überbezahlten Preis bezogen, so ist der Schaden nicht deshalb ausgeschlossen, weil die Ware oder Dienst-

leistung weiterveräußert wurde. 3Bei der Entscheidung über den Umfang des Schadens nach § 287 der Zivilprozessordnung kann insbesondere der anteilige Gewinn, den das Unternehmen durch den Verstoß erlangt hat, berücksichtigt werden. 4Geldschulden nach Satz 1 hat das Unternehmen ab Eintritt des Schadens zu verzinsen. 5Die §§ 288 und 289 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

(4) 1Wird wegen eines Verstoßes gegen eine Vorschrift dieses Gesetzes oder Artikel 81 oder 82 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft Schadensersatz begehrt, ist das Gericht insoweit an die Feststellung des Verstoßes gebunden, wie sie in einer bestandskräftigen Entscheidung der Kartellbehörde, der Kommission der Europäischen Gemeinschaft oder der Wettbewerbsbehörde oder des als solche handelnden Gerichts in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft getroffen wurde. 2Das Gleiche gilt für entsprechende Feststellungen in rechtskräftigen Gerichtsentscheidungen, die infolge der Anfechtung von Entscheidungen nach Satz 1 ergangen sind. 3Entsprechend Artikel 16 Abs. 1 Satz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 gilt diese Verpflichtung unbeschadet der Rechte und Pflichten nach Artikel 234 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

Artikel 82 EG-Vertrag [Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung]

Mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und verboten ist die mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem Gemeinsamen Markt oder auf einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen, soweit dies dazu führen kann, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

Dieser Mißbrauch kann insbesondere in folgendem bestehen:

- a) der unmittelbaren oder mittelbaren Erzwingung von unangemessenen Einkaufs- oder Verkaufspreisen oder sonstigen Geschäftsbedingungen;
- b) der Einschränkung der Erzeugung, des Absatzes oder der technischen Entwicklung zum Schaden der Verbraucher;
- c) der Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;
- d) der an den Abschluß von Verträgen geknüpften Bedingung, daß die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.

Tagungsbericht „Kunst und Recht - Schweiz: Ein Paradies für Museen, Sammler und Kunsthändler!“

Rüdiger Pfaffendorf*

Am 28. Mai 2008 fand im Museum Rietberg in Zürich die vom Kompetenzzentrum für Fragen des Europarechts des Europa Instituts an der Universität Zürich veranstaltete Tagung „Kunst und Recht - Schweiz: Ein Paradies für Museen, Sammler und Kunsthändler!“ statt.

Die Tagung begann mit einer Einführung durch Professor Dr. Kurt Siehr vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg. Siehr skizzierte die derzeitige Situation des Schutzes von Kunstwerken im Allgemeinen und im Besonderen den Stand der rechtlichen Regelung in der Schweiz. Kunstwerke werden in unterschiedlichem Umfang und mit unterschiedlicher Intensität und Durchsetzungskraft überall geschützt. Diese Unterschiede führen im grenzüberschreitenden Verkehr zu zahlreichen Problemen, die die einzelnen Staaten etwa durch Staatsverträge und supranationale Richtlinien und deren nationale Umsetzung und die beteiligten Kreise bspw. durch die Schaffung und Einhaltung von Verhaltensrichtlinien zu lösen versuchen. Am 26. Juni 2003 setzte die Schweiz durch das Kulturgütertransfersgesetz (KGTG) die UNESCO-Konvention 1970 um. Dieses trat zusammen mit der Kulturgütertransferverordnung vom 13. April 2005 (KTVG) am 1. Juni 2005 in Kraft. Neben der umgesetzten UNESCO-Konvention 1970 beeinflussen noch weitere supranationale Instrumente den Handel mit Kulturgütern, auch wenn diese in der Schweiz nicht gelten. Dies sind insbesondere die Rückgabe-Richtlinie 93/7/EWG vom 15. März 1993, die UNIDROIT-Konvention vom 24. Juni 1995 über gestohlene oder rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter und die Folgerechts-Richtlinie 2001/84/EG vom 27. September 2001. Diese werfen zahlreiche Fragen auf, etwa, ob sie auch dann nicht gelten, wenn ein Kunstwerk aus dem Ausland in die Schweiz kommt, dort versteigert, erworben oder ausgestellt wird, oder wenn Kunstwerke ins Ausland verkauft oder entliehen werden. Kann ein Museum in der Schweiz ein Kunstwerk erwerben, wenn dieses in einem anderen Staat gestohlen wurde oder aus diesem illegal ausgeführt wurde,

und wenn die Schweiz mit diesem Staat keine vertragliche Vereinbarung nach Art. 7 KGTG abgeschlossen hat? Was bedeuten die in der Schweiz nicht geltenden Instrumente für einen schweizerischen Kunsthändler, der ein aus Frankreich illegal ausgeführtes Gemälde nach Deutschland verkauft? Durch die Beschäftigung mit diesen Fragen galt es, die Generalfrage der Tagung zu beantworten: Ist die Schweiz ein Paradies für Museen, Sammler und Kunsthändler, weil die drei oben genannten Instrumente in der Schweiz nicht gelten?

Das erste Referat mit dem Titel „Folgerecht (droit de suite) für Verkäufe in der Schweiz? Auswirkungen der Folgerechts-Richtlinie 2001/84/EG auf die Schweiz“ hielt Dr. Matthias Weller, Mag. rer. publ., von der Universität Heidelberg. Am Beispiel zweier von deutschen Gerichten entschiedener Fälle zeigte er auf, unter welchen Umständen auf Grund kollisionsrechtlicher Regelungen Rechtsordnungen zur Anwendung gelangen können, die ein Folgerecht kennen. Das Ziel seiner Betrachtungen war es, Gestaltungsmöglichkeiten herauszuarbeiten, die helfen können, eine unbedachte Entstehung folgerechtlicher Vergütungsansprüche zu verhindern. Zum Erreichen dieses Zieles war es erforderlich, vier Fragen zu beantworten: erstens, wessen Kollisionsrecht anzuwenden ist, was die Frage nach der internationalen Zuständigkeit betrifft. Im Verhältnis zu den EG- und EWR-Staaten kommt das Lugano-Übereinkommen zur Anwendung. Danach wird sich der Kläger meist auf den (Wohn-)Sitzgerichtsstand berufen. Eine Berufung auf den Deliktsgerichtsstand ist aber ebenfalls möglich. Zweitens ist zu klären, welche Kollisionsregel zur Anwendung kommt, also wie das Folgerecht kollisionsrechtlich zu qualifizieren ist. Hierfür gibt es zahlreiche Möglichkeiten, wobei überwiegend eine Qualifikation als Urheberrecht erfolgt. Es ist dann drittens zu fragen, welche Kollisionsregelung für das Urheberrecht gilt. Dies ist in fast allen europäischen Kollisionsordnungen einschließlich der schweizerischen und des künftigen sekundärrechtlich vereinheitlichten Kollisionsrechts der EG die *lex loci protectionis*. Nach dieser ist die

* Wiss. Mit. Rüdiger Pfaffendorf, Universität Heidelberg, Lehrstuhl Prof. Dr. Gerhard Dannecker.

Voraussetzung für die Berufung des Urheberrechts eines Staates das zumindest teilweise Stattfinden eines Vorgangs, gegen den der Kläger Schutz einklagen will. Schließlich stellt sich als vierte Frage, welche Vorgänge für die Anknüpfung relevant sind. Hier sind verschiedene Ansätze möglich. Im Ergebnis kommt es nach dem europäischen Folgerecht auf den Ort der Handlungen an, die den Gesamttakt der Weiterveräußerung konstituieren. Für den Auskunftsanspruch als urheberrechtlichen Hilfsanspruch ist das Recht des Ortes der Handlung maßgebend, welche den Anlass zur Vermutung einer möglicherweise folgerechtspflichtigen Transaktion gegeben hat. Weller stellte im Weiteren die kollisionsrechtliche Mangelhaftigkeit der Folgerechtsrichtlinie fest, untersuchte, ob diese zum Wegfall der Kompetenzgrundlage führt und welche Rechtsschutzmöglichkeiten insofern bestehen. Schließlich fasste Weller die Auswirkungen der Folgerechtsrichtlinie auf die Schweiz in mehreren Thesen zusammen: Um Auswirkungen des Folgerechts auf ihre Transaktionen zu vermeiden, müssen die Beteiligten dafür Sorge tragen, dass kein Teilakt der Veräußerung in einem EG-/EWR-Mitgliedstaat vollzogen wird, das heißt alle Handlungen, die den schuldrechtlichen Kaufvertrag rechtsgeschäftlich zustande bringen, und alle Handlungen, die das etwaige sachenrechtliche Verfügungsgeschäft zustande bringen, also der Gesamttakt, müssen außerhalb eines EG-/EWR-Mitgliedstaats stattfinden. Abschließend stellte Weller fest, dass die Schweiz in Bezug auf das Folgerecht ein Paradies für Museen, Sammler und Kunsthändler ist und bleibt, auch wenn der Grenzverlauf dieses Paradieses hinsichtlich des Folgerechts nicht ganz einfach nachzuzeichnen ist.

Das Korreferat hielt Dr. Kuno Fischer von der Galerie Fischer Auktionen aus Luzern. Fischer bewertete das Folgerecht aus der Sicht des Kunsthändlers. Er stellte die Aussage der Europäischen Kommission an den Anfang, nach der das Folgerecht dazu dienen sollte, den Künstlern und ihren Rechtsnachfolgern einen Anteil des wirtschaftlichen Gewinns zu sichern, den die Wiederverkäufer aus der Wertsteigerung eines Werkes erzielen. Fischer untersuchte, ob das Folgerecht diesem Ziel dienlich ist und welche Auswirkungen es auf den Kunst- und Kulturplatz Schweiz hat. Am Beginn dieser Untersuchung stellte Fischer dar, dass sich zahlreiche bedeutende Künstler gegen die Einführung des Folgerechts in der Schweiz ausgesprochen haben, unter ihnen einige der erfolgreichsten, die davon am meisten profitieren dürften und daher für die Einführung stimmen müssten.

Diese waren und sind aber der Meinung, dass das Folgerecht die Nutzung ihres Eigentums und ihrer Rechte beschränke und vielmehr anderen Interessen diene, so vor allem dem der Advokaten und Verwertungsgesellschaften. Auch die Ausgestaltung des Folgerechts als ein unveräußerliches und im Voraus unverzichtbares setze den Künstlern Grenzen und diene eher Urheberrechtsgesellschaften als den Künstlern selbst. Auch ist das Instrument des Folgerechts in seiner Funktion insofern paradox, als es den Künstler an jedem Verkaufspreis beteiligt und nicht nur an einer Wertsteigerung seines Werkes. Die Einführung des Folgerechts in der Schweiz würde den ordnungspolitischen Rahmen des Kunstmarktes verändern. So gibt es viele Galeristen und Kunsthändler, die ohne staatliche Hilfe auf eigenes Risiko am Kunstmarkt tätig werden und mit dazu beigetragen haben, die Schweiz zu dem Land mit der höchsten Museumsdichte und einigen der bedeutendsten Kunstsammlungen weltweit zu machen. Dies sind zumeist Klein- und Kleinstunternehmen, die durch die Einführung des Folgerechts administrativ und finanziell belastet werden würden. Hinzu kommen die rechtlichen Probleme bei grenzüberschreitenden Geschäften und die Schwierigkeiten, die leistungsberechtigten Künstler zu ermitteln. Dadurch würde die Wettbewerbsfähigkeit des Marktplatzes Schweiz erheblich verschlechtert werden. Derzeit ist die Wettbewerbsfähigkeit aber so gut, dass in der jüngeren Vergangenheit einige bedeutende deutsche Galerien ihren Sitz in die Schweiz verlegt haben. Hinzu kommt, dass einige Untersuchungen gezeigt haben, dass das Folgerecht nur sehr wenigen Künstlern zugute kommt. Den größten Anteil der Zahlungen erhalten die Erben verstorbener Künstler, bei den lebenden Künstlern erhalten die Spitzenkünstler den größten Anteil der Zahlungen. Den finanziell schlecht gestellten weniger bekannten Künstlern hilft das Folgerecht daher nicht. Im Ergebnis stellte Fischer daher fest, dass das Folgerecht nicht den Interessen der bildenden Künstler diene und zudem sehr ineffizient ist. Der Entwicklung des Marktplatzes Schweiz würde es im Vergleich zu anderen Ländern nur schaden.

In der darauf folgenden Diskussion wurde angemerkt, dass durch das Folgerecht nur die Künstler, aber keine anderen Förderer begünstigt werden. Auch würde ein Künstler, dessen Werk von einem Museum erworben wird, nicht mehr von der Wertsteigerung profitieren können. Auf der anderen Seite wurden aber auch Zweifel an den Auswirkungen des Folgerechts auf den Kunstmarkt geäußert.

Sodann referierte Dr. Marc Weber LL.M., Rechtsanwalt in Zürich zum Thema „Auswirkungen der EG-Richtlinie 93/7/EWG über die Rückgabe illegal verbrachten Kulturgutes auf den schweizerischen Kunsthandel“. Zunächst stellte Weber die inhaltlichen Anforderungen der Richtlinie dar. Sie beruht auf Art. 30 EGV, aus dem sich auch ihr Zweck erschließt, und gilt in den 27 EU-Mitgliedstaaten sowie in Island, Norwegen und Liechtenstein. Der sachliche Anwendungsbereich ergibt sich aus Art. 1 der Richtlinie, aktiv legitimiert ist der Herkunftsstaat, passiv legitimiert ist der Eigentümer bzw. der Besitzer des Kulturgutes. Bei den Voraussetzungen einer Klage auf Rückgabe ist insbesondere die unrechtmäßige Verbringung des Kulturguts nach dem 1. Januar 1993 zu beachten. Dem Eigentümer ist für die Rückgabe im Gegenzug eine angemessenen Entschädigung zu zahlen. In den Jahren 1993 bis 2003 fanden insgesamt zehn Rückgabeverfahren statt, wobei immer eine Regelung auf dem außergerichtlichen Wege erfolgte. Im zweiten Teil des Referats stellte Weber die Auswirkungen der Richtlinie auf den schweizerischen Kunsthandel dar. Er wählte dafür eine Fallkonstellation, bei der ein Kunsthändler in der Schweiz einem Käufer mit Wohnsitz in einem EU- bzw. EWR-Staat ein Kulturgut verkauft, das aus einem anderen EU- bzw. EWR-Staat geschmuggelt wurde. Dabei untersuchte er insbesondere die haftungsrechtlichen Verhältnisse der Beteiligten untereinander, wie sie im Falle einer Rückgabe entstehen. So haftet der Verkäufer dem Käufer auf Grund der Rechtsgewährleistung (OR 192 I), da ein Dritter dem Käufer den Kaufgegenstand aus Rechtsgründen, die zur Zeit des Vertragsabschlusses schon bestanden, entziehen kann. Dabei ergibt sich durch einen e-contrario-Schluss aus OR 192 III, dass ein Haftungsausschluss möglich ist, da dieser einen Haftungsausschluss nur bei absichtlichem Verschweigen des Verkäufers für ungültig erklärt. Zu einem solchen vertraglichen Haftungsausschluss ist den Kunsthändlern und Galeristen daher zu raten. Im Übrigen ist für den Käufer eine Schadensversicherung wohl möglich, für den Verkäufer dagegen nicht. Der Käufer kann im Falle einer Rückgabe vom Verkäufer die Rückerstattung des bezahlten Kaufpreises, Ersatz der Verwendungen und Prozesskosten, den Ersatz sonstiger unmittelbarer Schäden, eine Entschädigung in Höhe der Differenz zwischen dem Wert des Kunstwerkes und der Entschädigung sowie im Falle von Verschulden weiteren Schadensersatz verlangen. Der verkaufende Kunsthändler hat seinerseits Ansprüche gegen den Einlieferer. Dieser hat ihm alle Auslagen und Verwendungen sowie im Falle von Verschulden weiteren Schadenersatz zu leisten

(OR 425 II, 402). Zusammenfassend stellte Weber fest, dass es im europäischen Binnenmarkt keinen freien Warenverkehr für Kulturgut gibt. Weiterhin wird, da der Verkäufer (Kunsthändler/Galerist) geschmuggelten Kulturgutes aus Rechtsgewährleistung haftet, der Kunsthandel in der Schweiz durch die Umsetzung der Rückgaberichtlinie beeinflusst.

Das Korreferat hielt Friedrich Kisters von der Sammlung Heinz Kisters in Kreuzlingen aus der Sicht des Kunstsammlers. Er stellte es unter die Frage: „Basiert das KGTG eventuell auf einem grundsätzlichen Missverständnis hinsichtlich der Bedeutung nationaler Grenzen in einem stets globaler werdenden Umfeld?“ Kisters stellte zu Anfang seines Vortrags den Widerspruch zwischen dem Abbau der Restriktionen im Warenverkehr und der zunehmenden Nationalisierung der Kunst dar. Anschließend zeigte er anhand einiger Beispiele auf, welche unangemessenen strafrechtlichen Folgen das KGTG hat. Weiter stellte er die Frage: „Was ist Kunst überhaupt und wie konnte es zur faktischen Freiheitsberaubung von Kunst kommen?“ Zwischen Handwerk und Kunstwerk bestehe der Unterschied, dass der Künstler in der Lage sein muss, seinem Werk „Leben einzuhauchen“. Kunstwerke entstehen unter dem direkten Einfluss der internationalen Erfahrungen des Künstlers. Ein Künstler erwirbt sich sein künstlerisches Können nicht an einem geografisch begrenzten Ort. Daher kann man ein Kunstwerk zu meist nicht auf eine Nation beschränken und Kunst kann daher nicht nationalisiert werden. Wenn lebenden Künstlern die Ein- und Ausfuhr ihrer Kunst in die bzw. aus der Schweiz ohne zollmäßige Restriktion oder steuerliche Abgaben erlaubt ist und auch der Verkauf in der Schweiz nicht der Warenumsatzsteuer unterliegt, dann wird diese Kunst weder als Ware noch als von nationaler Bedeutung betrachtet. Warum ändert sich dies mit dem Tode des Künstlers bzw. mit der Übergabe der Kunst an eine andere Person? Zugleich bietet die Reproduktion von Kunst die Möglichkeit, diese an mehreren Orten wahrnehmen zu können, so dass ein Verbleib an einem bestimmten Ort nicht nötig ist. Anschließend untersuchte Kisters, welches die korrekte Zielsetzung eines Kulturgüter- oder Kulturgütertransfergesetzes sein sollte. Dies ist der Erhalt der Kunst für spätere Generationen. Daraus folgt zum einen, dass Kunst sich dort befinden sollte, wo sie die meiste Wertschätzung genießt, und zum anderen, dass der Erwerb von Kunst möglichst attraktiv gestaltet werden muss. Hier käme beispielsweise die Steuerbefreiung national bedeutender Kunst in Betracht. Auch könnte die Ausfuhr von Kunst aus Krisengebieten mit ei-

ner späteren Rückführungsmöglichkeit unter genauer Erfassung durch die UNO ein geeignetes Mittel zur Erhaltung der Kunst sein. Im Falle von archäologischen Funden würde eine Zertifizierung und Registrierung ein Lösungsmodell darstellen. Zusammenfassend stellte Kisters fest, dass es unzeitgemäß ist, Kunst zu nationalisieren, dass besser Anreize zum Kauf und zur Erhaltung von Kunst statt der Restriktionen des KGTG geschaffen werden sollten und dass zumindest die Straftatbestände des KGTG auf eine vorsätzliche Begehung beschränkt werden sollten.

Im dritten Teil der Tagung hielt Dr. Beat Schönenberger von der Juristischen Fakultät der Universität Basel ein Referat zur Rückgabe gestohlener Kulturgüter. Schönenberger stellte dar, dass die Schweiz die UNESCO-Konvention von 1970 ratifiziert und durch das KGTG umgesetzt hat, wobei das KGTG weiter reicht, als es zur Umsetzung des UNESCO-Konvention 1970 erforderlich gewesen wäre. Die UNIDROIT-Konvention von 1995 hat die Schweiz nicht ratifiziert. Es folgte ein Vergleich zwischen den Regelungen des KGTG und der UNIDROIT-Konvention 1995. Hinsichtlich des Anwendungsbereichs der Regelung ist festzustellen, dass beide den gleichen Kulturgüterbegriff verwenden. Räumlich ist die UNIDROIT Konvention 1995 nur international, das KGTG sowohl international als auch national anwendbar. Auch der zeitliche Anwendungsbereich des KGTG ist weiter als der der Konvention, da die Konvention nicht zurück wirkt, im Schweizer Recht aber eine „unechte“ Rückwirkung erfolgt. Während die Gutgläubigkeit des Erwerbers für die Rückgabe nach der

Konvention nicht relevant ist, kennt das ZGB den gutgläubigen Erwerb, enthält aber im Hinblick auf Kulturgüter Ausnahmeregelungen. Die Verjährung der Rückgabepflicht ist unter dem ZGB kürzer als nach der Konvention, beide Regelwerke legen mit geringen Unterschieden im Gegenzug zur Rückgabe eine Entschädigungspflicht fest. Die Beweislastverteilung im Falle guten Glaubens ist in beiden Regelwerken faktisch gleich. Im Ergebnis war daher festzustellen, dass die nationalen Regelungen der Schweiz nur zum Teil geringfügig hinter denen der UNIDROIT-Konvention 1995 zurückstehen, in anderen Teilen aber sogar weiter reichen.

Das Korreferat aus der Praxis hielt Lorenz Homberger, Kurator für Afrika/Ozeanien des Museums Rietberg in Zürich. Er stellte die Problematik der Rückgabe gestohlener und geschmuggelter Kulturgüter sehr lebendig an zahlreichen Beispielen aus der Museumsarbeit dar und zeigte auf, dass Museen die Frage der Provenienz heutzutage viel ernster nehmen als es noch früher der Fall war. Weiterhin stellte er dar, welche Probleme sich für Museen ergeben, wenn erworbene oder geliehene Stücke aus Raubgrabungen stammen, da diese Stücke nicht registriert sind.

Zum Abschluss zog Dr. Andrea F. G. Raschèr von Raschèr Consulting und Dozent für Kulturrecht in Zürich ein Resumée der Tagung, wobei er die Beiträge der Referenten Revue passieren ließ und pointiert zusammenfasste. Sämtliche Beiträge erscheinen demnächst in einem Sonderheft „Schweiz“ der KUR.

IFKUR.de: Kunstrechts-News

2. Quartal 2008

NS-Bücherraub: Bibliotheken durchforsten ihre Bestände

Geschrieben von Kemle
Monday, 7. April 2008

Die Internetseiten diepresse.com berichtet: "Die Restitution von unter dem NS-Regime geraubtem Kunst- und Kulturgut aus jüdischem Besitz betrifft auch die Bibliotheken des Landes. Die Universitätsbibliothek Wien startete im Jahr 2004 ein Projekt zur Provenienzforschung. Die Wienbibliothek im Rathaus durchforstet seit 1999 ihre Bestände nach Büchern, die unrechtmäßig in ihren Besitz gekommen sein könnten. Gemeinsam veranstalten die Einrichtungen von 25. bis 27. März eine internationale Tagung unter dem Titel "Bibliotheken in der NS-Zeit" in Wien und eröffnen zwei Ausstellungen zum Thema. Die Tagung zum Bücherraub und zur aktuellen Provenienzforschung erfolgt in Kooperation mit der Vereinigung Österreichischer Bibliothekarinnen und Bibliothekare und der Gesellschaft für Buchforschung in Österreich. Seit den 1990er Jahren ist das Schicksal von in der NS-Zeit entzogenem Kulturgut verstärkt Gegenstand von Provenienzforschung in österreichischen und deutschen Bibliotheken."

Schischkin und Lukrezia

Geschrieben von Kemle
Tuesday, 8. April 2008

Stefan Koldehoff bespricht in der Süddeutschen Zeitung vom 08. April 2008 das Buch "Rubens in Sibirien, Beutekunst aus Deutschland in der russischen Provinz" von Kerstin Holm (Berlin Verlag, 18 Euro). Dabei beschreibt die nach seiner Ansicht sehr kompetente kunsthistorische und zeitgeschichtliche Aufarbeitung des Themas anhand ausgewählter Kunstobjekte, wodurch die Beutekunstfrage exemplarisch dargestellt wird. Zentrales Thema der Autorin sei die Forderung, die Problematik durch die Kunst selbst zu lösen, und sich nicht auf Macht, Politik, Recht und Gesetz zurückzuziehen. Solange dies aber der Fall sei, würden die Kunstwerke Opfer eines Kampfes bleiben, in dem es schon lange nicht mehr um sie gehen würde. Quelle: Süddeutsche Zeitung, 08.04.2008, S. 16.

Der historische Text: Hugo Grotius zum Schatzfund

Geschrieben von Weller
Monday, 14. April 2008

Hugo Grotius veröffentlichte sein epochales, dreibändiges Werk "De jure belli ac pacis" 1625, also im Dreißigjährigen Krieg. Das Werk gilt als Grundlegung des Völkerrechts, es entwickelt aber auch ein naturrechtliches Fundament des Privatrechts, auf das später Immanuel Kant zur Entfaltung seiner Metaphysischen Anfangsgründe des Rechts als Teil I der Metaphysik der Sitten zurückgreifen wird. In Buch II, Kap. 8, sub VII, äußert sich Grotius zum Schatzfund: "Zu den herrenlosen Sachen gehören auch die Schätze (Paulus, D. XLI, 1, 7), d.h. Geld, dessen Eigentümer unbekannt ist. Was aber nicht zu sehen ist, gilt als nicht bestehend. Deshalb fallen die Schätze nach dem Naturrecht dem Finder zu, d.h. dem, der den Schatz hebt und ergreift. Allerdings kann durch Gesetz oder Gewohnheit etwas anderes angeordnet werden. Platon (Platon, Gesetze, Buch XI) verlangt, dass der Obrigkeit davon Anzeige gemacht und das Orakel befragt werde, und Apollonius (Philostratos, Buch II, Kap. 15, und Buch VI, Kap. 16 und 39) spricht den Schatz als ein Geschenk Gottes dem zu, welchen Gott als den besten erachtet. Bei den Juden fiel der Schatz an den Eigentümer des Grundes und Bodens. Es geht dies aus dem Gleichnis Christi hervor (Ev. Matthaeus XIII). Dasselbe Recht galt in Syrien, wie die Geschichte bei Philostratos ergibt. Die Gesetze der römischen Kaiser haben in diesem Punkt sehr gewechselt, wie sich teils aus deren Erlassen, teils aus den Berichten von Lampridius, Zonaras und Cedrenus ergibt. Die Germanen sprechen die Schätze und sonstige herrenlose Sachen den Fürsten zu. Dies ist jetzt das allgemein gültige Recht und gleichsam das Völkerrecht; denn es gilt sowohl in Deutschland wie in Frankreich, England, Spanien und Dänemark. Man kann dies nicht für Unrecht erklären (Thomas von Aquino, Summa theologica, 2,2 qu. 66 art. 5), wie eben gezeigt ist" (Übersetzung: Walter Schätzkel, Hugo Grotius, De jure belli ac pacis libri tres, Tübingen 1950, S. 216).

Nachrichten zu aktuellen Restitutionsfällen - Provenienz Hitler

Geschrieben von Kemle
Tuesday, 15. April 2008

Daniel Kletke fasst in einem Artikel vom 14.04.2008 auf artnet.de die derzeitigen Restitutions- und Rückgabeverfahren sowie die Anstrengungen der verschiedenen Museen zusammen und verschafft so einen Überblick über das Geschehen.

Rechtsstreit in München - Von Ideenklau und Kabelbindern

Geschrieben von Kemle
Thursday, 17. April 2008

Florian Mercker und Gabor Mues haben sich in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung mit der Frage der Nachahmung von Kunstwerken auseinandergesetzt und die Situation besprochen dass sich ein Künstler gegen eine tatsächliche oder vermeintliche Nachahmung seines Werks zur Wehr setzen will. Dabei haben sie den vor dem LG München verhandelten aktuellen Fall zum Anlass genommen, dieser Frage nachzugehen. In dem aktuellen Fall wurde der Vorwurf durch die Künstlerin erhoben, dass die Arbeiten mit den Kabelbindern keine zulässige freie Benutzung der Inhalte und Materialien darstellen würde, denn es existiere eine frappanten Ähnlichkeit der beiden Werke und andererseits an der Übernahme der schöpferischen Eigentümlichkeit. Das LG München wies den Antrag jedoch ab, die Idee sei frei und auch andere Künstler würden aktuell mit Kabelbindern arbeiten, wie auch in der Vergangenheit. Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Autoren: Florian Mercker und Gabor Mues.

Neue Forderungen der Wettiner

Geschrieben von Kemle
Saturday, 19. April 2008

Wie die Süddeutsche Zeitung vom 18.04.2008 in einer Kurznachricht berichtet, fordern die Wettiner nun weitere Stücke zurück. Neben den älteren Forderungen die Porzellansammlung betreffend werden nun auch 31 Stücke aus dem Grünen Gewölbe gefordert. Quelle: Süddeutsche Zeitung vom 18.04.2008, S. 17.

Michelangelo malte dem Vatikan zu nackt

Geschrieben von Kemle
Wednesday, 23. April 2008

Kunst sorgte schon immer für Skandale. Angefangen von Nitschs Orgien-Mysterien-Theater über die drastischen Huren- und Kriegsbilder von Dix oder Max Ernsts Jungfrau den Jesusknaben züchtigend bis hin zu den Abbildungen von Jeff Koons war Kunst im Gespräch. Diesem Komplex widmet sich ein neues Buch mit dem Titel "Skandal: Kunst", welches in der Rhein-Neckar-Zeitung vom 19./20. April 2008 von Heide Seele besprochen wird. Hinweis: Das Buch mit dem Titel "Skandal: Kunst" von Ute Schüler/Rita E. Täuber ist im Belser Verlag erschienen, 144 Seiten, ca. 140 Farbabbildungen, 24,95 €.

Ein Lorrain für ein Königreich

Geschrieben von Kemle
Wednesday, 23. April 2008

Tilman Spreckelsen bespricht in der FAZ die Ausstellung "König Lustik!? Jerome Bonaparte und der Modellstaat Königreich Westphalen". Neben der Entwicklung des Staates kommt der Autor zu dem Schluss, dass Kunstraub in dieser Ausstellung ein großes Thema ist, denn die Entwicklung des Staates fällt in die Zeit der Beutezüge Napoleons. So wird von dem Versuch Kurfürsts Wilhelm II von Hessen-Kassel berichtet, Gemälde in der Sababurg zu verstecken. Diese wurden jedoch entdeckt, eingezogen und abtransportiert. Später dann nach Russland verkauft, wo sie heute zT noch hängen. Dies ist nur ein kleiner Ausschnitt der Geschichte der gezeigten Kunstwerke, die Kassels verlorene aber auch restituierte Bilder zeigt. Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 22.04.2008, S. 36. Hinweis: Ausstellung Museumslandschaft Hessen Kassel bis 29.06.2008.

Österreichischer OGH: Revision gegen Schiedsspruch zu "Amalie Zuckerkandl" zurückgewiesen

Geschrieben von Weller
Friday, 25. April 2008

Die österreichische Presseagentur APA meldet, dass der OGH die außerordentliche Revision gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Wien zur Bestätigung des Schiedsspruchs im Restitutionsstreit um das Gemälde "Amalie Zuckerkandl" von Gustav Klimt zurückgewiesen hat. Damit ist der Schiedsspruch nun nach dem Recht des Sitzstaates des Schiedsgerichts unaufhebbar und also formell rechtskräftig und steht einem endgültigen Gerichtsurteil gleich. In dem Schiedsspruch wird die Rückgabe des Gemäldes abgelehnt. Die Revision seien schon deshalb unzulässig, weil sie eine révisiön au fond des Schiedsspruchs anstreben, diese

ist aber regelmäßig ausgeschlossen, die Kontrolle des Schiedsspruchs durch staatliche Gerichte im Sitzstaat des Schiedsgerichts beschränkt sich regelmäßig auf wesentliche Grundsätze des Verfahrens, insbesondere rechtliches Gehör und Schiedsrichterunparteilichkeit, sowie wesentliche Grundsätze materieller Gerechtigkeit. Dies sieht etwa das deutsche Schiedsverfahrensrecht in § 1059 ZPO ebenso vor und entspricht international üblichem Standard. Der OGH vermochte sich nicht der Auffassung der Revisionsführer anzuschließen, dass die Beweislastentscheidung des dreiköpfigen Schiedsgerichts, das zuvor die Rückgabe von fünf Klimt-Gemälden entschieden hatte, elementare Grundsätze materieller Gerechtigkeit verletzt. Weitere Informationen finden sich unter <http://wien.orf.at/stories/273414/>.

Heimkehr der geraubten Schätze - Syrien gibt Kunstobjekte an Bagdad zurück

Geschrieben von Kemle
Tuesday, 29. April 2008

Stefan Koldehoff berichtet in der Süddeutschen Zeitung, dass Syrien als eines der ersten Länder Kunstobjekte zurückgibt, die bei der Plünderung Bagdads gestohlen wurden. Nach UNESCO-Schätzung fehlen derzeit immer noch zwischen 3000 - 7000 Objekte. Syrien gibt nun 701 Kunstobjekte zurück. Diese Objekte wurden bei Schmugglern u.a. bei Grenzkontrollen gefunden. Darunter befinden sich z.B. Schmuckstücke, Dolche, Rollsiegel. Trotz dieser ersten Rückgabe bleibt stets der Vorwurf gegen die Besatzer, explizit gegen die Vereinigten Staaten von Amerika, keine ausreichenden Schutzmaßnahmen gegen die Plünderungen getroffen zu haben. Quelle: Süddeutsche Zeitung vom 29.04.2008, S. 13.

Untersuchungsausschuss zu Arp-Verein lädt Ex-Ministerpräsidenten Bernhard Vogel vor

Geschrieben von Kemle
Tuesday, 29. April 2008

Die Süddeutsche Zeitung berichtet in ihren Kurzmeldungen, dass der Untersuchungsausschuss zu den Querelen rund um das Arp-Museum beschlossen hat, den rheinland-pfälzischen Ex-Ministerpräsidenten Bernhard Vogel, sowie die ehemalige Kultusministerin Laurien und den ehemaligen Finanzminister zu befragen. Streitpunkte sind die gescheiterte Zusammenarbeit, die Verkäufe sowie die Zweifel der Echtheit mancher Objekte. Quelle: Süddeutsche Zeitung vom 29.04.2008, S. 14.

Streit um Auswirkungen der Folgerechtseinführung in Großbritannien

Geschrieben von Weller
Wednesday, 30. April 2008

Vor einiger Zeit berichtete das IFKUR über die Untersuchung von Toby Froschauer im Auftrag der Antiques Trade Gazette anlässlich einer Notiz über die Ergebnisse dieser Studie in der FAZ. Resultat war: "Das Folgerecht tut nichts Gutes". Weitere Informationen und der link zur Studie finden sich unter <http://www.antiquestradegazette.com/news/6591.aspx>. Dem ist nun die Verwertungsgesellschaft des Vereinigten Königreichs, die Design and Artists Copyright Society (DACS, www.dacs.org.uk) entgegen getreten. Hierüber berichtet Melanie Gerlis in ihrem Beitrag "Row over societies refute findings of latest survey" in The Art-NewsPaper vom 7. April 2008. Rechtliche und wirtschaftliche Auswirkungen der Folgerechtseinführung in den EG-Mitgliedstaaten auf die Schweiz werden Gegenstand sein des ersten Beitrags im Seminar des Europa Instituts Zürich am 29. Mai 2008 "Kunst und Recht - Schweiz: Ein Paradies für Museen, Sammler und Kunsthändler!?", Referenten: Wiss. Ass. Dr. Matthias Weller, Mag. rer. publ. Universität Heidelberg, IFKUR Heidelberg, sowie, mit einem Korreferat aus der Praxis Dr. Kuno Fischer, Galerie Fischer, Luzern. Weitere Informationen unter <http://www.uzh.ch/eiz/seminare.php?sid=172>. Zum Folgerecht in Europa jüngst auch Matthias Weller, Die Umsetzung der Folgerechtsrichtlinie in Europa, Nationale Regelungsmodelle und europäisches Kollisionsrecht, ZEuP 2008, Heft 2, <http://rsw.beck.de/rsw/shop/default.asp?site=zeup>. Demnächst Astrid-Müller Katzenburg, Folgerecht - Aktuelles aus Gesetzgebung und Rechtsprechung, in Weller/Kemle/Lynen, Des Künstlers Rechte - die Kunst des Rechts, Erster Heidelberger Kunstrechtstag, Tagungsband, Nomos-Verlag Baden-Baden, Schriften zum Kunst- und Kulturrecht Bd. 2, Baden-Baden 2008, für IFKUR-Mitglieder zu vergünstigten Konditionen demnächst zu erwerben. Zweifel an der Seriosität der Studie seien danach deswegen aufgekommen, weil die DACS nicht befragt wurde, sondern offenbar lediglich 35 Marktakteure. Die DACS wird in dem Bericht auch für Fehlerhebungen kritisiert. So seien Folgerechtsvergütungen für Künstler erhoben worden, die als Ausländer nicht berechtigt sind. Die DACS beantwortet diese Kritik damit, dass im Einzelfall fehlerhaft erhobene Vergütungen selbstverständlich zurückgezahlt würden. Eine von der DACS in Auftrag gegebene Studie kam zu dem Ergebnis, dass 87% der Marktakteure keine Schädigung ihres Geschäfts durch die Folgerecht-

seinführung verzeichneten. Der Zeitaufwand für die Erhebung des Folgerechts werde für den Marktakteur auf weniger als 5 Minuten geschätzt, die Kosten pro Quartal auf weniger als L 10. Vollständiger Text des Beitrags unter <http://www.the-artnewspaper.com/includes/common/print.asp?id=7795>.

Vergleich zwischen der Stadt Amsterdam und den Malevich-Erben

Geschrieben von Weller
Wednesday, 30. April 2008

Nach langen Auseinandersetzungen zwischen der Stadt Amsterdam als Trägerin des Stedelijk Museums und den Erben von Kasimir Malevich haben die Parteien einen Vergleich erzielt. Anlässlich einer internationalen Leihgabe hatte das Museum 14 Werke nach New York ausgeliehen. Dies nahmen die Erben zum Anlass, eine Klage auf Herausgabe zu erheben. Die Bestimmungen zum Freien Geleit internationaler Kunstwerke schützen in New York lediglich vor Beschlagnahme, nicht aber vor der Gerichtspflichtigkeit des Verleihers. Deswegen war im Rahmen des Verfahrens auch zu prüfen, ob die Stadt Amsterdam eine Rechtsperson ist, die in den Genuss von Staatenimmunität im Sinne des Federal Sovereign Immunities Act gelangen kann. Dies wurde bejaht, allerdings der Immunitätsschutz aufgrund der commercial activity-Ausnahme nicht gewährt. Vgl. hierzu auch das 49. U.S. Statement of Interest re immunity of artwork under the Mutual Educational Cultural Exchange Program (D.D.C. December 22, 2004) unter <http://www.state.gov/s/l/2004/78110.htm>. Der Volltext der Presseerklärung des Museums findet sich unter <http://www.stedelijk.nl>, sub "News". Eine frühere Stellungnahme der Anwälte der Erben findet sich unter http://www.herrick.com/Upload/Publication/Articles/ArticleHF_0230.pdf.

Inka, Maya und Azteken - Schatzfund in München gibt Rätsel auf

Geschrieben von Kemle
Thursday, 1. May 2008

Das Rätsel um den in München gefundenen Kunstschatz wird immer mysteriöser: Ein Teil des Schatzes könnte gefälscht sein. Das behauptet jedenfalls die Kölner Zeitung "Express" lautete die Schlagzeile der Internetseiten des Bayerischen Rundfunks. Dabei begann die Irrfahrt der Objekte in Costa Rica, Peru, Kolumbien, Panama, El Salvador und anderen lateinamerikanischen Ländern, die alle Ansprüche auf die archäologischen Schät-

ze geltend machen. Zuletzt lagerten die Kunstgegenstände über zehn Jahre in einem staatlichen Depot in Spanien. Wie sie dorthin gelangten, ist unklar. Nun sind sie in München angekommen und wurden dort auf Anfrage von Costa Rica beschlagnahmt. Jedoch werden sie vorerst nicht an Costa Rica gegeben, da die Herkunft immer mysteriöser wird. Mittlerweile kam die Nachricht auf, dass rund 500 Exponate keine Originale darstellen. Quelle: BR-Online, 1.5.2008.

Urheberpersönlichkeitsrecht des Architekten und Eigentümerinteressen: Vergleich im EZB-Fall

Geschrieben von Weller
Wednesday, 7. May 2008

Die FAZ vom 7. Mai 2008, S. 33 und S. 40, berichtet, dass die Europäische Zentralbank gestern die Genehmigung für den geplanten Neubau von der Stadt Frankfurt erhielt. Die Erben des Architekten Martin Elsaesser waren gegen die Neubaupläne gerichtlich vorgegangen, weil diese die Großmarkthalle von 1928, die "Gemüse-Kathedrale", beeinträchtigen. Nunmehr haben sich die Parteien allerdings auf einen Vergleich geeinigt: Die Erben erhalten EUR 225.000 für eine Elsaesser-Stiftung, die Halle wird abgerissen, die Arbeiten hieran haben bereits begonnen. Damit endet ein weiterer Streit um den Ausgleich von Urheberpersönlichkeitsrechten des Architekten und Eigentümerinteressen in einem Vergleich, der die Beeinträchtigung am Bauwerk durch die Zahlung einer Geldsumme zur Förderung des Gesamtwerkes des Architekten aufwiegt - ähnliches wurde kürzlich zwischen der Deutschen Bahn AG und dem Architekten Meinhard von Gerkan hinsichtlich des Lehrter Bahnhofs vereinbart, dort soll die Geldleistung allerdings der Förderung junger Architekten zugute kommen. Die Vergleichsbereitschaft der Parteien mag mit der Schwierigkeit zusammenhängen, das Abwägungsergebnis der Gerichte vorauszusagen, denn bekanntlich wägt immer der am besten ab, der zuletzt abwägt. Immerhin wird der Beitrag des Stellv.VorsRiBGH Dr. Joachim von Ungern-Sternberg auf dem Ersten Heidelberger Kunstrechtstag Licht in diesen Abwägungsvorgang bringen - der Beitrag erscheint in den nächsten Tagen im Tagungsband "Des Künstlers Rechte - die Kunst des Rechts" im Nomos-Verlag in der neuen Schriftenreihe Kunst- und Kulturrecht. IFKUR-Mitglieder werden den Band zu besonders günstigen Konditionen erwerben können. Näheres in den nächsten Tagen an dieser Stelle und im nächsten Kunstrechtsspiegel.

Prozess gegen mutmaßliche Hintermänner von Frankfurter Kunstraub

Geschrieben von Kemle

Sunday, 11. May 2008

PR-Inside berichtet unter Berufung auf die Nachrichtenagentur AP, dass knapp 14 Jahre nach dem spektakulären Kunstraub in der Frankfurter Kunsthalle Schirn am Mittwoch vor dem Frankfurter Landgericht der Prozess gegen zwei Männer beginnt. Die beiden Angeklagten sollen zwei der drei gestohlenen Bilder in ihrem Besitz gehabt, der Londoner Tate Gallery zum Rückkauf angeboten und dafür 2,25 Millionen Euro erpresst haben. Nachdem lange Zeit keine Licht in das Dunkel des Raubs gekommen war, strahlte die ARD einen Bericht über das Geschehniss aus. Danach wurden neue Ermittlungen aufgenommen und die beiden nun vor Gericht stehenden Personen ermittelt. Die Gemälde waren im Jahre 2000 und 2003 die Bilder wieder aufgetaucht. Für fünf Millionen Euro kauften die Londoner Tate Gallery und die Kunsthalle Hamburg die Gemälde zurück. Ein Frankfurter Strafverteidiger fungierte dabei als Mittelsmann. Quelle: pr-inside vom 09.05.2008, Link: Artikel auf pr-inside.

Jäger der verlorenen Schätze

Geschrieben von Kemle

Monday, 19. May 2008

Die Süddeutsche berichtet in der Wochenendausgabe vom 17./18.Mai 2008 über den costaricanischen Kunsthändler Leonardo Patterson und das Millionengeschäft mit Raubkunst aus Lateinamerika. So wird berichtet, dass der Archäologe Walter Alva erstaunt war, als er einen Katalog der Ausstellung "Sammlung Patterson" in den Händen hielt, welcher eine Ausstellung präkolumbinischer Kunst aus ganz Lateinamerika für eine Ausstellung in Santiago de Compostela in Spanien beschrieb. Nachdem er den Katalog durchforstet hatte, erstattete er Anzeige gegen den Mann, der im Katalog als Besitzer bezeichnet wurde, welcher in München wohnhaft ist. Die Staatsanwaltschaft in München hält nun große Teile der Sammlung, die mit den Gegenständen aus Santiago in großen Teilen identisch ist, unter Verschluss. Das Strafgericht 33 in Lima klagte Patterson an, er habe dem kulturellen Erbe Perus schweren Schaden zugefügt. Im Jahre 1997 hatte Patterson mehr als 1100 Stücke aus 3000 Jahren präkolumbinischer Geschichte von Sammlern zusammengetragen, um die Ausstellung in Santiago zu bestücken. Kurz nach Eröffnung dieser lt. Katalog weltweit einzigartigen Schau hatte die Zeitung El Pais berichtet, dass die

Kollektion der Region Galizien für 18 Mill. Euro zum Kauf angeboten worden sei. Doch es entbrannte ein Streit über Echtheit und Provenienz. Die Sammlung blieb nach der Ausstellung in Spanien, wo sie durch die Versicherung alljährlich kontrolliert wurde. Nachdem Interpol Spanien nach einigen Jahren das Lager zusammen mit Walter Alva kontrolliert und fotografiert hatte, wurden lateinamerikanische Länder aufgefordert, sich zu melden. Jedoch kam nur Peru der Bitte nach und stellte Ansprüche auf dem Wege der Rechtshilfe. Andere Länder probierten es auf diplomatischem Wege. Die Spedition erhielt Fotos und sortierte Kunstwerke aus, die in das Museum Museo de America gebracht wurden. April 2008 meldete jedoch die Presse, dass die übrige Sammlung verschwunden sei. Dass sie nun in Deutschland ist und dort gefunden wurde, war Zufall. Warum die Sammlung in Spanien nicht unter Schutz gestellt wurde, ist unklar. Auch gilt es in Spanien als Schmuggel, wenn Kulturgüter, die mehr als 10 Jahre im Land waren, ohne Genehmigung ausgeführt werden. Nun beschäftigt sich die Münchner Polizei mit dem Verfahren und versucht die Rechtssituation zu klären, insbesondere wem etwas zusteht. Mit ins Spiel ist auch ein deutscher Sammler gekommen, nach dessen Ansicht ein Teil der Sammlung ihm gehört und die Länder kein Recht auf Rückgabe haben. Quelle: Süddeutsche Zeitung vom 17./18.Mai 2008, S. 42, Autoren: Sebastian Schoepp, Javier Caceres, Susi Wimmer.

Kulturstaatsminister Bernd Neumann: Modalitäten für die Rückgabe von NS-Raubkunst werden verbessert

Geschrieben von Kemle

Monday, 19. May 2008

Die Bundesregierung berichtet:

Kulturstaatsminister Bernd Neumann hat die überarbeitete Auflage der Empfehlungssammlung für die Recherche nach Raubkunstwerken veröffentlicht.

"Mit der neuen Handreichung bekräftigt die Bundesrepublik ihre Verpflichtung, NS-Raubkunst aufzuspüren und faire und gerechte Lösungen zur Rückgabe an die ehemaligen Besitzer oder deren Erben zu finden", betonte Staatsminister Bernd Neumann. Die Neuauflage der "Handreichung zur Umsetzung der Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz" wurde im November 2007

von einer Arbeitsgruppe im Bundeskanzleramt verabschiedet und dann von den Ländern und kommunalen Spitzenverbänden gebilligt. Die Arbeitsgruppe zu Restitutionsfragen war im Januar 2007 von Staatsminister Bernd Neumann in Folge der Diskussionen um die Rückgabe des Kirchner-Gemäldes "Berliner Straßenszene" eingesetzt worden. Ihr gehörten Vertreter von Bund, Ländern und Kommunen sowie von Museen und Kulturstiftungen an. "Zusammen mit der neu geschaffenen 'Arbeitsstelle Provenienzforschung' am Berliner Institut für Museumsforschung, für die jährlich 1,2 Mio. Euro zur Verfügung stehen, wird die Handreichung in ihrer kompakten und praktikalnen Neuauflage vor allem den Kulturgut bewahrenden Einrichtungen helfen, einen sensiblen Weg im Umgang mit NS-Raubkunst zu finden. Mit der Entscheidung, die Handreichung in einer Druckfassung und einer erweiterten Online-Version anzubieten, wird dem gewachsenen öffentlichen Interesse ebenso Rechnung getragen wie dem fortschreitenden Forschungsstand, der seinen Niederschlag in den regelmäßig aktualisierten Anlagen der Online-Handreichung finden wird", erläuterte der Kulturstaatsminister. Die Handreichung soll dazu beitragen, NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut in deutschen Museen, Bibliotheken und Archiven ausfindig zu machen, faire und gerechte Lösungen für eine Restitution zu finden und damit friedensstiftend zu wirken. Die Handreichung unterstützt damit die Umsetzung der Ziele der Washingtoner Konferenz aus dem Jahre 1998. Dort war man übereingekommen, dass Kulturgüter, die als NS-verfolgungsbedingt entzogen identifiziert und bestimmten Geschädigten zugeordnet werden können, nach individueller Prüfung den legitimierten früheren Eigentümern bzw. deren Erben zurückgegeben werden. Der Vertrieb der Handreichung erfolgt über den Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM), die Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste, den Deutschen Museumsbund und die Kommunalen Spitzenverbände. Die Publikation kann telefonisch beim BKM (01888-681-4938) oder per Mail unter k42@bkm.bmi.bund.de bestellt werden. Die Online-Version ist abrufbar unter: www.bundesregierung.de/handreichung und www.lostart.de/handreichung.

Erpressung mit Weltkunst

Geschrieben von Kemle
Monday, 19. May 2008

Die Online Seiten der Frankfurter Allgemeinen Zeitung berichtet: "Im Prozess um den vor 14 Jahren begangenen Kunstraub in der Schirn ist vor der

26. Großen Strafkammer des Landgerichts die Anklage gegen zwei 60 und 64 Jahre alte Geschäftsleute verlesen worden. Die Staatsanwaltschaft legt den Anfang letzten Jahres in Brasilien ausfindig gemachten und in Auslieferungshaft genommenen Männern Erpressung zur Last. Sie sollen zwei der drei seinerzeit geraubten Gemälde dem von den Eigentümer-Galerien beauftragten Rechtsanwalt zum Kauf angeboten haben. Für 2,25 Millionen Euro gelangten die Gemälde „Nebelschwaden“ von Caspar David Friedrich und „Licht und Farbe“ von William Turner schließlich zurück. Nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts stellt sich das Anbieten von gestohlenen Bildern zum Kauf nicht als Hehlerei, sondern als Erpressung dar, weil die Geldforderung die unausgesprochene Drohung enthalte, im Fall des Nichtbezahlens blieben die Gemälde verschwunden oder würden gar vernichtet." Quelle: Faz.net, Link: Artikel auf faz.net.

Friedrichs Schreibtisch bleibt in Potsdam

Geschrieben von Kemle
Monday, 19. May 2008

Welt.de berichtet, dass eine Einigung mit den Anspruchstellern unter finanzieller Beteiligung der Kulturstiftung der Länder erzielt wurde. Über die Höhe der Abfindung wurde Stillschweigen vereinbart, nachdem vor 6 Jahren ein Antrag auf Restitution durch eine jüdische Erbgemeinschaft gestellt wurde. Der Tisch ist aufgrund seiner Bedeutung in das Verzeichnis national wertvollen Kulturguts eingetragen.

"Nicht vor 1970"

Geschrieben von Kemle
Thursday, 5. June 2008

Die Süddeutsche Zeitung berichtet, dass sich die amerikanischen Museumsdirektoren auf eine neue Richtlinie im Umgang mit dem Handel mit antiken Objekten geeinigt haben. Demzufolge sollen die Museen Kunstwerke nicht mehr ankaufen, die nicht vor 1970 nachweislich ausgeführt wurden oder für deren legale Ausfuhr kein Nachweis existiert, somit nicht aus einer "frischen" Ausgrabung stammen. Die Richtlinie, die jedoch nur als Empfehlung rechtlich zu werten ist, wurde durch die jüngsten Ereignisse rund um das Getty - Museum beeinflusst. Quelle: Süddeutsche Zeitung vom 05.06.2008, S. 11. Update: Großer Artikel auf den Internetseiten der NY-Times. Auch in der FAZ vom 06.06.2008 findet sich auf S. 46 ein Bericht hierzu.

Run auf Versicherungen nach Bührle-Raub

Geschrieben von Kemle
Thursday, 5. June 2008

Der Schweizer Tagesanzeiger berichtet auf seinen Internetseiten, dass nach dem spektakulären Bührle Raub ein Run auf die Versicherungen begonnen habe. So wird berichtet: "Das Produkt «Art Privat» habe das Wachstumsziel für das Gesamtjahr bereits erreicht, wird der Kunstsachverständige Oliver Class zitiert. Er führt dies vor allem auf die erhöhte Sensibilität der privaten Kunstsammler nach dem Millionenraub in Zürich zurück." durch Allianz Suisse. Nach Angaben der Allianz sind immer noch nur zehn bis 15 Prozent der privaten Kunstwerke überhaupt ausreichend versichert. Es sei davon auszugehen, dass auch technische Sicherheitsaspekte bei mittleren und kleineren Kunstsammlungen in Zukunft eine grössere Rolle spielen werden. Es wird mit einer Verdoppelung des Volumens in diesem Bereich innerhalb der nächsten drei Jahre gerechnet. Quelle: Tagesanzeiger.ch, Link: Artikel auf tagesanzeiger.ch.

Gestohlene Gemälde wiedergefunden - Frankreich

Geschrieben von Kemle
Thursday, 5. June 2008

Focus-Online berichtet auf seiner Homepage, dass zehn Monate nach einem spektakulären Kunstraub in der französischen Stadt Nizza die Polizei die gestohlenen Gemälde wieder aufgespürt hat. "Wie ein Justizsprecher am Mittwoch in Marseille mitteilte, wurden die Werke der französischen Impressionisten Claude Monet und Alfred Sisley sowie des niederländischen Meisters Jan Bruegel in Marseille sichergestellt. Dort und in der Gegend um Nizza seien rund ein Dutzend Verdächtige festgenommen worden. Den Angaben zufolge gingen sie den Fahndern ins Netz, als sie versuchten, die erbeutete Gemälde zu veräußern. Keiner der Festgenommenen gehöre einem bekannten Verbrecherring, hieß es. Am 6. August 2007 waren mehrere maskierte und bewaffnete Männer am frühen Nachmittag in das Musée des Beaux Arts Jules Chéret in Nizza eingedrungen. Sie überwältigten das Personal und entkamen mit den vier Gemälden. Dabei handelte es sich um Bruegels „Allegorie des Wassers“ und „Allegorie der Erde“, das Ölgemälde „Falaises près de Dieppe“ von Monet und Sisleys „Allée de peupliers de Moret“. Experten zufolge sind die Gemälde von unschätzbarem Wert – und wegen ihrer Berühmtheit auf dem legalen Kunstmarkt unverkäuflich." so berichtet der Focus.

Drahtzieher des Kunstraubs bedrohen Anwalt mit Tod

Geschrieben von Kemle
Thursday, 5. June 2008

Der Online-Nachrichtendienst pr-inside berichtet, dass der Rechtsanwalt, der die Rückgabe der 1994 geraubten millionenschweren Gemälde von William Turner und Caspar David Friedrich organisierte, noch heute die Todesdrohung der Drahtzieher fürchtet. Der Rechtsanwalt hatte in diesem spektakulären Verfahren zwischen den Parteien vermittelt. Über die Angelegenheit selbst wurde später oft in der Presse berichtet und sogar ein Fernsehfilm gedreht. Die Namen der Hintermänner wurden nicht genannt, da deren Nennung einem Todesurteil gleichkäme, so wird der Rechtsanwalt von pr-Inside zitiert. Quelle: PR-Inside, Link: Artikel auf pr-inside.ch.

"Listenplatz"

Geschrieben von Kemle
Friday, 6. June 2008

Die FAZ beschäftigt sich in ihrer Ausgabe vom 06.06.2008 mit der Problematik der Dresdner Waldschlösschenbrück. So wird berichtet, dass auf der nächsten Tagung der UNESCO im Juli entschieden werden soll, ob das Dresdner Elbtal nur auf die sog. Rote Liste gesetzt werden soll, oder der Titel direkt aberkannt wird. So soll daraufhin gewirkt werden, dass Deutschland sich seiner Verantwortung bewusst wird, dass Erbe zu schützen. Quelle: FAZ vom 06.06.2008, S. 39. Diesbezüglich möchte ich auch auf den Beitrag "Kunstfreiheit des Architekten vs. Kulturgüterschutz: Die Dresdner Waldschlösschenbrücke" von unserer Beirätin Frau Univ.-Prof. Gerte Reichelt, Wien, hinweisen, erschienen im Tagungsband des I. Heidelberger Kunstrechtstags "Des Künstlers Rechte - Die Kunst des Rechts", Nomos Verlag, 2008.

Diebe rennen nicht zum Auktionshaus

Geschrieben von Kemle
Monday, 9. June 2008

In der neuen Luzerner Zeitung Online findet sich unter der Überschrift "Diebe rennen nicht zum Auktionshaus" ein Interview mit dem Auktionator Kuno Fischer über den Diebstahl von 50 Bronzeplastiken des Künstlers Brem. Dabei geht Fischer von dem Umstand aus, dass die Diebe die Plastiken nicht in einem Auktionshaus abgeben werden, trotzdem sei man vorsichtiger. Quelle: Neue Luzerner Zeitung online, 09.06.2008, URL: http://www.w.zisch.ch/navigation/top_main_nav/nachrichten/z

entralschweiz/luzern/detail.htm?client_request_className=NewsItem&client_request_contentOID=281246

Roman "Esra" - Zweite Revisionsverhandlung für "Lale" vor dem Bundesgerichtshof

Geschrieben von Weller

Tuesday, 10. June 2008

Die Terminvorschau des Bundesgerichtshofs zeigt an:

"Verhandlungstermin: 10. Juni 2008 - VI ZR 252/07

LG München I - 9 O 11360/03 – Entscheidung vom 15. Oktober 2003

OLG München - 18 U 4890/03 – Entscheidung vom 6. April 2004

Die Klägerinnen haben sich gegen die Veröffentlichung des von der Beklagten verlegten Romans "Esra" von Maxim Biller gewandt. Das Buch handelt im Wesentlichen von einer Liebesbeziehung zwischen Esra und dem Ich-Erzähler. Die Klägerinnen haben geltend gemacht, der Roman verletze ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht, weil sich die Schilderung der Romanfiguren Esra und Lale eng an ihrem Leben orientiere. Die Vorinstanzen haben die Veröffentlichung des Buchs untersagt. Der Bundesgerichtshof hat die Revision der Beklagten mit Urteil vom 21. Juni 2005 – VI ZR 122/04 - zurückgewiesen. Das Bundesverfassungsgericht hat dieses Urteil teilweise, nämlich hinsichtlich des Unterlassungsantrags der Klägerin zu 1, der Tochter, bestätigt, die Revisionsentscheidung jedoch hinsichtlich des Unterlassungsantrags der Klägerin zu 2, der Mutter, aufgehoben und die Sache insoweit an den Bundesgerichtshof zurückverwiesen. Das Bundesverfassungsgericht hat die Beurteilung des Bundesgerichtshofs gebilligt, dass der Klägerin zu 1 ein Unterlassungsanspruch zustehe, weil sie als "Esra" eindeutig erkennbar gemacht sei, deren Darstellung die Intimsphäre der Klägerin zu 1 verletze und der Roman zudem auch mit der Schilderung der tatsächlich bestehenden lebensbedrohlichen Krankheit ihrer Tochter in schwerwiegender Weise ihr Persönlichkeitsrecht beeinträchtige. Dagegen werde die Revisionsentscheidung hinsichtlich der Klägerin zu 2 der gebotenen kunstspezifischen Betrachtung nicht in jeder Hinsicht gerecht. Der u. a. für Fragen der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zuständige VI. Zivilsenat wird deshalb erneut zwi-

schen den Rechten der Klägerin zu 2 und der Kunstfreiheit der Beklagten abzuwägen haben."

IFKUR-Beirat RA beim BGH Prof. Dr. Achim Krämer hat zur Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 21. Juni 2005 ein vielbeachtetes Referat auf dem Ersten Heidelberger Kunstrechtstag gehalten. Der Text ist im Tagungsband der Konferenz "Des Künstlers Rechte - die Kunst des Rechts" im Nomos-Verlag in der Reihe "Kunst- und Kulturrecht" als Band 2 erschienen. IFKUR-Mitglieder erhalten den Band für nur € 24 anstelle von € 44. Hierzu einfach formlos unter Angabe der Adresse Bestellung an info@ifkur.de. Für weitere Informationen zum Tagungsband einfach rechts auf die Abbildung des Bandes klicken.

BGH: Sieg für die Kunstfreiheit - Klage von "Lale" gegen "Esra" abgewiesen

Geschrieben von Weller

Wednesday, 11. June 2008

Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 10. Juni 2008 - VI ZR 252/07, der Kunstfreiheit zu einem Sieg verholfen: Das Bundesverfassungsgericht hatte im Fall "Esra" die Beurteilung des Bundesgerichtshofs gebilligt, dass der Klägerin zu 1 ein Unterlassungsanspruch zustehe, weil sie als "Esra" eindeutig erkennbar gemacht sei, deren Darstellung die Intimsphäre der Klägerin zu 1 verletze und der Roman zudem auch mit der Schilderung der tatsächlich bestehenden lebensbedrohlichen Krankheit ihrer Tochter in schwerwiegender Weise ihr Persönlichkeitsrecht beeinträchtige. Dagegen werde die Revisionsentscheidung hinsichtlich der Klägerin zu 2, "Lale", Mutter von Esra, der gebotenen kunstspezifischen Betrachtung nicht in jeder Hinsicht gerecht. Die hiernach gebotene erneute Abwägung hat nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zu dem Ergebnis geführt, dass bezüglich der Klägerin zu 2 der Kunstfreiheit der Vorrang gebührt. Die Verfremdung ist bei der Figur der Lale sehr viel deutlicher angelegt als bei der Figur der Esra. Die gegebene Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts der Klägerin zu 2 ist deshalb weniger schwerwiegend. Der Bundesgerichtshof hat daher die Unterlassungsklage der Klägerin zu 2 abgewiesen.

Empfehlung der Beratenden Kommission für die Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter

Geschrieben von Kemle

Thursday, 12. June 2008

Die Beratende Kommission für die Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter, insbesondere aus jüdischem Besitz, hat heute in Berlin eine weitere Empfehlung abgegeben: Sie empfiehlt dem Land Hessen, an Karl Ernst Baumann, den Enkel von Laura Baumann, eine Entschädigung in Höhe von 10.000 Euro zu zahlen. Quelle: Bundesregierung, Mitteilung vom 12.06.2008. Der Empfehlung liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Während der Verfolgung durch die Nationalsozialisten wurde Laura Baumann als Jüdin von der Gestapo verhaftet und befand sich aus ungeklärtem Grund Ende 1939 oder Anfang 1940 für eine Woche im Kasseler Polizeigefängnis in Haft. Nachdem Frau Baumann erneut zu einem Verhör vorgeladen wurde, beging sie aus Angst vor weiteren Repressalien am 26.11.1940 Selbstmord. Vor ihrem Tod hatte sie die sog. "arische" Schwiegermutter ihres Sohnes Heinz, Martha Rieck, als Alleinerbin ihres Vermögens eingesetzt, um das Vermögen für ihre beiden Kinder Heinz Baumann und Gertrud Wallach, geb. Baumann, zu sichern, die 1938 nach Schottland emigriert waren. Teil dieses Vermögens war das Gemälde "Portrait der Familie von Dithfurth" (1829) von Johann J. August von der Embde, dessen Wert heute auf ca. 30.000 bis 40.000 Euro geschätzt wird. Das Bild gelangte auf nicht mehr zweifelsfrei ermittelbarem Weg in den Besitz der Kunstsammlungen Kassel-Wilhelmshöhe des Landes Hessen. Im Archiv des Museums wurde ein Dokument gefunden, wonach Frau Rieck im Frühjahr 1941 das Bild für 1.000 RM an das Museum verkauft haben soll. Ob diese Summe tatsächlich bezahlt wurde und dann auch den wirklichen Erben zufließt und ob diese Einigung ohne Druck erfolgte, ist unter den Parteien streitig. Der Enkel von Laura Baumann, Karl Ernst Baumann, beantragt die Restitution des Gemäldes. Angesichts der Verfolgung der Erblasserin, der verfolgungsbedingten Erbeinsetzung von Frau Rieck durch Frau Laura Baumann und der Unsicherheit über die Modalitäten und die Wirksamkeit des Verkaufs ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, einen verfolgungsbedingten Verlust des Gemäldes grundsätzlich zu bejahen. Im Hinblick darauf, dass der Antragsteller nur zur Hälfte Miterbe wurde, die möglicherweise bereits geleistete Zahlung und dass der Sachverhalt nicht zweifelsfrei aufgeklärt werden konnte, empfiehlt die Kommission, das Gemälde im Museum zu belassen und dem Antragsteller eine Entschädigung von 10.000 Euro zu zahlen. Gleichzeitig wird die Museumslandschaft Kassel aufgefordert, auf die Provenienz des Gemäldes und die Entschädigungszahlung an den Antragsteller bei seiner Präsentation

hinzuweisen. An dieser Empfehlung haben unter dem Vorsitz der ehemaligen Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts Professorin Dr. Jutta Limbach Bundespräsident a. D. Dr. Richard von Weizsäcker, der Philosoph Professor Dr. Günther Patzig, der Rechtsphilosoph Professor Dr. Dr. Dietmar von der Pfordten, der Historiker Professor Dr. Reinhard Rürup und die Philosophin Professorin Dr. Ursula Wolf mitgewirkt. Aufgabe der Beratenden Kommission ist es, bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den heutigen Besitzern und den ehemaligen Eigentümern von Kulturgütern bzw. deren Erben zu vermitteln, wenn dies von beiden Seiten gewünscht wird. Sie kann eine moralisch begründete Empfehlung zur Lösung des Konflikts aussprechen. Die Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste (www.lostart.de) in Magdeburg ist die Geschäftsstelle der Beratenden Kommission und Ansprechpartnerin für Antragsteller. Die Kommissionssitzung wurde mit einem Besuch der Commission pour l'indemnisation des victimes de spoliations intervenues du fait des législations antisémites en vigueur pendant l'Occupation (Kommission für die Entschädigung der Opfer von Enteignungen infolge der antisemitischen Gesetzgebung während der Okkupationszeit, www.civs.gouv.fr) verbunden. Kontakt: Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste, Turmschanzenstraße 32, 39114 Magdeburg, Dr. Michael Franz, Telefon: 0391 567-3891, Fax: 0391 / 567 3899, E-mail: michael.franz@mk.sachsen-anhalt.de, www.lostart.de

Österreich: "Kunstrückgabegesetz auf private Stiftungen nicht anwendbar"

Geschrieben von Weller

Friday, 20. June 2008

Heinz Krejci, Professor an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, äußerte sich am 06. Juni 2008 in der Wiener Zeitung zur Anwendbarkeit des österreichischen Kulturgüterückgabegesetzes auf private Stiftungen:

Anlass des Beitrags sind die jüngst erhobenen Vorwürfe gegenüber der Leopold Museum Privatstiftung, Kunstwerke nicht herauszugeben, die deren Eigentümern in der NS-Zeit rechtswidrig entzogen wurden.

Krejci stellt sich die Frage, welche Rechtsbehelfe das Zivilrecht bietet: Voraussetzung sei, dass der Anspruchsteller noch immer Eigentümer sei, also insbesondere kein wirksamer gutgläubiger Erwerb stattgefunden habe. Ebenso wenig dürfte eine Ersetzung eingetreten sein - also originärer Eigentumserwerb durch Zeitablauf bei Rechtmäßigkeit und Redlichkeit des Besitzererwerbs. Der NS-Täter könne danach jedenfalls nicht ersetzen, wohl aber

nachfolgende Besitzer. Die "eigentliche Ersitzung" erfolge unter österreichischem Recht für bewegliche Sachen nach drei Jahren, war die Sache im Besitz einer juristischen Person, seien sechs Jahre erforderlich. Bei der "uneigentlichen Ersitzung" könne es an der Rechtmäßigkeit des Erwerbs fehlen, Redlichkeit und Echtheit des Besitzes genügen bereits, allerdings betrage die Ersitzungszeit dann 30 bzw. 40 Jahre. Hieraus folgert der Autor, dass allgemeine zivilrechtliche Ansprüche gegenüber jetzigen Besitzern in aller Regel nicht mehr bestünden. Dies gelte im Grundsatz auch für die Leopold-Stiftung. Probleme könnten sich allerdings in Ansehung der Redlichkeit von Rudolf Leopold beim Besitzerwerb ergeben, wobei zusätzlich zum Nachweis dieses Umstands der Nachweis der Unredlichkeit der Stiftung treten müsse. Entscheidend sei hier die Zurechenbarkeit der Unredlichkeit Leopolds der Stiftung Leopolds. Der Autor meint daher, dass Prozesse hierüber nicht leicht zu gewinnen sein werden und in jedem Fall unter hohem Kostenrisiko stünden. Etwaige Ansprüche auf Schadenersatz und auf Herausgabe ungewerter Bereicherung seien jedenfalls verjährt.

Angesichts der Rechtslage nach allgemeinem Zivilrecht wendet sich der Autor spezialgesetzlicher Regelungen zu und stellt zunächst fest, dass die Fristen für Ansprüche aus Sondergesetzen gegen Private abgelaufen seien. Dies gelte auch für das Entschädigungsfondsgesetz, das die Chance geboten hätte, einen Ausgleich für entzogene Vermögensgegenstände, die nicht mehr zurückgegeben werden können, zu erhalten. Das Kunstrückgabegesetz von 1998 begründe eindeutig keine Ansprüche gegen Private, selbst wenn die Kunstwerke im Sinne des Nichtigkeitsgesetzes und der Rückstellungsgesetzgebung rechtswidrig entzogen worden sein sollten. Gesetzliche Ansprüche gegen Private de lege ferenda seien Bedenken hinsichtlich der Eigentumsgarantie ausgesetzt, jedenfalls, wenn die Enteignung "zum allgemeinen Besten" ohne Entschädigung angeordnet werde. Diese Maßgaben gälten gleichermaßen für das Eigentum privater Stiftungen. Selbst wenn der Einwand durchschlüge, die Leopold-Stiftung sei der öffentlichen Hand so nahe, dass das Kunstrückgabegesetz jedenfalls entsprechend anzuwenden sei, folge aus diesem Gesetz allein die Befugnis zur Rückgabe, nicht aber der Rechtsanspruch des früheren Eigentümers. Den Einwand, die Leopold-Stiftung sei allein zum Zwecke der Umgehung des Kunstrückgabegesetzes 1998 errichtet worden, weist der Autor mit dem Hinweis zurück, die Stiftung sei bereits 1994 gegründet worden. Wer mei-

ne, dass das Stiftungseigentum nicht anders als Bundeseigentum zu behandeln sei, übersehe, dass Rudolf Leopold der einzige Stifter der Leopold Museum Privatstiftung ist, und dass das finanzielle Engagement des Bundes einerseits und der Österreichischen Nationalbank andererseits nur einen Bruchteil des Vermögenswertes ausmacht, den Leopold in die Stiftung eingebracht hat. Der Autor rät nach alledem von gesetzgeberischen Maßnahmen ab, empfiehlt aber zugleich der Stiftung sorgfältigste Prüfung der Provenienz der betroffenen Werke und sodann eine hierauf basierende, man wird zusammenfassen dürfen: "faire und gerechte" Lösung. Volltext unter <http://www.wienerzeitung.at/DesktopDefault.aspx?TabID=4103&Alias=wzo&cob=353754>.

Zum selben Thema RA Ernst Ploil in Parnass 2008, Heft 2
http://www.parnass.at/hefte/2008-2/Kolumne_Ploil.pdf.

Restitution aus den Bayerischen Staatsgemäldesammlungen

Geschrieben von Weller
 Tuesday, 24. June 2008

Die FAZ vom 24. Juni 2008, S. 39, meldet die Restitution eines Kunstwerkes durch die Bayerischen Staatsgemäldesammlungen an den Erben des jüdischen Eigentümers Peter Block, Enkel von Josef Block. Bei dem Werk handelt es sich um das "Stillleben mit Porzellankanne" von Willem Kalf von 1653. Link zur Presseerklärung der Bayerischen Staatsgemäldesammlung, auch die Einrichtung des dortigen neuen eigenständigen Referats Provenienzforschung http://www.lostart.de/presse.php3?name=080623_prov_pinakotheken. Man habe sich dabei auf eine alle Seiten zufrieden stellende Lösung geeinigt, indem Peter Block das Werk zu einem "fairen Preis" an den Freundeskreis des Museums veräußerte, der es nun dem Haus als Dauerleihgabe zur Verfügung stellt. Josef Block (1863 - 1943), Mitbegründer der Münchener Secession, hatte das Werk unter dem Druck der nationalsozialistischen Herrschaft verkaufen müssen, woraufhin es zu Walter Hofer, Kunst-"Einkäufer" Hitlers gelangte, der es 1940 mit den Bayerischen Staatsgemäldesammlungen gegen ein anderes Werk eintauschte. Dies war das Ergebnis der Provenienzforschung des Hauses. Es soll nun ein eigenes Referat für Provenienzforschung eingerichtet werden.

Grundsatzfragen des Kunstrechts: Vortrag des IFKUR-Beirats Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Erik Jayme

Geschrieben von Weller
Thursday, 26. June 2008

IFKUR-Beirat Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Erik Jayme hielt am Abend des 20. Juni einen Vortrag zum Thema „Kunst und Recht“ im Haus der Heidelberger Studentenverbindung Leonensia. Ziel der Veranstaltung war es, angehenden Juristen und sonstigen Interessierten einen Überblick über die Berührungspunkte der Bereiche Recht und Kunst zu gewähren. In seinem ca. einstündigen Vortrag erörterte Prof. Jayme die Kunst als Rechtsbegriff und präsentierte anschließend eine Auswahl der berühmtesten Fälle des Kunstrechts. Über die Veranstaltung berichtet für das IFKUR Cornelius Fischer, Heidelberg:

„In einem ersten Teil des Vortrags stellte Prof. Jayme drei Grundsatzfragen zum Kunstrecht dar.

I. Grundlegend: Die Kunst als Rechtsbegriff:

Das Grundgesetz schützt die Kunst in Art. 5 III S. 1 GG. Um den Schutzbereich des Art. 5 III S. 1 GG jedoch angemessen anzuwenden, muss die Kunst von der Nichtkunst unterschieden werden. Der Kunstbegriff wird in drei Haupttheorien definiert. Der sog. Formale Kunstbegriff sieht in der Kunst jede freie schöpferische Gestaltung. Eine andere Theorie orientiert sich an der Tätigkeit. Danach ist Kunst all das, was ein Künstler hervorbringt. Die herrschende Zeichentheorie misst dem Kunstgegenstand eine weitreichende Bedeutung zu. Er muss interpretationsfähig und –bedürftig sein und dabei mehrere Auslegungen zulassen.

Zusammengefasst unterscheidet sich Kunst von Nichtkunst in Form, Tätigkeit und Zeichen.

II. Kunst und Natur

Anhand des „Silberdistel-Falls“ erläuterte Prof. Jayme die Abgrenzungsproblematik Kunst/Natur, die besonders im Rahmen des Urheberrechts ausschlaggebend ist. Im Silberdistelfall wurde der Antrag einer Klägerin abgewiesen, die Schmuck unter der Verwendung von Silberdisteln herstellte. Teile der Natur können nicht als Werk i.S.d. § 2 II UrhG gelten, da sie nicht persönliche geistige Schöpfung ist.

III. Kunst und Wirklichkeit

Problematisch ist zudem Kunst, die sich nahe an der Wirklichkeit bewegt. Kunst trägt immer eine Verfremdung der Wirklichkeit in sich. Relevant wird dies vor allem im Spannungsverhältnis Schutz der Kunst gegen Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts.

Als Beispiel dafür präsentierte Prof. Jayme den Fall „Esra“ des Bundesverfassungsgerichts. In diesem Fall wog das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Klägerin schwerer als die Kunstfreiheit. Der Autor eines Buches hatte die Klägerin und ihr Verhalten erkennbar detailliert beschrieben. Der Verzicht auf jegliche Verfremdung traf die Klägerin nicht nur tiefer in ihrem Persönlichkeitsrecht, sondern reduzierte ebenso die künstlerische Eigenschaft des Werkes. Da Kunst immer eine Verfremdung der Realität in sich trage.

Im Fall „Ehrensache“ überwog hingegen die Kunstfreiheit. Hier hatte ein Theaterensemble die Geschichte eines realen Ehrenmordes interpretiert. Beim Theater gilt anders als in der Literatur nach Ansicht des Gerichtes die Vermutung der Fiktionalität, das u. a. auf dem Dazwischentreten von Dritten bei der Darstellung beruht.

Im Anschluss an diese grundlegenden Fragen präsentierte Prof. Jayme weitere besondere Spannungsfelder:

Eigentum – Urheberrecht:

Im Friesenhausfall des BGH stritt der Eigentümer eines besonders fotogenen Hauses mit einem Photographen, der dieses zu kommerziellen Zwecken abgelichtet hatte. Das Gericht entschied zugunsten des Photographen. Ihm wurde im Rahmen einer Panoramafreiheit zugestanden im äußeren öffentlichen Bereich frei seiner Betätigung als photographischer Künstler nachzugehen.

Auch im Streit um den Berliner Hauptbahnhof wurde zugunsten des Künstlers entschieden. Der Eigentümer des Bahnhofs durfte nicht entgegen der Pläne des Künstlers eigenmächtige Veränderungen an dem Gebäude vornehmen. Das Werk des Architekten sei zu schützen, da mit ihm untrennbar sein berufliches Ansehen verknüpft sei.

Abschließend ging Prof. Jayme noch auf die Problematiken der Beutekunst und nationaler Kunstwerke ein. In diesem Bereich treffen nationale politische Interessen, Eigentümerinteressen und das Interesse der Öffentlichkeit am Zugang zur Kunst („Public-Access“) auf einander. Aus den Unsicher-

heiten bezüglich einer möglichen Beschlagnahme von Kunstwerken mit zweifelhafter Geschichte resultiert meistens, dass Sammler sich weigern diese für internationale Ausstellungen bereitzustellen. Prof. Jayme bekräftigte daher in diesen Fällen die Sinnhaftigkeit einer von ihm entwickelten rechtlichen Konstruktion des „freien Geleits“ für derartige Kunstwerke. Diese sieht eine „Immunität“ der versendeten Kunstwerke im Rahmen der Ausstellungen vor und fördert auf diese Weise den öffentlichen Zugang zu umstrittenen Kunstwerken.

Prof. Jayme hat mit seinem Vortrag gezeigt, dass dieses noch junge rechtliche Sondergebiet verschiedenste rechtliche Elemente und Blickwinkel bietet. Dazu kommen wertbestimmte Elemente, die nicht nur Juristen in ihren Bann ziehen. Dies zeigte sich in den anschließenden Diskussionen. Man kann deshalb Prof. Jayme zu einem gelungenen Vortrag gratulieren, der mit Sicherheit bei einigen Zuhörern ein Interesse am Kunstrecht geweckt und zur Vertiefung inspiriert hat.“

Konsequenzen für das System

Geschrieben von Kemle
Sunday, 29. June 2008

Die Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 28.06.2008 veröffentlichte auf S. 49 ein Interview mit Christian Giacomotto über die Veränderungen im französischen Auktionswesen anlässlich der europäischen Dienstleistungsrichtlinie. So ist Giacomotto der Ansicht, dass nach der Reform von 2000 nun ein weiterer wichtiger Schritt ansteht, dessen Bedeutung von der tatsächlichen Umsetzung abhängt. Wichtig wäre auch für eine zukünftige Rolle der französischen Auktionshäuser, dass sie sich zusammenschließen und zB mit steuerlichen Anreizen eine Fusion erwägen. Mit der Öffnung des Auktionsmarktes sind auch noch viele Fragen offen, so zB, ob allen Auktionshäusern private Abschlüsse und die Gewährung von Garantiesummen für Einlieferer von Kunstwerken erlaubt ist, wobei dann wieder der Markt auch für Galerien offen sein sollte. Der Markt für Kunstwerke muss wieder nach Frankreich verlagert werden, da hier noch viele Kunstwerke sich befinden. Quelle: FAZ, 28.06.2008, S.49.

Rückgabe trotz sauberer Provenienz?

Geschrieben von Kemle
Sunday, 29. June 2008

Die FAZ berichtet von einem neuen Fall einer rechtlich schwierigen und problematischen Situati-

on im Falle von präkolumbianischer Kunst. So wurde eine aus Lavagestein gemeißelte Maske der Tafi-Kultur zur Auktion gegeben. Am Tage vor der Auktion stellte ein Gericht unter Beachtung der französischen Gesetze und internationalen Abkommen, wie UNESCO 1970, fest, dass die Provenienz in Ordnung sei und dass Objekt versteigert werden kann. Am Tage der Auktion nun wurde das Objekt nach einem internationalen Rechtshilfegesuch beschlagnahmt. Dabei bezieht sich die argentinische Botschaft in Paris auf ein nationales Gesetz von 1913, dem zufolge die Maske zur Zeit ihrer Ausfuhr geschützt gewesen sei. Problematisch ist nun das weitere Vorgehen. Die Auktionatorin Natahalie Mangeot sieht in dieser Beschlagnahme trotz vorher gerichtlich geklärt Provenienz ein großes Problem für den Handel. Quelle: FAZ, 28.06.2008, S. 50.

Robert Rauschenbergs Müll: Urheberpersönlichkeitsrechte in den USA

Geschrieben von Weller
Monday, 30. June 2008

Am 31. 12. 2007 erhob Robert Rauschenberg, verstorben am 12. Mai 2008, beim United States District Court for the Middle District of Florida Klage gegen einen Kunsthändler. Die Klageschrift ist im Internet verfügbar unter <http://www.onpointnews.com/docs/rauschenberg1a.pdf>. Der Händler hatte verschiedene Blätter als solche von „Robert Rauschenberg“ verkauft. Hierbei handelt es sich nach dem Vorbringen des Beklagten um Korrekturbögen bzw. um Probedrucke von Werken Rauschenbergs, die er „im Müll“ gefunden habe. Unterstellt man einmal, dass dieses Vorbringen zutrifft, erwächst hieraus - neben eigentumsrechtlichen Fragen - unter anderen die urheberrechtliche Frage, ob Rauschenberg Ansprüche unter dem United States Code of the Visual Artists Rights Act 1990 (VARA), Section 106A des Copyright Act 1976, 17 U.S.C. hat. Der VARA enthält Regelungen zum Urheberpersönlichkeitsrecht, allerdings erreicht die Rechtsstellung des Urhebers längst nicht die Stärke wie etwa nach deutschem Recht. Verfahren unter dem VARA sind eher selten geblieben. Nach deutschem Recht böte möglicherweise § 13 UrhG den normativen Anknüpfungspunkt für Ansprüche, die das Anliegen Rauschenbergs betreffen:

Aus § 13 S. 2, 1. Alt. UrhG lässt sich zumindest ein Recht des Urhebers auf Anonymität ableiten. Der Urheber kann darüber entscheiden, ob sein Werk überhaupt mit seiner Urheberbezeichnung zu versehen ist. Der Urheber kann festlegen, dass sein Werk nur ohne Urheberbezeichnung öffentlich

benutzt wird. § 13 UrG betrifft allerdings nur die Kennzeichnung des Werkes, ist also etwa nicht anwendbar, wenn ein unsigniertes Werk als ein solches des Urhebers besprochen wird. Hiergegen könnte ein Urheber wohl allenfalls noch sein allgemeines Persönlichkeitsrecht zur Geltung bringen.

Ob die Klage nach dem Tod Rauschenbergs weitergeführt wird, ist unbekannt.

Schweiz: Bilaterales Abkommen zur Rückführung von Kulturgütern in Kraft getreten

Geschrieben von Weller

Tuesday, 8. July 2008

Das schweizerische Bundesamt für Kultur gibt in seiner Presseerklärung vom 24. April 2008 bekannt, dass am 27. April 2008 das im Oktober 2006 mit der italienischen Regierung unterzeichnete bilaterale Abkommen über die Einfuhr und die Rückführung von Kulturgut in Kraft tritt. Dabei handelt es sich um die erste Vereinbarung, die die Schweiz gestützt auf das Kulturgütertransfergesetz zur Sicherung des kulturellen Erbes abgeschlossen hat. Weitere Abkommen sind bereits abgeschlossen oder in Vorbereitung.

Für Deutschland ist die UNESCO-Konvention von 1970 am 29. Februar 2008 in Kraft getreten. Die deutsche Umsetzung folgt dabei einem fundamental anderen Ansatz als die schweizerische im KGTG, indem der Rückgabeanpruch nicht von ergänzenden bilateralen Abkommen abhängt. Hierzu wird aus rechtsvergleichender Sicht Prof. Dr. Marc-André Renold, Art Law Centre Genf, Universität Genf, ein mit Spannung erwartetes Referat auf dem Zweiten Heidelberger Kunstrechtstag halten. Weitere Informationen zur Tagung und zur Anmeldung rechts auf der homepage.

Die Presseerklärung des schweizerische Bundesamtes für Kultur lautet im Volltext:

"Die bilaterale Vereinbarung hat zum Ziel, den rechtswidrigen Handel mit Kulturgütern zwischen der Schweiz und Italien zu verhüten. Sie dient dem Schutz des italienischen und schweizerischen Kulturerbes. Die Vereinbarung findet in erster Linie Anwendung auf archäologische Objekte.

Die Vereinbarung regelt, unter welchen Voraussetzungen die Einfuhr von Kulturgut in das Hoheitsgebiet einer der beiden Vertragsparteien rechtskonform ist. Bei der Einfuhr ist den Zollbehörden nachzuweisen, dass die Ausfuhrbestimmungen des anderen Vertragsstaats beachtet wurden. Den Zollbehörden sind die erforderlichen Ausfuhrbewilligungen vorzulegen. Die Vereinbarung bestimmt zudem die Modalitäten der Rückführung eines Kulturguts, das rechtswidrig eingeführt worden ist. Schliesslich enthalten die Vereinbarungen verschiedene Bestimmungen zur Zusammenarbeit der Schweiz und Italien bei der Bekämpfung des illegalen Kulturgütertransfers.

Der Bundesrat hat bereits weitere Vereinbarungen mit Peru (Dezember 2006) und Griechenland (Mai 2007) unterzeichnet. Diese treten in den kommenden Monaten in Kraft. Weitere Vereinbarungen mit Staaten, die die UNESCO-Konvention von 1970 über Massnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut ratifiziert haben, sind in Vorbereitung. Für die Umsetzung und den Vollzug der Vereinbarungen sowie des Schweizer Kulturgütertransfergesetzes ist die Fachstelle Internationaler Kulturgütertransfer beim Bundesamt für Kultur zuständig."

Impressum & Verantwortlichkeit

Institut für Kunst und Recht IFKUR e.V.

1. Vorstand Dr. Nicolai Kemle

2. Vorstand Dr. Matthias Weller

Kleine Mantelgasse 10

69117 Heidelberg

Email: info@ifkur.de

Website: www.ifkur.de

Auflage: Online – Publikation